ZEITSCHRIFT FÜR GEOMETER

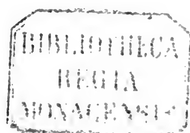




Zeitschrift für Gewerbe.

Dritter Jahrgang
1862.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.



Inhalt.

Alphabetische und bezüglich der Verordnungen ꝛc. ꝛc. chronologische Inhalts-Verzeichnisse für die bis jetzt erschienenen deri Jahrgänge werden in nächster Zeit ausgegeben.

Druckfehler.

Nr. III Extrabeilage III z. Z. f. G. 1862 lies Nr. III statt W. III.

Nr. IV. pag. 95 Zeile 6 und 7 von oben lies: wenn man die Furcht vor den gesetzlichen Taxen als die Hauptursache der unterlassenen Anmeldungen bezeichnet, statt: Taxen der unterlassenen Anmeldungen als die ꝛc. ꝛc.

Nr. VI. pag. 101 die Absatz-Linie zwischen Zeile 10 u. 11 gehört zwischen Zeile 8 und 9 von unten.

Nr.	VI	pag.	105	Zeile	5	von	unten	lies	„Erwägung" statt Erwähnung,
„	VII	„	126	„	13	„	„		„Vom Geometer" soll auf Zeile 12 v. u. stehen,
„	VIII	„	139	„	3	„	„		fehlt „Ansbach den 9. September 1862,"
„	IX	„	144	„	7	„	oben	lies	„oder wie immer" statt und,
„	IX	„	144	„	10	„	„	„	„der" statt den,
„	IX	„	158	„	12	„	unten	„	„Dübois in Aibling" statt Dubois in Amberg.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I.

München im Januar 1862.

Vorwort zum dritten Jahrgange 1862.

Auch heute können wir, wie beim Beginne des jüngst abgelaufenen Jahres, die erfreuliche Thatsache einer Zunahme in der Zahl des Leserkreises während dieses Jahres constatiren. Dies dürfte ebenso als Beleg des Bedürfnisses der Zeitschrift für Geometer, wie ihrer Lebensfähigkeit gelten.

Vor allem müssen wir hier die Unterstützung unseres Unternehmens durch sämmtliche 7 Kreisregierungen diesseits des Rheins mittelst einfacher oder doppelter Abonnementsbeiträge dankbarst hervorheben. Außerdem haben sich im verflossenen Jahre von den Herrn Obergeometern und Geometern der k. Steuerkataster-Kommission 11 und von den Messungspraktikanten gleichfalls 11 mehr als im Vorjahr 1860 betheiligt.

Ferners sind, wie schon im Jahre 1860, die sämmtlichen Herren Bezirksgeometer des Kreises Schwaben und Neuburg, so im abgelaufenen Jahre 1861 die sämmtlichen Bezirksgeometer der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz mit Regensburg und die 8 Kreisobergeometer als Abonnenten dem Unternehmen beigetreten, so daß hienach die Auflage des zweiten Jahrganges unserer Zeitschrift abermals um 30 Exemplare erhöht werden mußte.

Diesem Umstande, wie den von vielen Herren Geometern freiwillig und oft erheblich höher gestellten Abonne-

mentsbeiträgen und den hohen Orts gnädigst gewährten Subventionen ist das in der heutigen Nummer ersichtliche gewiß höchst günstige Resultat der Ersparnisse zu danken, durch welche dem Unterstützungsfond für bayerische Geometer, der schon seit seinem Entstehen eine erfreuliche Thätigkeit nachgewiesen hat, mehr und mehr gekräftigt und mit der Zeit auch noch zu ergiebigern Leistungen fähig werden wird.

Durch die Artikel über die Verhandlnngen des jüngsten bayerischen Landtages, dann die Planimeter, die Neubauten u. dgl. nebst den Beilagen hoffen wir unsern verehrlichen Lesern in dem zweiten Bande der Zeitschrift ein Werkchen von mehr als vorübergehendem Interesse geboten zu haben und wird dieß auch in dem dritten Jahrgange unsre eifrigste Aufgabe sein, wobei vor allem das Arrondirungsgesetz nebst den Erläuterungen hiezu den für alle Geometer gewiß wichtigsten Stoff für die nächste Zeit bieten dürfte.

Wir rechnen hiebei aber mit Zuversicht auf eine zahlreiche Unterstützung von Seite der Herrn Geometer durch Einsendung von zur Aufnahme geeigneten Artikeln, indem es nur hiedurch möglich sein wird, allen Wünschen Rechnung zu tragen und das so günstig begonnene und bisher betriebene Unternehmen auch ferner in dieser Weise fortzusetzen.

Mit diesem Wunsche eröffnen wir daher auch den dritten Jahrgang und hoffen, daß unser redliches Streben, welches diese Zeitschrift hervorrief und bisher erhielt, auch immer mehr erkannt und ersprießlich werden möge.

Die Redaction.

Arrondirung.

Der „Neuen Münchener Zeitung" haben wir nachstehenden Artikel entnommen:

München, 30. Dez. Kaum ist das für die bayerische Landwirthschaft so wichtige Arrondirungsgesetz publicirt und in Kraft getreten, so befindet es sich auch bereits in lebendigem Vollzuge. Vor drei Tagen (27. d. Mts.) wurde der im Arrondirungsfache — selbst über die Grenzen Bayerns hinaus — bekannte Bezirksgeometer Wenglein dahier auf telegraphischem Wege zur Einleitung einer großen Arrondirung nach Schwaben berufen und schon jetzt geht uns die bestimmte Nachricht zu, daß in Göggingen bei Augsburg die Zusammenlegung einer Flur von 900 Tagwerk vollkommen gesichert sei. Im Benehmen mit den Bezirksgeometern werden die mit dem Arrondirungsfache ganz vertrauten Techniker dem Zusammenlegungsgesetze bald einen ebenso raschen und umfassenden Vollzug sichern, wie die seit einigen Jahren neucreirten Culturtechniker den Wassergesetzen Um die Anwendung des Zusammenlegungsgesetzes noch weiter zu fördern, hat das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins die Gewährung nahmhafter Zuschüsse an die im Arrondirungsfache thätigen Bezirks-Geometer bei der k. Staatsregierung beantragt.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Januar 1862 Nr. 9715 wurde der Redaction der „Zeitschrift für Geometer", der von selber gestellten Bitte entsprechend, auch für das Etatsjahr 18⁶¹/₆₂ ein Beitrag von Einhundert Gulden aus dem Centralfonde für Cultur huldvollst bewilligt.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben den Assessor der k. Regierung von Niederbayern, K. d. F., Max Höß, beginnend mit dem 1. Januar 1862, zum Regierungsrathe bei der genannten Regierungsfinanzkammer befördert.

Se. Maj. der König haben den Director der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F., F. W. v. Hornberg der von ihm gestellten Bitte entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den definitiven Ruhestand treten lassen; an dessen Stelle den k. Oberrechnungsrath W. Gietl, zum Director der genannten k. Regierungs-Finanzkammer befördert; dem Director der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F., J. B. von Lottner, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den erbetenen definitiven Ruhestand gewährt an dessen Stelle den k. Oberrechnungsrath M. Frey zum Director der genannten k. Regierungsfinanzkammer befördert; den geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Finanzen, O. Kees, zum Rathe der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg ernannt.

Gestorben: Emil Löhlein, Geometer von Coburg (z. Z. in München bei der k. Steuerkatasterkommission) 26 J. alt.

Bekanntmachungen.

Oeffentliche Vorladung.

Verlassenschaft des Obergeometers Jos. Sameth dahier betr.

In nebenbezeichneter Nachlaßsache soll der letztwillig zur Erbschaft berufene vormalige Geometer Max Sammeth von hier mit seinen Erklärungen und Anträgen insbesondere über Testaments-Anerkennung und Erbschaftsantritt vernommen werden.

Es ergeht nun an den Genannten auf dem Wege öffentlicher Vorladung die Aufforderung, sich binnen

3 Monaten von heute

zu dem bezeichneten Zwecke entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter hierorts im Geschäftszimmer Nr. 17/1 zu melden, widrigenfalls von Amtswegen ein Curator für ihn aufgestellt und der Actenlage entsprechend weiter verfahren würde.

Signirt den 19. Dezember 1861.

Königl. Bezirksgericht München l/J. als Einzelrichteramt.

Der kgl. Director

Decrignis.

v. Heinleth, k. Rath.

coll. Welden.

Mehrseitigen Anfragen entsprechend, wird mitgetheilt, daß in Folge der Geometer-Prüfungen, welche in den ersten Tagen des kommenden Monats März beginnen sollen, und zu welchen sich bereits fast alle Herren Messungspraktikanten und Abspiranten dahier eingefunden haben, der Redaction z. Z. kein disponibles Hilfspersonal bekannt ist.

Abrechnung

über Einnahmen und Ausgaben à conto der Zeitschrift für Geometer, Jahrgang II. betr.

Gleich dem Vorjahre soll auch heuer die Abrechnung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben für den zweiten Jahrgang der vorliegenden Zeitschrift den sehr verehrlichen Lesern bekannt gegeben werden; die möglichste Sparsamkeit der Redaction dürfte durch das gewiß nicht ungünstige Endresultat nachgewiesen erscheinen.

A. Einnahmen:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Subventions-Beiträge:				
a. Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro $18^{60}/_{61}$ 100 fl. also pro II, III und IV. Quartal oder Jahrgang II. der Zeitschrift	75	—		
b. Desgl. von der kgl. Steuerkatasterkommission				
α. pro $18^{60}/_{61}$ 100 fl. also für 3 Quartale	75	—		
β. pro $18^{61}/_{62}$ 100 fl. „ „ 1 „	25	—		
Summa I			175	—
II. Abonnements-Beiträge:				
a. nach Nummer I d. J. 1861 pag. 8 (-100 fl.)	137	33		
b. „ „ II „ „ „ 24 . . .	132	12		
c. „ „ III „ „ „ 40 . . .	59	48		
d. „ „ IV „ „ „ 48 (-25 fl.)	69	42		
e. „ „ V „ „ „ 64 . . .	48	54		
f. „ „ VII „ „ „ 80 (-25 fl.)	60	28		
g. „ „ VIII „ „ „ 96 . . .	4	—		
h. „ „ IX „ „ „ 104 (-25 fl.)	19	—		
i. „ „ X „ „ „ 156 . . .	32	48		
k. in den letzten Tagen noch eingelaufen				
α. vom Messungspraktikanten Hrn. Hofstetten dahier	4	—		
β. vom k. Bezirksgeometer Hrn. Meiser in Nürnberg	5	—		
γ. vom k. Bezirksgeometer Hrn. Kohler in Pottenstein	4	—		
δ. vom k. Bezirksgeometer Hrn. Grähl in Wunsiedel	5	—		
Summa II.			582	25
III. Inserate:				
Nr. 4 auf pag. 48 incl. Porto		36		
Summa III.				36
IV. Außerordentliche Einnahmen. .	—	—	—	—
Summe der Einnahmen			758	1
B. Ausgaben:				
1. Druckkosten für die 10 Nummern d. J. 1861 nebst Papier und Falzen	134	21		
2. Lithographien und Authographien (Beilagen und Adressen	47	54		
3. Porto für Versendung der 10 Nummern	21	8		

	fl.	kr.	fl.	kr.
4. Honorar	—	—		
5. Abschriften	—	36		
6. Botengänge und derlei Vergütungen . .	7	12		
7. Diverse Ausgaben für Papier, Siegellack, Bindfaden, Buchbinderarbeiten, Stempelbögen, Briefträgergroschen	14	39		
Summe der Ausgaben			225	50
Ersparnisse . . .			532	11
Hievon sind in Abrechnung zu bringen:				
a. Die Auslagen für die Geschäftsführung pro $18^{60}/_{61}$ (Conferenzbeschluß IV. b. v. J. 1860 vide Z. f. G. pag. 92 v. J. 1860) . .	21	22		
b. die Miethe des zu den Conferenzsitzungen i. J. 1861 benützten Locales (Conferenzbeschluß IV. Z. f. G. v. J. 1861 pag. 105) . . .	11	—		
c. für den Conferenzdiener zufolge mündlicher Ermächtigung	3	—		
Summa			35	22
Der Rest = wurde bereits dem Unterstützungsfonde für Geometer in Bayern überwiesen.			496	49

München, den 11. Januar 1862.

Spielberger.

Indem die Redaction hiemit zur gefälligen Subscription auf den III. Jahrgang der Zeitschrift für Geometer pro 1862 einladet, wird das Ansuchen gestellt, den gezeichneten Geldbeitrag portofrei an den Redacteur — Karlsstraße Nr. 5, III. — einzusenden. Durch Conferenzbeschluß Nr. II. vom vorigen Jahre (vide Z. f. G. 1861 pag. 103) ist das Minimum des Abonnementsbeitrages auch für den III. Jahrgang auf vier Gulden festgestelt worden, wobei man aber auf recht zahlreich höhere Beiträge von Seite der Herrn Geometer hofft, da, wie aus der heute veröffentlichten Abrechnung gewiß klar hervorgeht, die Redaction mit möglichster Sparsamkeit zu Werke geht und die hiedurch erzielten Ueberschüsse die edelste Verwendung finden. Die eingezahlten Beiträge werden, wie bisher, im vorliegenden Blatte veröffentlicht werden. Ohne sich in irgend einer Weise an die Zahl der einzelnen Nummern binden zu können, wird die Redaction bemüht sein, auch

dem dritten Jahrgange eine Ausdehnung von ca. 10 Druckbogen nebst entsprechenden Beilagen zu geben.

Jene Herrn Abonnenten, welche im Laufe des Jahres ihren Wohnsitz ganz oder vorübergehend verändern, werden wiederholt ersucht, ihre jeweilige, genaue Adresse (bei kleineren Orten mit Angabe des Landgerichts oder der Poststation, im Auslande mit Angabe des Staates) der Redaction gefälligst mitzutheilen, da außerdem eine richtige Zustellung der einzelnen Nummern eben durchaus nicht möglich ist.

Die Redaction hat bis zum Heutigen nachfolgende Geldbeträge pro III. Jahrgang der Zeitschrift 1862 bereits vereinnahmt:

	fl.	kr.
1. Subventions-Beiträge:		
Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro $18^{61}/_{62}$ Quartal I mit IV	100	—
Von der kgl. Steuerkatastercommission pro $18^{61}/_{62}$ Quartal II.	25	—
2. Abonnementsbeiträge:		
Von der kgl. Steuerkatasterkommission für zwei Exemplare	8	—
Von der k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg	4	—
Vom k. Obergeometer Hrn. Stadlmayer in Augsburg	5	—
Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Grün in Nördlingen . .	4	—
" " " " Neuner, jun. in Ingolstadt	5	24
" " " " Muckenschnabl in Passau	4	—
" " " " Edelmann in Abensberg	10	—
" " " " Hurt in Günzburg . .	4	—
" " " " Mayrhofer in Schwabmünchen	5	15
" " " " Scheubeck in Wasserburg	4	—
" " " " Sartori in Schwabach	4	—
" k. Steuergeometer Hrn. Vogt in München . .	7	—
" " " " Förg " " . . .	4	—
" " " " Keim " " . . .	5	—
" Messungspraktikanten Hrn. Bachmann . . . und	6	—
" " " " Frdr. Schott . . . beide z. Z. in München	4	—
In Summa	208	39

München, den 22. Januar 1862.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II.

München im Februar 1862.

Das Erscheinen der Zeitschrift für Geometer kann auch fortan weder in Bezug auf Zeit, noch auf den Umfang gebunden sein, sondern muß sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und den Mitteln ꝛc. richten. — Aufsätze und Inserate, welche auf das Fach Bezug haben, wollen portofrei an den f. Obergeometer der bayr. Ostbahnen, Spielberger, Karlsstraße 5/III, als Redacteur eingesandt werden. — Der Abonnementspreis wurde auch für den III. Jahrgang 1862 in minimo auf vier Gulden festgesetzt; Ersparnisse aus diesen und den freiwillig höher gestellten Beiträgen fallen dem hiemit bereits gegründeten Unterstützungsfonde für bayr. Geometer anheim.

Gesetze, Verordnungen, Generalia ꝛc.

Das Notariatsgesetz vom 10. November 1861.

Anmerkung der Redaction. Wir können hier selbstverständlich nur die wenigen, auf das Grund- u. Haus-Steuerkataster Bezug habenden und somit auch das dienstliche Interesse des Bezirksgeometers berührenden Bestimmungen dieses Gesetzes aufnehmen:

Art. 14.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Art. 15.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte

betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.'

Im Falle des Art. 12 Abs. 2 (wenn zufolge der Verträge ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird) setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Art. 63.

ꝛc. ꝛc.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistircts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plan-Nummer zu bezeichnen.

Art. 65.

2c. 2c.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Art. 150.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856 die executorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71 — 75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23. des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instructiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Anmerkung der Redaction: Sobald uns diese instructiven Anordnungen bekannt sind, werden wir deren Mittheilung in unsrer Zeitschrift nicht versäumen; es wäre sehr zu wünschen, daß durch dieselben den Parteien alle unnöthigen und so zeitraubenden Gänge erspart würden, ohne die wichtige Evidenthaltung der Kataster zu gefährden, was sich sehr leicht erzielen ließe, wenn von Seite der Notare, Stadt- oder Land-Gerichte die bezüglichen Mittheilungen an die k. Rentämter oder bei Theilungen und andern Grenzveränderungen an die k. Bezirksgeometer ex officio gemacht werden müssen.

Ad Num. 18698.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. August rubr. Betr. Nr. 9397 wurde genehmigt, daß durch die k. Steuerkatasterkommission für die k. Bezirksgeometer der Oberpfalz und von Mittelfranken Plannummern-Repertorien gefertigt und die Kosten auf Kataster-Renovation verrechnet werden.

Auf Grund dieser höchsten Entschließung werden die k. Rentämter beauftragt, die Repertorien nach dem gegenwärtigen Stande der Umschreibkataster richtig zu stellen und solche auf Verlangen der k. Steuerkatasterkommission zur Fertigung ungesäumt in Vorlage zu bringen.

Den Bezirksgeometern wird es zur Aufgabe gemacht, für Aufbewahrung dieser Plannummern-Repertorien durch Beschaffung eines verschließbaren, mit einer Rückwand versehenen Schrankes Sorge zu tragen.

Nach Hinausgabe dieser Repertorien ist dem geordneten Nachtrage der ungemessenen Flächentheile jedwede Sorgfalt zuzuwenden, und hat solcher nach erfolgter technischer Prüfung überhaupt nur auf Grund der genehmigten und schon umschriebenen Messungs-Operate mit genauer Einhaltung nachstehender Anordnungen stattzufinden:

1.

Der Nachtrag der durch Umschreibung sich ergebenden neuen Parzellen und Plannummern hat genau nach den genehmigten, den Umschreibungen zu Grunde gelegten Umessungstabellen zu erfolgen.

2.

In dem angereihten summarischen Ausweise ist der Stand der steuerbaren Flächen- und Verhältnißzahlen, sowie

der Stand der unsteuerbaren Flächen durch Nachtrag der sich hieran ergebenden Aenderungen stets evident zu erhalten.

3.

Namentlich ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß bei jedem Nachtrage die Vormerkung der betreffenden Seite des Anhanges in der ersten Rubrik des Repertoriums bei der betr. Plan-Nummer vorgenommen werde, um aus dieser Hinweisung auf die Seite des Anhangs stets im Repertorium selbst zu ersehen, ob und daß an einer Plannummer eine Veränderung erfolgt sei.

4.

Nachdem die Nachträge in den Plannummern-Repertorien der k. Rentämter ohnehin stets unmittelbar in Verbindung mit dem Vollzuge der Kataster-Umschreibung erfolgen, so sind sämmtliche zur Umschreibung gelangten Messungsoperate dem betreffenden Bezirksgeometer zur gleichfallsigen Vornahme dieser Nachträge mitzutheilen, welche Mittheilung alljährlich in den Monaten Jänner bis Ende April zu geschehen hat.

Die Bezirksgeometer haben sofort diese Nachträge, für welche in den unten sub Ziff. 9 berührten Messungskonsignationen die Vorbereitung schon enthalten ist, in ihren Repertorien unverweilt vorzunehmen und die betreffenden Operate jedenfalls binnen 2 Monaten an das einschlägige kgl. Rentamt zurückzustellen.

5.

Bei Zurückstellung der zweiten Parthie der Messungs-Operate, also äußersten Falles Ende April haben die Bezirksgeometer ihre Plannummer-Repertorien mit beigefügtem

Abschluß des summarischen Ausweises für das treffende abgelaufene Etatsjahr an das einschlägige k. Rentamt zu dem Behufe zu übergeben, damit von Letzterem die Vergleichung der Nachträge mit jenen in den rentamtlichen Repertorien vorgenommen und von Amtswegen die Bestätigung der befundenen Uebereinstimmung in den Repertorien der Bezirksgeometer am Schlusse der betr. Nachträge alljährlich kurz beigefügt werde. Sollten sich Differenzen zwischen den beiderseitigen Nachträgen ergeben, so wäre deren Ausgleichung und die erforderliche Richtigstellung im gegenseitigen mündlichen Benehmen herbeizuführen.

Die k. Rentämter werden übrigens diese Vergleichung soweit beschleunigen, daß die Rückgabe der Repertorien an die Bezirksgeometer jedenfalls innerhalb drei Wochen erfolgen kann.

6.

Gelegenheitlich der vorzunehmenden Vergleichung haben die k. Rentämter diejenigen Besitzveränderungen, wo ganze Objekte auf neue Haus- oder Besitznummern übergegangen sind, ohne daß eine Messung stattgefunden hat, durch Eintrag der veränderten Hausnummern bei den betr. Plannummern der Bezirksgeometer vorzumerken, damit die Repertorien auch in dieser Hinsicht evident erhalten werden.

Bei Rückgabe der Repertorien sind auch jene Fälle, wo beabsichtigte Besitzveränderungen nicht zum Vollzuge gelangten und rückgängig wurden, dem Bezirksgeometer mitzutheilen, damit derselbe in den sub Ziff. 9 berührten Messungsconsignationen hierüber Vormerkung mache.

7.

Bei der erstmaligen Herstellung der Repertorial-Nachträge haben die Rentämter die Bezirksgeometer geeignet zu

unterstützen, beziehungsweise denselben die bereits richtig gestellten rentämtlichen Repertorien auf entsprechende Zeit zur gleichfallsigen Ergänzungsvornahme zu überlassen.

8.

Mit der Vornahme der Nachträge in den Repertorien haben die Bezirksgeometer zugleich auch den Vollzug der im §. 15 der Instruction vom 15. April 1834 vorgeschriebenen Messungsüberträge in die Katasterpläne zu verbinden, damit die Mittheilung der Messungsoperate zu diesem Behufe nicht wiederholt nothwendig werde.

Demzufolge ist die bisher durch Generale vom 28. November 1846 auf den 1. April angeordnete Anzeige über den Vollzug der Planüberträge gleichzeitig mit der sub Ziffer 4 angeordneten Uebergabe der Plannummern-Repertorien an die betreffenden Rentämter bis zum 30. April jeden Jahres und zwar gesondert zu erstatten.

9.

Da nun aber die Schöpfung der Plannummern gleichwohl auf Schwierigkeiten stoßen könnte, wenn nemlich ein und dieselbe Plannummer im Laufe des Sommers wiederholt umgemessen würde, so ist zur Beseitigung allenfallsiger unrichtiger Nummerirung in der ersten Rubrik des Repertoriums bei der betreffenden Plannummer eine Vormerkung in Blei zu machen.

Im Detail aber ist diese Vorsorge durch die sogenannten Messungskonsignationen zu erreichen, deren fortlaufende ämterweise und chronologisch geordnete Führung überdieß nicht nur zu der sub Ziffer 4 angedeuteten erleichternden Vorbereitung der Repertorialnachträge dienlich ist, sondern auch überhaupt bei entsprechender Geschäftsordnung des Bezirksgeometers als Aufschreibung aller vorgekommenen

Messungsgeschäfte mit ihren erforderlichen Details vorausgesetzt werden muß.

Regensburg, den 15. Oktober 1861.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Kammer der Finanzen.

Kündsberg.

Murbin.

An
sämmtl k. Rentämter der Oberpfalz
und von Regensburg, dann an sämmtl.
Bezirksgeometer.
Die Vervollständigung der Geschäftsmaterialien der Bezirksgeometer betr.

Auszug

aus einem vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an sämmtliche Kreis-Comite's in jüngster Zeit erlassenen Schreiben, den Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Durch das Gesetz vom 10. November 1861 — die Zusammenlegung der Grundstücke betr. — ist Bayern um eines der wichtigsten Cultur-Gesetze reicher und ein langjähriger, oft und dringend wiederholter Wunsch der bayerischen Landwirthe erfüllt. Es handelt sich nun darum, daß auch Seitens sämmtlicher Vereins-Organe diesem Gesetze ein seiner Bedeutung entsprechender, rascher und umfassender Vollzug gesichert werde. Hiezu erachten wir zunächst folgende Maßnahmen für geeignet:

I. Vor Allem dürfte der Grundsatz festzuhalten sein, daß der Vollzug des Zusammenlegungs-Gesetzes nur in die Hände erprobter Techniker gelange, welche überdieß die nöthige Muße besitzen, um die Zusammenlegungen allenthalben

anzuregen, zu projectiren, und zu leiten, wogegen die Ausführung (Ausarbeitung der Pläne und die Vornahme sämmtlicher Vermessungen 2c. 2c.) den schon seither hiezu berufenen Bezirksgeometern zu verbleiben hätte. Hienach erachten wir es für nöthig, daß Seitens der Vereinsorgane wenigstens dort, wo sich zur Vornahme von Zusammenlegungen mehrfach Gelegenheit bietet, die Aufstellung hiezu geeigneter Techniker angebahnt werde, welche thunlichst dem Stande der bereits vorhandenen Bezirks-Geometer zu entnehmen und aus öffentlichen Fonds zu bezahlen wären, und die sich der Durchführung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke ebenso widmeten, wie die Culturtechniker den Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen. Wir zweifeln nicht, daß sich solche, für je einen Regierungs-Bezirk aufzustellende Techniker das Vertrauen der betheiligten Landwirthe in kurzer Zeit erringen, und für die Ausführung von Zusammenlegungen höchst nützlich wirken würden.

II. Wir zweifeln nicht, daß den verehrlichen Kreis-Comité's mit Unterstützung der Landräthe im Verlaufe der nächsten Jahre die Aufstellung erprobter Techniker für das Zusammenlegungsfach gelingen werde; gleichwohl glauben wir, um den Vollzug dieses so wichtigen Gesetzes in keiner Weise zu verzögern, auch unsererseits unterstützend einwirken zu müssen.

Wir haben deßhalb — durch Zuschüsse aus Centralfonds hiezu befähigt — für Förderung der Zusammenlegungen den Betrag von 3000 fl. in unser Budget eingesetzt, welche wir in nachstehender Weise zu verwenden gedenken:

Da die Zusammenlegungs-Geschäfte häufig einen Zeitaufwand erfordern, welcher mit dem gewöhnlichen Geldbezuge der Bezirksgeometer in keinem Verhältnisse steht, so werden wir zunächst jenen Bezirks-Geometern, welche Zu-

sammenlegungen von Grundstücken ausführen, aus dem bezeichneten Betrage Geldzuschüsse gewähren. Ueberdieß werden wir jenen Beamten und Privaten, welche sich um den Vollzug des mehrerwähnten Gesetzes besonders verdient gemacht haben, Ehrenpreise zuwenden und die Namen und Leistungen sämmtlicher Prämirten der k. Staatsregierung mittheilen.

Endlich beabsichtigen wir vorläufig, bis einigen Regierungsbezirken die Aufstellung von Kreis-Geometern für das Zusammenlegungs-Geschäft gelungen sein wird, einen in diesem Fache wohlerprobten Bezirksgeometer den sämmtlichen Kreis-Comité's unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß für den Fall der Durchführung des Zusammenlegungs-Projektes dessen Reisekosten und eine Tagsdiät von vier Gulden von den Betheiligten oder dem betreffenden Kreis-Comité übernommen, die sämmtlichen übrigen Kosten desselben dagegen aus unserer Kassa bestritten würden. Als Geometer für das Zusammenlegungs-Geschäft ist vorläufig der Bezirks-Geometer Wenglein in München bestimmt.

Bei Aufstellung des Bezirksgeometers Wenglein als Zusammenlegungs-Geometer gehen wir von der Voraussetzung aus, daß sämmtliche Bezirksgeometer die Thätigkeit desselben harmonisch unterstützen und dessen Direktiven gemäß bis zum Vollzuge der Zusammenlegung das hiezu nöthige Operat sofort ausführen. Sollten sich hier nachtheilige Verzögerungen ergeben, so behalten wir uns vor, unserm Zusammenlegungs-Commissär bei höchster Stelle die Befugniß auszuwirken, daß er die Vermessungen durch einen benachbarten Geometer oder durch einen seiner Gehilfen selbst ausführen dürfe. Im letzten Falle werden wir unsern Geometer vertragsmäßig

verpflichten, noch vor Beginn des Zusammenlegungs-Geschäftes jedesmal mit den Betheiligten über die Kosten der technischen Ausführung ein Uebereinkommen zu treffen und den hiebei festgesetzten Betrag unter keiner Bedingung zu überschreiten.

Unsern Zusammenlegungs-Geometer werden wir den sämmtlichen Kreis-Comité's auf Ansuchen zur Verfügung stellen. Derselbe erscheint für die Dauer seines Aufenthaltes in einem Regierungsbezirke als der Techniker des betreffenden Kreis-Comité's.

Anmerkung der Redaction. Wir bedauern, daß wir durch die vielseitig gewünschte, baldige Aufnahme des Arrondirungs-Gesetzes in unsre Zeitschrift im Augenblicke verhindert sind, uns über dieses für Bezirksgeometer höchst wichtige Ausschreiben aussprechen zu können, hoffen jedoch baldthunlichst dieß nachholen zu können.

Gesetz,

die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Anmerkung der Redaction:

Früherem Versprechen zufolge (Z. f. G. 1861 pag. 73) wollen wir nun neben der wörtlichen Aufnahme des Arrondirungsgesetzes in unsre Zeitschrift gleichzeitig das für die Techniker, denen die praktische Durchführung von Arrondirungen als eigentliche Berufsaufgabe gelten muß, Wissenswertheste aus den betreffenden Verhandlungen des jüngsten bayr. Landtages mittheilen. Wir hoffen, daß in dem dermaligen III. Jahrgange auch noch die vollständigen Ummessungs-Elaborate nebst Plänen für eine Arrondirung mitgetheilt werden können, nachdem uns ein hierauf bezüglicher Artikel nebst Beilagen bereits zugesichert wurde.

Hier noch die Bemerkung, daß im Nachfolgenden die Worte des Gesetzes selbst gegen die den einzelnen Artikeln beigefügten Anmerkungen durch größern Druck hervorgehoben sind.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1, 2, 5, 6 und 9, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Zusammenlegung.

Artikel 1.

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;

2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächen-Inhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet, und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;

4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, so wie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Wenn auch der Nutzen der Arrondirungen (Zusammenlegung, Commassation, Verkoppelung,) unsern verehrlichen Lesern wohl bekannt sein dürfte, so erachten wir es doch für passend, denselben hier in möglichster Kürze nochmals zu besprechen, um dem Techniker, der bei Einleitungen von Grundzusammenlegungen immerhin auf die Widersprüche einzelner Betheiligten gefaßt sein muß, das Material zur Widerlegung desselben an die Hand zu geben, und andrerseits, um den im vorliegenden Gesetze glücklicher Weise gestatteten **Zwang** einer geringen widersprechenden Minorität auch hier die Rechtfertigung desselben eben durch den unermeßlichen Nutzen, welchen die Arrondirungen zweifellos zur Folge haben, an die Seite zu stellen.

Die großen wirthschaftlichen und socialen Vortheile, welche durch die Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke einer Flurmarkung erfahrungsgemäß erzielt werden, sind im Wesentlichen folgende:

1) Beseitigung des lästigen Flurzwanges und folgeweise Ermöglichung und Erleichterung einer freien und besseren Bewirthschaftung des Bodens überhaupt, insbesondere aber der Einführung der Fruchtwechselwirthschaft und der Stallfütterung, der Anwendung größerer landwirthschaftlicher Maschinen, der Herstellung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten und namentlich der Drainage;
2) Ersparung an Arbeitszeit und Arbeitskräften und Minderung der Bestellungskosten in Folge des wesentlich beschränkten Bedarfes an arbeitenden Händen, Gespann und Material aller Art, dann der geringen Abnützung des Zugviehes und der Ackergeräthe;
3) erleichterte Benützung der entscheidenden Witterungsmomente zur Bestellung und zur Ernte;

4) Ermöglichung der Anlage zweckgemäßer, kürzerer Verbindungs-Wege zwischen den Wirthschaftsgebäuden und den arrondirten Grundstücken, sowie einer besseren Regelung der Orts- und Feld-Wege überhaupt;
5) Beseitigung lästiger Servituten und Verhütung des unbefugten oder nothgedrungenen Befahrens und Begehens fremder Grundstücke;
6) Gewinnung fester Besitzgrenzen und Beseitigung von Streitigkeiten hierüber, sowie Verminderung der häufigen Beschädigungen durch Ueberackern, Uebermähen u. s. w.;
7) Beseitigung zahlloser Raine, Furchen und Anwandungen und Benützung des hiedurch gewonnenen Areals für die Kultur;
8) Ersparung an Saatgut durch die Zusammenlegung allzu schmaler Parzellen;
9) Erleichterte Ueberwachung und folgeweise erhöhte Sicherung der Flur gegen Entwendungen und andere frevelhafte Beschädigungen;
10) Reinhaltung der Aecker und Wiesen durch erleichterte Vertilgung des Unkrautes, dann der Mäuse, Maulwürfe und anderer schädlicher Thiere;
11) Gewinnung geeigneter Räume zur Anlegung von Lehm-, Sand-, Kies- und Mergel-Gruben und anderen nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen für gemeindliche Zwecke; endlich, was den nicht minder wichtigen Einfluß auf die socialen Zustände betrifft,
12) größere Zuneigung zu dem errungenen, jetzt arrondirten und verbesserten Besitze, Kräftigung des Gemeingeistes, verstärkte Anhänglichkeit an die Gemeinde und erhöhte Lust zu gemeinschaftlichen Meliorationen unter gleichzeitiger Minderung der übermässigen und hiedurch gemeinschädlichen Zersplitterung und Mobilisirung des Grundbesitzes, in welch' letzterer Hinsicht die Zusammenlegung als das einfachste und wirksamste Mittel zur Abhilfe allseitig anerkannt ist.

Wir fügen diesen aus den Motiven des Regierungs-Gesetzentwurfes entnommenen Vortheilen noch ein Paar hierauf bezügliche Aeußerungen weniger zur Ergänzung, als zur Bestätigung der gleichen Ansichten von andern Seiten bei:

Herr Reichsrath Graf von Malbeghem sagt in seinem Referate:

Doctrin und Praxis sind darüber einig, daß die Güterzusammenlegung namentlich der Bodenzersplitterung und der damit zusam-

menhängenden Verarmung entgegenarbeitet und ganz besonders geeignet ist, die Bodenproduction zu erhöhen, was in unsern Tagen bei der überall wachsenden Bevölkerung ein Gegenstand von größter Bedeutung ist.

(Fortsetzung und wahrscheinlich auch Schluß in der nächsten Nummer III.)

Correspondenz.

B. i. W. v. 14. I. 62. Sichere Angaben über den Beginn und die Dauer der heurigen Geometerprüfungen sind der Redaction z. Z. nicht möglich.

C. i. B. v. 24. XII. 61. Ist die Brochüre: „Landwirthsch. Versammlungen in Oberfranken I.“ nicht mehr zu haben.

Bekanntmachungen.

Oeffentliche Vorladung.

Verlassenschaft des Obergeometers
Jos. Sammeth dahier betr.

In nebenbezeichneter Nachlaßsache soll der letztwillig zur Erbschaft berufene vormalige Geometer Max Sammeth von hier mit seinen Erklärungen und Anträgen insbesondere über Testaments-Anerkennung und Erbschaftsantritt vernommen werden.

Es ergeht nun an den Genannten auf dem Wege öffentlicher Vorladung die Aufforderung, sich binnen

3 Monaten von heute

zu dem bezeichneten Zwecke entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter hierorts im Geschäftszimmer Nr. 17/1 zu melden, widrigenfalls von Amts-

wegen ein Curator für ihn aufgestellt und der Aktenlage entsprechend weiter verfahren würde.

Signirt den 19. Dez. 1861.

Königl. Bezirksgericht München l/J. als Einzelrichteramt.

Der kgl. Director
Decrignis.

v. Heinleth, k. Rath.
coll. Welden.

Sollte eine oder die andere Nummer des II. Jahrgangs der Zeitschrift für Geometer 1861 einem der verehrlichen Abonnenten nicht zugekommen sein, so wird die Nachsendung erfolgen, insoferne eine desfallsige portofreie Anzeige vor dem 28. Februar l. J. an die Redaction (Karlsstrasse 5/III.) gelangt.

Auf mehrere Anfragen der Herren Bezirksgeometer wegen Hilfspersonals wird bekannt gegeben, daß z. Z. alle Herren Messungspraktikanten entweder schon hier sind oder in Bälde hieher kommen, um eine der beiden Geometerprüfungen mitzumachen, und sonach vor Schluß erwähnter Concurse kein Hilfspersonal in Vorschlag gebracht werden kann.

Seit dem 22. v. M. sind für den III. Jahrgang der Z. f. G. 1862 weiter einbezahlt worden:

	fl.	kr.
Vom k. Steuergeometer Hrn. Silberhorn in München	4	—
„ k. Bezirksgeometer Hrn. Dorndorf in Rothenburg a. d. Tauber	4	30
„ „ „ „ „ Düll in Eichstädt . .	5	24
„ „ Steuergeometer Hrn. Bumiller in München .	4	—
In Summa	17	54

München den 2. Februar 1862.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. III.

Mit der Extrabeilage Nro. III.

München im März 1862.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Gesetz,

die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zu den in voriger Nummer bereits aufgeführten Vortheilen der Arrondirung fügen wir hier noch eine Stelle aus dem Referate des Herrn Abgeordneten Advokat Wiedenhofer bei:

„Gar mancher Landwirth könnte einen Dienstboten, ein Gespann, eine Handwerkerrechnung ersparen, wenn er seinen Grundbesitz in einer zusammenhängenden Fläche bei einander hätte, und nicht gezwungen wäre, seine Arbeitsleute, sein Anspannvieh und sein Arbeitsmaterial nutzloserweise auf weiten, oft schlecht unterhaltenen Wegen zu den Grundstücken in die verschiedenen Fluren hin und her gehen zu lassen; gar manche Ernte an Futter und Getraide wäre besser gewonnen oder erhalten worden, wenn der Landwirth seine Arbeitsleute bei der einschlagenden Witterung anstatt auf den Wegen auf der landwirthschaftlichen Flur gehabt hätte; und wie viele Prozesse, wie viel Geld, wie viel Feindschaften und Ungelegenheiten wären erspart geblieben, wenn das Ineinanderliegen der Grundstücke hiezu nicht zwingende Veranlassung gegeben hätte."

Ferners äußerte Herr Reichsrath Graf von Montgelas:

„Kein Mann von Bildung wird läugnen, daß durch die Arrondirung der Grundstücke die nationale Wohlfahrt, der nationale Reichthum in entschiedenster Weise gefördert werden."

Dann Herr Reichsrath Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:

„Es steht außer Zweifel, daß der Nationalreichthum durch die Zusammenlegung der Grundstücke auf eine unverhältnißmäßige Weise

gehoben und daß das Eigenthum von den lästigsten Fesseln befreit wird."

Diesen großen unläugbaren Vortheilen gegenüber wollen wir nun auch die Gründe, welche nach dem Referate des Hrn. Reichsraths Grafen von Maldeghem gegen die Güterzusammenlegung, insbesondere gegen die gesetzliche Zwangsarrondirung erhoben wurden, hier aufführen:

1) Die Zerstreutheit der Grundstücke ermögliche durch die richtige Benützung der Verschiedenheit in der Bodenart eine besonders für die Kleinwirthschaft zweckdienlichere Mannigfaltigkeit und Abwechslung der Erzeugnisse.
2) Die größere Parzellirung führe in der Regel zu einem intensiveren Anbau.
3) Es werde mit jedem Tage wichtiger, eine gewisse Anzahl von Parzellen für die Tagelöhner zu reserviren, da auch im Landbau immer mehr von der Gesinde- zur Taglohn- und Accord-Arbeit übergegangen werde.
4) Die Zusammenlegung erschwere die Veräußerlichkeit der Güter. In der Mobilisirung des Grundbesitzes beruhe aber zumeist der relativ höhere Werth des Kleinbesitzes.
5) Mit der Minderung dieses relativen höheren Werthes sinke der Realcredit.
6) Lägen die sämmtlichen Felder eines Besitzers in einem Plane, so sei die Möglichkeit, in manchen Gegenden und Lagen sogar die Wahrscheinlichkeit einer totalen Verhagelung eher gegeben.
7) Man käme leicht bei der Zusammenlegung an neue Communicationswege zu liegen, und erhielte dadurch neue Verpflichtungen zur Instandhaltung desselben.
8) Die Gründung eines selbstständigen, eigenen Hauswesens sei durch die Zusammenlegung erschwert.
9) Die Kosten der Arrondirung seien für den Kleinbesitz nicht im Verhältnisse zu dem treffenden Gewinne.
10) Ohne eine Gebundenheit des einmal zusammengelegten Besitzes wäre in Bälde in Folge von Erbtheilungen, Vergantungen u s. w. die abgerundete Besitzung wieder vertheilt und zerstückelt Eine gesetzliche Gebundenheit des arrondirten Gebietes sei aber in jedem Falle als nachtheilig zu verwerfen.
11) Ein gesetzlicher Zwang zur Zusammenlegung sei eine große Ungerechtigkeit, ein Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums, eine

Verletzung alles Rechtsbewußtseins im Volke, und könne durch keine sogenannte höhere Rücksicht entschuldigt werden.

12) Die Zwangsarrondirung beschädige die öffentliche Moral, untergrabe die berechtigte Liebe zu dem, was man sein Eigenthum nennt und mindere den Familiensinn: lauter Nachtheile, welche gerade in unserer Zeit doppelt zu beklagen sein werden.

Namentlich die Rücksichten für das Rechtsgefühl und die öffentliche Moral sollten die gesetzgebende Gewalt zur Vorsicht mahnen, damit nicht schließlich der ganze Haß so tief verletzter Interessen auf sie concentrirt würde.

Nach den Motiven der k. Staatsregierung befürchten andere die Erschütterung des Realkredits, weil durch Zusammenlegungen insbesondere bei starkparzellirtem und verschuldetem Grundbesitze die Sicherheit der Hypotheken in erheblicher Weise gefährdet und zur Kündung der Hypothek-Kapitalien Anlaß gegeben würde.

Herr Reichsrath Bischof von Dinkel glaubte, daß durch den Zwang eine Begünstigung der großen Grundbesitzer auf Kosten der Kleinbegüterten eintreten werde, ferner daß der Grundbesitzer der mit einer gewissen kindlichen Liebe an Demjenigen, was er früher besessen, hing, gegen den neuen Besitz Mißbehagen, Widerwillen, Unzufriedenheit fühlen werde, und diesen Besitz, zu welchem er nicht mehr die alte Liebe im Herzen trage, leichter veräußern werde.

Letztere Ansichten und Einwürfe haben bei Einigen Bedenken gegen das Gesetz und namentlich gegen einen dabei anzuwendenden Zwang hervorgerufen, welche anfänglich das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellten, bis eben die weiteren Berathungen und die Widerlegung der Einwürfe, aus welchen wir hier noch das Hauptsächlichste beifügen wollen, den größten Theil der Gegner beruhigte und ein günstigeres Resultat herbeiführte.

Schon die Motive des Regierungsentwurfes sagen: Obgleich nun von vorneherein nicht zu verkennen war, daß diese an und für sich sehr achtbaren Bedenken theilweise auf irriger Voraussetzung und einseitiger Auffassung des Gegenstandes beruhen, so schien es doch in mehrfacher Beziehung räthlich, bei den Regierungen jener Staaten, in welchen derartige Zwangsgesetze bereits seit längerer Zeit bestehen, auf officiellem Wege genauere Erkundigungen über den Erfolg derselben einzuziehen.

Das Ergebniß der eingeholten Erkundigungen stellte sich aber als ein im Wesentlichen übereinstimmendes, für die gesetzliche Re-

gelung der Zusammenlegung in hohem Grade günstiges dar, und lieferte zugleich den vollgiltigsten Beweis, daß die hiegegen erhobenen Bedenken der Hauptsache nach nicht begründet sind.

Die Kosten der Zusammenlegungen sind nicht bedeutend, dieselben haben in Preußen durchschnittlich bei ebenem Terrain per Morgen 10 Silbergroschen bis 1 Thaler und bei coupirtem höchstens 2 Thaler betragen. Die den Kleinbegüterteu treffenden Kosten sind daher kaum der Rede werth.

Das juristische Bedenken gegen den Zwang habe sich praktisch als nicht begründet bewährt und hinsichtlich der Entwerthung des Grundbesitzes und der Gefährdung der Spezialhypotheken sey schon jetzt gerade das Gegentheil der fraglichen Besorgnisse wahrgenommen worden, indem sich der Realkredit allenthalben gehoben habe.

Die unter der Leitung tüchtiger Geometer durchgeführten, größeren Arrondirungen sind notorisch von den ersprießlichsten Folgen begleitet und erfreuen sich der vollsten Zufriedenheit aller Betheiligten.

Was aber den hie und da angedeuteten Mangel geschäftsgeübter und hiefür verfügbaren Geometer iu Bayern betrifft, so werde diesem Mangel mit dem zunehmenden Bedürfnisse sicher abgeholfen werden.

Bezüglich der in Ansehung der Hagelbeschädigung angeregten Besorgniß wird mit allem Rechte auf die nunmehr in Bayern wesentlich erleichterte Hagelversicherung verwiesen; überdieß bleibt es jenen Gemeinden, bei denen derartige Bedenken vorherrschen, völlig anheimgegeben, statt einer totalen Arrondirung blos auf eine Verminderung der Ueberzahl der allenthalben zerstreuten Parzellen hinzuwirken.

Die Gefahr der Wiederzerstückelung ist nicht so groß, als sie scheint. Dagegen schützt der gesunde praktische Sinn der Landleute, ihr Streben, das einmal Bestehende zu conserviren und der voraussichtlich bald zu Tage tretende Vortheil der Arrondirung, so daß der Besitzer Alles aufbieten wird, diese Vortheile nicht mehr aus den Händen zu lassen.

Wird die Unterhaltung der Communicationswege als Gemeindesache betrachtet, was immer das Rathsamste scheint, so fällt für den Einzelnen die Befürchtung weg, neue derartige Verpflichtungen übernehmen zu müssen.

Auch darüber dürfte eine Befürchtung nicht aufkommen, daß durch die Begünstigungen von Arrondirungen eine Parzellirung des Grund

und Bodens völlig abgeschnitten und dadurch eine so große Gebundenheit der Güter möchte herbeigeführt werden, daß die Begründung neuer und die Erhaltung der bisher bestandenen minderbegüterten Familien durch den Betrieb der Landwirthschaft, namentlich in kleineren Städten und Märkten, deren Bewohner leider schon jetzt mehr auf den Betrieb des Ackerbaues, als auf den der Gewerbe angewiesen zu seyn scheinen, zur Unmöglichkeit gemacht würde.

Es wird daher auch nach dem Zustandekommen eines Arrondirungsgesetzes der Grundbesitz der Parzellirung zugänglich bleiben; ein arrondirter Grundbesitz, soferne Zeit, Gelegenheit oder besondere Umstände sich ergeben, wird hievon um so weniger ausgeschlossen seyn, als durch die Arrondirung der Grund und Boden von allen (oder doch von vielen) darauf ruhenden Beschränkungen frei wird, dem Eigenthümer desselben daher die Möglichkeit des Detailverkaufes in der günstigsten Art nach allen Seiten hin offen läßt.

Werden Arrondirungen in zweckmäßiger Weise vorgenommen, so können gerade sie es seyn, die dem Fortkommen der sogenannten kleineren Haushalten, der Taglöhner, Häusler, Inwohner und Insassen aus der Landwirthschaft am meisten nützen, für den Fall nämlich, wenn den Kleinbegüterten bei der Arrondirung ihr Grund in der Nähe der Ortschaften und Häuser angewiesen und denselben dadurch die Möglichkeit geboten wird, ihren Grundbesitz mit weniger Aufwand von Zeit, Kosten und Arbeitskraft zu bewirthschaften, als zur Bewirthschaftung eines fern gelegenen Grundbesitzes nothwendig ist, während es den mit stärkerem und besserem Anspannvieh versehenen Großbegüterten in der Regel gleichgiltiger seyn wird, ob ihnen ihr Grundbesitz von den Wohnhäusern etwas mehr oder weniger entfernt angewiesen wird, vorausgesetzt nur, daß sie ihren Grundbesitz arrondirt und zwischen demselben nicht andere Personen eingewiesen erhalten.

Es wird im Laufe der Zeit ein oder das andere arrondirte Grundstück wieder parzellirt und vielleicht hiebei auch ein Theil dem andern dienstbar gemacht werden, die hieraus entspringenden Nachtheile werden sich aber speciell nur auf das getheilte Object concentriren, keineswegs aber eine Rückwirkung auf die übrigen unalterirt gebliebenen Theile der zusammengelegten Güter äußern, geschweige denn eine Rückkehr zum beseitigten Flurzwang in seiner jetzigen Ausdehnung auch in den fernsten Zeiten herbeiführen.

Wohl mag es seyn, daß in einzelnen Fällen ein größerer Com-

plex schwerer verkäuflich ist, als ein kleiner; allein abgesehen davon, daß die Dismembration durch das Gesetz selbst nicht ausgeschlossen sein wird, so würde man zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß eine Entwerthung des Grund und Bodens dadurch herbeigeführt werde. Der Werth einer Sache wird durch die Rente bestimmt, die sie abwirft, und da gerade diese durch die Güterzusammenlegung erhöht und damit auch der Realkredit gehoben wird, so ist solche Kalamität nimmermehr zu befürchten.

Was die Pietät zu dem ererbten Grundbesitze betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Föckerer sehr richtig bemerkt, daß der Bauer heutzutage so weit vorangeschritten ist, daß er ein Tagwerk guten und ihm günstig gelegenen Grundstückes einem andern minder guten in ungünstiger Lage vorzieht, wenn letzteres auch seit undenklichen Zeiten in dem Besitze seiner Eltern und Großeltern war.

Wenn man nun die Gründe, welche für und gegen das Arrondirungsgesetz sprachen, gewissenhaft abwägt, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die ersteren, den letzteren gegenüber weit überwiegend sind. Wurde trotzdem der langersehnte Arrondirungsgesetzentwurf nicht von allen Seiten mit Freuden aufgenommen, so waren hieran wohl am meisten die in demselben enthaltenen Zwangsbestimmungen — oder wohl noch mehr — die unrichtige Beurtheilung und Auffassung dieser Bestimmungen die Ursache.

Man hörte, daß der Entwurf auf einem Zwangsprinzipe beruhe, gleichsam als wenn nun alle Grundbesitzer im ganzen Königreiche gezwungen werden sollten, ihre Grundstücke zu arrondiren; man hörte von Expropriation reden, gleichsam als ob die Grundbesitzer gezwungen werden sollten, ihre Grundstücke für öffentliche Zwecke abzutreten. Man hörte von Arrondirung ganzer Ortsmarkungen reden, gleichsam als ob der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs sey, im ganzen Königreiche die Totalarrondirungen von Gemeinde zu Gemeinde möglichst rasch durchzuführen; man hörte von einer Präponderanz des großen Grundbesitzes reden, als ob es darauf abgesehen wäre, durch das vorliegende Gesetz die kleinen Grundbesitzer zu unterdrücken und zu Sklaven der großen Grundbesitzer zu machen

Wie unbegründet und gesucht diese Befürchtungen waren, dafür werden wohl schon die nächsten Jahre den besten, factischen Beweis liefern, übrigens lassen wir hier in Bezug auf die Nothwendigkeit des Zwangs bei Arrondirungen einige Kammern-Reden und

Aeußerungen folgen, nebenbei auf die hierüber bereits im vorigen Jahrgange unserer Zeitschrift (1861. pag. 9—13) mitgetheilte Ansicht verweisend.

Herr Reichsrath von Harleß (in der 7. Sitzung am 12. März 1861:)

„Ich würde das Wort in der allgemeinen Diskussion nicht ergriffen haben, wenn nicht von der entgegengesetzten Seite auch jene Prinzipien besprochen worden wären, welche sich auf den ersten Artikel des Gesetzentwurfs beziehen und nach dem Majoritätsbeschlusse des Ausschusses zu anderen Resultaten geführt haben, als ich sie meinestheils im gegebenen Falle für zweckmäßig erachte.

Indem ich nun das Wort in der allgemeinen Diskussion ergreife, fühle ich sehr wohl auf der einen Seite den Nachtheil meiner eigenen Stellung. Er besteht darin, daß ich weder eigene landwirthschaftliche Erfahrungen habe, noch irgend Jemand in diesem Hohen Hause mich als Autorität in einer solchen Frage mit Recht ansehen kann.

Auf der andern Seite befinde ich mich in so ferne im Vortheile, als ich weder zu den Großbegüterten noch zu den Kleinbegüterten gehöre und so auch nicht einmal der Schein auf mich fallen kann, daß ich von irgend persönlichem Interesse für oder wider in dieser Frage mich bestimmen lasse.

Es ist lediglich das Interesse an der Sache, und zwar das Interesse, wie es sich bei einem bildet, welcher Beobachtungen und Erfahrungen auf einem Gebiete hat benützen können, wo seit langer Zeit eine ähnliche Gesetzgebung besteht. Erfahrungen der Art haben in dem Maaße Werth, als sie während eines langen Zeitraums gemacht werden können.

In Sachsen besteht ein ähnliches Gesetz seit mehr denn 25 Jahren; die dortigen Erfahrungen liegen auch dem zu Grunde, was mich schon früher zu meinem Entschlusse und zu meiner Abstimmung bewogen hat.

Man hat zwar die Verweisung auf die Erfahrungen anderer Länder für nicht zweckentsprechend erachtet. Ich gebe das zu, wenn es sich um den Effekt der Gesetzgebung handelt. Es kann ja nach der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit und der Besitzverhältnisse der Effekt ein verschiedener sein.

Ich gebe es aber nicht zu, wenn es sich um das Prinzip handelt, d. h. um das Ziel, welchem sich das Gesetz zu Dienst stellt.

Hiebei sehe ich zunächst vom sogenannten Zwange ab und denke nur an das Ziel der Zusammenlegung der Grundstücke.

Da ist von keiner Seite bestritten, daß in dieser Zusammenlegung der wesentlichste Hebel zur Förderung der Prosperität der ganzen Nationalwohlfahrt wie der Wohlfahrt einzelner Gemeinden zu finden sei. Dies ist von allen Seiten anerkannt worden.

Die Frage ist die, mit welchen Mitteln dieses Prinzip durchgeführt werden soll — ob mit Zwang oder nicht?

Es sei mir gestattet, meine Hohen Herren, hier den Begriff von Zwang einigermaßen näher zu analysiren; denn allerdings erkenne auch ich auf dem Gebiete der Culturgesetzgebung eine Art Zwang als verderblich an und, um das zu exemplifiziren, erlaube ich mir, um nicht fremdartige Beispiele zu allegiren, auf die ältere Culturgesetzgebung Bayerns selbst zurückzukommen.

Wenn z. B. das Generalmandat vom 24. März 1762 bestimmte, daß ein Gut, mit dessen vorhandenem Viehstand dasselbe nicht hinlänglich bewirthschaftet werden kann, von der Obrigkeit ex officio zerstückelt, d. h. in einzelne Parzellen zerlegt werden könne, so war dieser Zwang ein verderblicher.

Ein ähnliches Beispiel haben wir auch in Bezug auf die Arrondirung. Denn ein späteres Mandat desselben Jahres, und, wenn ich nicht irre, ein Erlaß der Landesdirektion vom Jahre 1805, wollte die Arrondirung ebenfalls in der Weise fördern, daß unter Androhung eventueller Official-Einschreitung die Arrondirung stattfinden sollte.

Dies ist die Form des Zwanges, die ich unbedingt für unzulässig halte, obwohl man doch, um das beiläufig zu bemerken, wenigstens im Jahre 1852 nicht Bedenken trug, bei dem Gesetze wider gewerbsmäßige Güterzertrümmerung die freie Disposition über das Eigenthum in einer Weise zu beschränken, die ich wenigstens von Zwang nicht unterscheiden kann. Genug, im vorliegenden Falle handelt es sich um gar keine officielle Einschreitung zum Zwecke der Arrondirung, sondern lediglich um die gesetzliche Möglichkeit eines entscheidenden Majoritätsbeschlusses von Seite der bei solcher Zusammenlegung Betheiligten.

Nach meiner innigen Ueberzeugung ist nun allerdings von dem Gesetze nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß die Entscheidung durch einen Majoritätsbeschluß in solchen Fragen gesetzlich festgestellt werde, sondern auch dafür, daß nicht wirkliche Interessen Einzelner oder Rechte Dritter verletzt werden und überhaupt, daß die Zusammenlegung nicht in einer Weise geschehe, die das öffentliche Wohl und die öffentliche Ordnung in Bezug auf Catastrirung, Steuererhebung

u. s. w. gefährdet. Hat aber das Gesetz nach allen diesen Seiten hin Vorsorge getroffen, so weiß ich nicht, warum ein Majoritätsbeschluß unzulässig sein soll.

Man sagt zwar, ja wenn wirkliche Interessen gegeben sind, so wird sich ein freiwilliger Entschluß Aller von selbst finden. Allein, meine Hohen Herren, es wird fast überflüssig sein, daran zu erinnern, daß ein Unterschied ist zwischen wirklichen Interessen und wohlverstandenen Interessen.

Es scheint mir nicht thunlich, daß der Unverstand und Eigensinn des Einzelnen dem wirklichen Interesse Aller in den Weg treten dürfe. Es kann und soll zwar nicht ein Gesetz die Einsicht in die wirklichen Interessen oktroyren. Bildet sich aber bei der Mehrzahl der Betheiligten die Einsicht in die wirklichen Interessen von selbst, so müßte auch diese Einsicht in ihrer praktischen Durchführung geschützt werden gegen Mangel an Einsicht und gutem Willen. Es kann und soll nicht ein Gesetz direkt dahin wirken, daß eine Majorität, welche sich für die Zusammenlegung entschließt, sich bilde. Aber wenn die Majorität aus eigener Einsicht von selbst sich bildet, so meine ich, es wäre auch Pflicht, dafür zu sorgen, daß nicht die Minorität die gute Einsicht und Absicht der Majorität rein nutz- und wirkungslos mache.

Ich erkenne vollkommen an, daß keine Majorität eine Minorität aus den Besitz setzen kann.

Aber, meine Hohen Herren, in dieser Frage handelt es sich nicht darum, sondern blos um den Umtausch des Besitzes sowohl zur Verbesserung der Produktionsfähigkeit, als zur Erhöhung des Werthes der Grundstücke im Interesse Aller.

Sollte es da wirklich der Minorität gestattet sein, dem Interesse Aller sich feindselig gegenüber zu stellen?

Wenn die Zusammenlegung, wie sie die Majorität will, geprüft und als probehaltig erfunden worden ist, wenn ermittelt ist, daß kein wahres Interesse verletzt wird, so meine ich, könnte die Beschlußfähigkeit der Majorität der Minorität gegenüber aufrecht erhalten werden.

Aber man sagt, in Bezug auf Culturfragen dürfe nicht der Zwang wirken, sondern blos das Beispiel.

Ich gebe das vollkommen zu in allen Fällen, wo man das Beispiel nachahmen kann. Wenn aber jetzt ein Reicher sich arrondirt durch Kauf, so wird der Unbemittelte eben dieses Beispiel unnachgeahmt lassen müssen; er ist bei dem besten Willen nicht im Stande, das Beispiel nachzumachen.

Ganz anders stellt sich die Frage, wenn durch ein Gesetz auch den Unbemittelten eine Verbesserung ihrer kleinen Parzellen auf dem Wege der Arrondirung durch Tausch ermöglicht wird.

Allein man hat auf den verhängnißvollen Zusammenhang der gegenwärtigen Frage mit einer früheren hingewiesen. Man hat sie in Zusammenhang mit den Expropriationsgesetzen gebracht und die Besorgniß geäußert, daß dieses ein Schritt mehr auf der abschüssigen Bahn sei. Allein nach meiner festen Ueberzeugung begründet diese unzweifelhafte chronische Aufeinanderfolge nicht eine innere Folge, nicht eine Folge, die in der Natur der Sache läge.

Im Gegentheil mir scheint dieser chronologischen Aufeinanderfolge ein Anachronismus zu Grunde zu liegen.

Denn ich bin fest überzeugt, wenn die landwirthschaftliche Theorie und Praxis bei uns in Bayern gleichen Schritt mit andern Ländern gehalten hätte, so wäre man um 25 Jahre früher in der Lage gewesen, der Vorlage eines Arrondirungsgesetzes entgegen zu sehen. So viel ist gewiß, daß die Gesetzgebungen dieser Art außer allem Zusammenhange mit gefährlichen politischen Theorien entstanden sind. Als z. B. in der Lombardei im 13ten Jahrhundert ein Gesetz über die Arrondirung zu Stande kam, dachte Niemand an sozialistische und communistische Theorien. Rein volkswirthschaftliche Interessen und die Erwägung des landwirthschaftlichen Nutzens der Arrondirung führten zu diesem Gesetze.

Nun aber scheint man endlich theilweise auch die Besorgniß zu hegen, als würde ein solches Zwangsgesetz, wie man es nennt, wie eine schwere eiserne Walze, die über alle wirklichen Interessen und über alle Rechte nivellirend hinwegrollt, wirken, um die Zusammenlegung wider den Willen und den wirklichen Vortheil der Betheiligten durchzuführen. Allein auch da bin ich fest überzeugt, daß diese Besorgniß nicht begründet ist.

In Uebereinstimmung mit Herrn Reichsrath v. Niethammer verweise ich auf das, was nach meinem Dafürhalten vollkommen richtig schon von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs im Ausschusse erwähnt wurde. Nicht das ist der Hauptvortheil und die Hauptabsicht eines solchen Gesetzes, daß faktisch überall ein Zwang eintrete, sondern der Hauptvortheil eines solchen Gesetzes liegt darin, daß der muthwillige Widerstand gebrochen wird, wenn der Widerstrebende weiß, es könne auf Grund eines Gesetzes die Majorität ihr Recht gegen eine eigensinnige Minorität geltend machen. Ich erlaube mir, die Hohen Herren noch auf ein Beispiel aufmerksam zu machen,

auf welches ich schon im Ausschusse hingewiesen habe. Seit 20 Jahren besteht in Sachsen ein Arrondirungsgesetz und es haben seit dieser Zeit, seit 1834 bis 1860, 650 Arrondirungen stattgefunden. Sind diese Arrondirungen gleichheitlich in allen Landestheilen eingetreten? Nein. Das Verhältniß hat sich so gestaltet, daß in einem ganzen Regierungsbezirke, nämlich der Kreisdirektion Zwickau, bis zum Jahre 1860 keine einzige Arrondirung stattgefunden hat, weil theils die Bodenbeschaffenheit, theils das wirkliche Interesse der Gutsbesitzer entgegen stand. So wenig war das Zwangsgesetz im Stande, die Arrondirung widernatürlich zu erzwingen. Es mußte sich beugen vor dem wahrhaftigen Interesse und vor der realen Macht der gegebenen Verhältnisse. Nicht anders wird es daher auch bei uns ergehen. Wenn ich also für den Regierungsentwurf früher gestimmt habe, auch jetzt dafür stimme, nur mich heute der Modifikation des Herrn Reichsraths von Thüngen anschließe, so geschieht dieses deßhalb, weil ich einmal ein Agrikulturgesetz ohne Zwang für völlig unpraktisch halte und weil ich weiter die Ueberzeugung theile, daß Bayern mehr als irgend ein anderer deutscher Staat seine Kraft vorwiegend in dem Grundbesitze und in der Agrikultur hat, und daß die Prosperität des Landes in dieser Beziehung mit allen Mitteln gefördert werden müsse. Da ich als ein solches Mittel den Regierungsentwurf erkenne, so habe ich mich schon früher im Prinzipe demselben angeschlossen und werde auch heute in dieser Beziehung mein Votum mit gutem Gewissen abgeben."

Der Abgeordnete Herr Käfferlein (in der 39. Sitzung am 23. Juli 1861):

„Man würde das Leben und die Menschen wenig kennen lernen, wenn man annehmen wollte, daß Belehrung und Unterricht hinreichen werden, die oft sehr weit auseinandergehenden Ansichten zu vereinigen. Die Macht der Gewohnheit, welche den Enkel treibt, es zu halten, wie es der Vater und der Großvater gethan, die Vorliebe für den eigenen Besitz, die Ueberschätzung desselben und die Furcht vor künftiger Uebervortheilung werden Hindernisse bieten, welche, ohne einen Faktor, der die Gegensätze vermittelt, nicht so leicht zu beseitigen sind.

Darum ist denn auch überall, wo ähnliche Gesetze bestehen, in und außer Deutschland nach dem Zeugniß Roscher's das Prinzip der Majorisirung ihre Grundlage und der Zwang ihre Seele.

Schon der Begriff des Wortes Flurzwang gibt zu erkennen,

wie tief heute noch in dem Rechtsbewußtsein des Volkes die Anschauung wurzelt, daß in der Gemeinde nicht Jeder schalten und walten kann, wie es ihm beliebt, daß vielmehr hier höhere Rücksichten walten, welchen sich der Einzelne unterordnen muß. Jener altrömische Grundsatz: „Das öffentliche Wohl soll das oberste Gesetz sein" durchzieht eine Reihe unserer heute noch geltenden Gesetze. Wir finden diesen Grundsatz in den prozessualen Bestimmungen über Fristen und Nachlaßgesuche, wir finden ihn in den tief einschneidenden Gesetzen des Jahres 1848, und wir finden ihn in mehreren Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852, und er erhielt vollends seine staatsrechtliche Weihe durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Expropriationsgesetze von 1837. Durch die Verfassungsurkunde ist bestimmt, daß jeder Einzelne sein Eigenthum abtreten muß, wenn öffentliche Zwecke es erheischen und dafür vollständige Entschädigung gegeben wird

Diese Prämissen sind aber im vorliegenden Fall vollständig vorhanden. Einem öffentlichen Interesse gilt es gewiß, wenn es sich um Maßregeln handelt, welche wohl geeignet sind, einer der stärksten Hebel des Nationalwohlstandes zu werden, und Entschädigung wird ja dem Einzelnen durch Umtausch geboten. Allerdings schneidet das Gesetz tief ein in das Recht der Privaten, allein es entfernt nur faule, krankhafte Zustände, und indem es ein neues, frisches Leben in den Körper bringt, vergilt es zugleich das, was es nimmt, mit reichen Zinsen. Wie wenig übrigens der Zwang entbehrt werden kann, das müssen die Gegner desselben selbst zugestehen, wenn sie ihn gegenüber den Hypothekengläubigern und andern dritten Berechtigten gelten lassen. Die Rechte derselben sind aber nicht minder heilig, als die der Grundeigenthümer. Die Verfassungsurkunde breitet ihren Schutz über die Einen so gut, wie über die Andern aus. Wer aber keinen Anstand nimmt, zu gestatten, daß die Hypothekgläubiger oder andere Nutzungsberechtigte eines Morgens ihr Realrecht auf einem anderen Objekte ruhen sehen, wer kein Bedenken trägt, einen Pächter zu zwingen, seinen Pacht auch nur eine Stunde lang unter ganz andern Verhältnissen und auf ganz andern Objekten fortzusetzen, der sollte billig auch keinen Anstand nehmen, denselben Grundsatz auch in der Richtung gegen die Grundeigenthümer gelten zu lassen. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, mit dem Ausschußantrage zu gehen; ich würde sogar kein Bedenken gefunden haben, mich auch mit dem größern Maaße des Zwanges, wie ihn der Regierungsentwurf vorgeschlagen hat, einverstanden zu erklären."

Der Abgeordnete Hr. **Hirschberger** (in derselben Sitzung):

„Meine Herren! Sie haben mir die Ehre erwiesen, mich in den besondern Ausschuß für die Berathung des vorliegenden Gesetzes zu wählen, und ich glaube, es ist wenigstens einem großen Theile von Ihnen bekannt, daß ich im Allgemeinen ein Gegner des Zwanges bin. Ich schätze nämlich auch die Heilighaltung des Eigenthums überaus hoch, und namentlich die des Grundbesitzes, und halte solche für einen Grundpfeiler des staatlichen Lebens, deßhalb bin ich auch nicht dafür, daß ohne Noth daran gerüttelt werde. Das Privateigenthum nnd vor allem das Eigenthum am Grundbesitze, muß unter dem Schutze der Staatsgesetze stehen — und ein Zwang zur Abtretung desselben wird nur da gerechtfertigt werden können — wo die verfassungsmäßigen Grundsätze die Statuirung eines solchen Zwanges zulassen.

Ich habe mir nun bei dem vorliegenden Gesetze diese Frage gestellt und kam nach reiflicher Ueberlegung dazu, dem Zwange in dem geringen Maße, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, meine Zustimmung zu geben.

Wo, meine Herren, soll der Zwang Platz greifen, soll etwa bei allen Arrondirungstäuschen irgend ein Zwang stattfinden? Nein — durchaus nicht; — **nur allein bei jenen großartigeren Täuschungen oder Zusammenlegungen**, wo wirklich das Interesse nicht der Privaten allein, sondern das staatswirthschaftliche, das national-ökonomische Interesse diese Täusche als in hohem Grade geboten und wünschenswerth erscheinen läßt; es sind dies die Täusche ganzer Gemeinde- oder größerer Flurmarkungen. — Ich will Sie nicht damit aufhalten, Ihnen den großen Werth, welche die Arrondirungen haben, darzulegen. Es ist dies ja bekannt. Die Hauptwerthe sind die **Beseitigung des Flurzwanges, der vielen Servituten**, und damit die Herstellung eines freien Eigenthums mit voller Freiheit der Benützung nach dem Willen des Eigenthümers. Das wird nirgends mehr erreicht, als gerade bei diesen größeren Arrondirungen ganzer Gemeindemarkungen und Fluren. Hier wird durch Gesammtarrondirung eine Menge von Servituten beseitigt und diese Beseitigung durch Arrondirung allein ermöglicht, frei mit seinem Grundbesitze schalten und walten zu können, und diese Freiheit nicht blos auf das Veräußerungsrecht beschränkt, sondern auch auf eine ungebundene Benützungsweise ausgedehnt, ist vom landwirthschaftlichen und national-ökonomischen Standpunkte aus von so hoher Bedeutung,

daß ich mich entschließen konnte, zu dieser gelinden Art des Zwanges, wie Ihnen solchen der Ausschuß vorschlägt, beizustimmen.

Es ist richtig bemerkt worden, daß das Gesetz nicht in allen Theilen des Landes eine gleichmäßige Anwendung wird finden können, insoweit man dabei die Arrondirungen ganzer Gemeinde- oder Flurmarkungen im Auge hat; hiezu müssen eben von der Natur die Verhältnisse geboten sein, wo viel Hügelland ist, wo eine große Verschiedenheit bezüglich der Bonität im Grundbesitze besteht, da werden so großartige Arrondirungen in der Regel wohl nicht vorkommen, da besorge ich aber nicht, daß die Majorität irgend einen Zwang auf die Minorität wird ausüben können.

Ich bitte Sie, darauf Rücksicht zu nehmen, welche Vorsorge der Ausschuß getroffen hat, um denjenigen, welche Widerspruch gegen eine Arrondirung erheben, volle Entschädigung zu gewähren, und ihren Ansprüchen überhaupt gerecht zu werden.

Es ist allerdings richtig, daß es nicht immer Bosheit oder Eigensinn ist, welche den Widerspruch einlenkt, allein gar alle Fälle kann man nicht berücksichtigen, wo so große Arrondirungen vorgenommen werden sollen.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird übrigens untersucht, ob ein erhobener Widerspruch begründet sei, und ob der Widersprechende volle Entschädigung bekomme, nicht blos in Bezug auf den Werth des abzutretenden Grundbesitzes, sondern auch bezüglich der wirthschaftlichen Verhältnisse Wenn alle diese Verhältnisse gewürdigt, und der Widerspruch als unbegründet befunden worden ist, so wird — wenn darauf bestanden wird — in den allermeisten Fällen entschieden von nichts anderem als vom Eigensinn, böslicher Renitenz u. dergl. die Rede sein können; — solchem Widerspruche aber kann man dann gegenüber den nationalwirthschaftlichen Rücksichten allerdings einen Zwang entgegenstellen.

Es ist auch davon die Rede gewesen, daß die Pietät verletzt, die Liebe und Anhänglichkeit an die Scholle untergraben werde. Auch ich ehre die Pietät und Anhänglichkeit an die Scholle gewiß so sehr, wie ein verehrter Herr Vorredner, allein ich bin der Ueberzeugung, daß die Anhänglichkeit an die Scholle in dem Maße selbst vermehrt wird, als die Arrondirungen sich mehren werden. Die Liebe zu einem zweckmäßig arrondirten Grundbesitz ist entschieden größer, als die zu einem sehr zerstückelten Grundbesitze.

Wenn nun hie und da der Liebe und Pietät eines Einzelnen wirklich zu nahe getreten werden sollte, so mehrt man anderseits durch

die Arrondirungen die Liebe vieler Anderer und die Pietät der Enkel, und ich glaube, daß dies auch in die Wagschale gelegt werden muß. Das sind die Rücksichten, welche mich für den Zwang bestimmten. Uebrigens bietet das Gesetz, wie es Ihnen vorgeschlagen wird, für Arrondirungstäusche auch erhebliche Vortheile und Begünstigungen, und gegenüber diesen Vortheilen kann man sich, glaube ich, den geringen Zwang ebenfalls gefallen lassen.

Der Abgeordnete Dr. Völk (in der 40. öffentl. Sitzung):

„Meine Herren! Ich werde ebenfalls dem Artikel 1. des Gesetzentwurfes zustimmen, der Grund, warum ich das Wort ergreife, ist der, um Ihnen zu sagen, daß ich häufig in einer Gegend verkehre, in welcher schon im vorigen Jahrhundert die Arrondirung durchgeführt worden ist, und zwar in einer Weise, welche viel weiter gehend war, als es hier beabsichtigt wird. Es ist dies das ehemalige Fürstenthum Kempten. Der fürstliche Abt von Kempten hat die Skrupel nicht gehabt, welche der geistliche Redner mir gegenüber gestern entwickelt hat, obwohl ich annehmen muß, daß er ebenfalls ein Verehrer der Heiligkeit des Eigenthums war. Der Fürstabt von Kempten hat seine Leute nicht blos gezwungen, ihre Grundstücke zusammenzulegen und sie neu zu vertheilen, er hat ihnen auch die Häuser eingerissen und sie gezwungen, diese Häuser hinauszubauen, mitten in den Grundbesitz hinein, wo sie jetzt noch stehen. Dies hat in der damaligen Zeit, wie mir berichtet worden ist, viel Unbequemlichkeit und viel Bitterkeit erzeugt, allein wenn Sie heute die Fluren von Grönenbach, Kempten und Umgebung durchwandern, und die Gehöfte alle liegen sehen, völlig arrondirt, jedes Gehöfte von seinem Grundbesitz umgeben, und die Leute fragen, ob sie damit zufrieden sind, so werden Ihnen alle einstimmig sagen: ja, und Sie werden finden, daß die Hauptquelle des Wohlstandes im Allgäu darin liegt, daß die Arrondirung nicht nur, sondern die Vereinödung sogar stattgefunden hat. Darüber besteht kein Zweifel.

Diese Leute im Allgäu, meine Herren, haben auch dadurch an konservativer Liebe zu ihrem Grundbesitz nichts verloren, im Gegentheil. Man liebt in der Regel nicht die Gattung, sondern das Individuum; wenigstens ist die Liebe, welche sich auf die Gattung bezieht, gewiß viel minder edel, als die, welche das Individuum im Auge hat. Das angewendet auf den Grundbesitz, bin ich vollkommen überzeugt, daß die Liebe zu einem Fleck, welcher in einer Flur, die nach der Dreifelderwirthschaft eingetheilt ist, liegt, viel minder groß sein kann, als die Liebe zu einem arrondirten Grundbesitz, in dessen Mitte

wohl auch noch das Wohnhaus liegt. Je mehr sich das Feld individualisirt, abrundet, je mehr es sich an ein bestimmtes Häuserbesitzthum anschließt, desto mehr verwächst die Familie damit. Ich bin vollständig überzeugt, daß ein solches Gehöfte vielmehr dem Besitzer an's Herz wächst, als ein Bauernhof mit 150 bis 200 Parzellen, von welchen der Besitzer nach und nach, wenn er kein guter Wirthschafter ist, die einzelnen die Gurgel hinunter jagt, während er sich sehr besinnt, ob er von seinem arrondirten Grundbesitz ein Stück abmessen läßt und verkauft. Ich glaube auch, meine Herren, bestätigen zu können, daß man auf dem Lande sehr darauf sieht, ob ein Grundstück besser ist und mehr erträgt oder nicht.

Daß eine gewiße sentimentale Liebe zu den Grundstücken bei den Bauern größtentheils nicht vorhanden ist, habe ich ein Recht, zu behaupten; denn ich bin unter diesen Leuten aufgewachsen; man hat am Ende sein Grundstück gern, aber wenn man etwas mehr auf einem andern bauen kann, dann hat man dieses noch lieber, und bessere Grundstücke und mehr erträglichere Grundstücke sind der Gegenstand des Neides der Nachbarn.

Die eigenen minder erträglichen Grundstücke sind nicht Gegenstand jener zärtlichen Liebe, von welcher Hr. Dr. Ruland gesprochen hat. Je mehr sie, glaube ich, den Leuten Gelegenheit und gesetzliche Mittel an die Hand geben, ihren Grundbesitz zu konzentriren, desto mehr werden sie ihn konsolidiren. Vollständig unbegreiflich ist es mir, wie man in der Aufhebung des Gutszertrümmerungsgesetzes eine Inkonsequenz mit dem heutigen Gesetze sehen kann. Im Gegentheil, meine Herren, das Gutszertrümmerungsgesetz könnte neben dem heutigen Gesetz absolut nicht bestehen. Man muß das Gutszertrümmerungsgesetz aufheben, wenn man mit dem vorliegenden Gesetz arrondiren will; denn, meine Herren, arrondiren kann man nicht, wenn man nicht etwas auseinander zu werfen hat. Man muß sehr oft den Grundbesitz von einem Orte weg arrondiren, wenn man ihn an einen andern Ort hinarrondiren will. Wenn nun das Gutszertrümmerungsgesetz das Wegarrondiren bei empfindlicher Buße verbietet, so hebt sich das Herarrondiren von selbst auf. Was das Maaß des Zwangs anbelangt, meine Herren, so wäre ich, obwohl ich mir den Vorwurf machen kann, daß ich gegen die Entwicklung der individuellen Freiheit bin, wenn es nöthig wäre, für noch etwas mehr Zwang, als hier im Gesetz steht, und wer weiß, ob nicht dazu am Ende noch mehr Zwang für nothwendig erachtet wird. Ein Mensch, welcher im Staatswesen und im Gemeindewesen lebt, kann nicht beanspruchen,

daß er alle seine individuellen und persönlichen Rechte auf die Spitze treiben dürfe. Man hat gestern lateinische Sprüche aufgeführt; auch mir stehen einige zu Gebot. „Summum jus, summa injuria“ kann man sagen, d. h. „Wer sein Recht auf die äußerste Spitze treibt, begeht ein Unrecht“, und wenn Jemand durch solch Unrecht die wirthschaftliche Verbesserung in einer Gemeinde, einem Lande hemmt, der hat zwar summum jus ausgeübt, aber die summa injuria liegt nahe dabei. Das Gemeinwesen hat das Recht von seinen einzelnen Bürgern Opfer zu verlangen, und wenn sie nach Umständen auch das ‚summum jus‘ zu opfern haben für das Gemeinwesen, so geschieht ihnen doch deßhalb kein Unrecht und der Legislator hat das Recht, sie im Interesse des Gemeindewohls dazu zu zwingen.

Wenn man davon spricht, daß die Leute freiwillig arrondiren werden, und daß eben da die Vernunft oben aufkommen werde, wo wirthschaftliche Verbesserungen in der That indizirt sind, so glaube ich wieder, daß auch ich ein Urtheil habe, wie es sich mit der „bessern Ueberzeugung“ mancher Bauern verhalte; denn ich wiederhole, ich bin unter ihnen aufgewachsen; ich finde aber unter ihnen nach Umständen mehr sogenannte „hagebuchene Köpfe“, als „ritterliche Gemüther“, was ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller gegenüber sagen will. Das sind Köpfe, deren souveräner Entscheidungsgrund immer ist: „Und wenn ich nicht mag, so mag ich halt nicht.“ Es thut nun, meine Herren, glaube ich, sehr gut, wenn man solche Entscheidungsgründe der hagebuchenen Köpfe etwas eindämmt, und dafür ist Art. 1. gerade recht.

Ich will über denselben nicht hinausgehen, aber ich erkläre, trotz aller Anhänglichkeit an individuelle Freiheit, an Heiligkeit des Eigenthums, Heiligkeit des Rechts, daß ich, wenn einmal die Regierung einen weiter ausgedehnten Zwang zur Arrondirung brauchen sollte, als hier statuirt ist, ich auch dem noch zustimmen würde.“

Wir bedauern, nicht alle die ausgezeichneten Reden der Herrn Reichsräthe Frhr. von Thüngen, von Niethammer, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, der Herren Abgeordneten Grafen von Rambaldi, Urban, Lang Eduard, des Herrn Staatsministers Freiherrn von Schrenk, des Herrn Ministerialdirektors von Wolfanger und des Referenten Herrn Wiedenhofer, durch welche die Nothwendigkeit des Zwangs von den verschiedensten Standpunkten aus nachgewiesen wurde, hier wörtlich mittheilen zu können, wir müssen unsere verehrlichen Leser eben auf die stenographischen Berichte beider hoher Kammern

verweisen und uns darauf beschränken, nur noch aus 2 dieser Reden einzelne Aeußerungen hervorzuheben:

Herr Staatsminister Freiherr r. Schrenk (K. d. R.-R. 7. Sitzung, sten. Ber. pag. 165—170.):

„Die Besorgniß daß von den Großbegüterten ein Druck auf die Kleinbegüterten ausgeübt werde, ist dadurch beseitigt, daß in der Majorität von 3 Viertel oder von 8 Zehntel der Betheiligten die Kleinbegüterten gleichfalls in der Mehrheit vertreten sind und daß hienach gegen den Willen der Majorität, der Kleinbegüterten selbst, die Zwangsmaßregel nicht durchgeführt werden kann.

Wird jede Nöthigung aus dem Gesetze fern gehalten, dann möchte das Gesetz wohl die Wohlthat der Arrondirung für Einzelne erreichbar machen, aber in eben dem Maße als solche einzelne Arrondirungen durchgeführt werden, werden die Arrondirungen ganzer Flurmarkungen gehindert und seltener werden."

Herr Ministerialdirector von Wolfanger (K. d. Abg. 39ste Sitzg, sten. Ber. 227—230.):

„Der Zwang, meine Herren, ist bei Arrondirungen auch wohl gerechtfertigt; denn, wenn Einzelne, ob mit oder ohne Grund, die große Mehrheit an der wesentlichen Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Zustände hindern können, so würden sie es seyn, die den Zwang thatsächlich ausüben. Wenn eine ganze Gemeinde den Flurzwang beseitigen will, und ein paar Gemeindeglieder wollen nicht, und die Gemeinde kann ihn also nicht beseitigen, so würden diese wenigen Widersprechenden es seyn, welche gewissermaßen thatsächlich den Zwang gegen die übrigen ausüben. Dieser Zwang ist aber viel weniger gerechtfertigt, viel unbilliger, und ich meine, es ist doch am Ende vernünftiger, eine Mehrheit darf zum Guten einen Zwang ausüben, als daß eine Minderheit zum Schaden der Uebrigen das Gute verhindert."

War nun der Arrondirungsgesetzentwurf der k. Staatsregierung in der hohen Kammer der Reichsräthe mit 27 gegen 10 Stimmen, die einen geminderten Zwang gestattende Modifikation des Herrn Reichsraths Freiherrn von Thüngen mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt worden, so wurde in Folge dieser gegründeten und vollständigen Widerlegung aller aufgetauchten Bedenken des Art. 1. und resp. das Zwangsprinzip von der hohen Kammer der Abgeordneten mit 112 gegen 10 Stimmen und in der spätern (20sten) Sitzung der hohen Reichsrathkammer mit allen gegen 3 Stimmen angenom-

men *). Diesem erfreulichen Schlußresultate wollen wir unsere vollste Ueberzeugung beifügen, dahin gehend, daß sich mit der allmähligen Verbreitung der Arrondirungen und dem thatsächlichen Bekanntwerden aller Vortheile dieser Grundtäusche immer seltener ein hervortretendes Widerstreben der Minderzahl auch bei uns in Bayern sich zeigen wird, wie sich dieß erfahrungsgemäß bereits im Nassauischen bewährt hat.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Art. 1. kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

1) der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder
2) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben, oder
3) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker-, beziehungsweise Wiesen-Fläche vorgenommen werden will.

Artikel 3.

Bei Berechnung der in Art. 1. und Artikel 2. Ziffer 2. bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Oedungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen.

Artikel 4.

Dem in Art. 1. und 2. bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden:

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;

---

*) Diese Abstimmung ist wohl die beste Rechtfertigung für jene Geometer, welche sich s. Z. für das Zwangsprinzip ausgesprochen haben, und denen der Herr Abgeordnete Dietmaier (in der 39sten öffentlichen Sitzung) den Vorwurf des Egoismus machte, sie hätten nämlich als „Cicero pro domo suo" die Zwangsbestimmungen im Gesetze verlangt.

2) die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;

3) Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen, Hopfen- und Weidenanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen, oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschafts-Betrieb sind;

4) Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein- und Schieferbrüche, Grundstücke, in denen sich Torf- Steinkohlen- Braunkohlen- Gypslager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;

5) Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;

6) zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;

7) Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthnm oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder die einer Gantmasse angehören.

Wir müssen hier vor Allem bedauern, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Heidinger, Ziffer 6, zu streichen, abgelehnt wurde. Das hiedurch den Großbegüterten gegenüber den kleinen Grundbesitzern zugestandene Vorrecht ist nicht wohl zu läugnen. Man hat angenommen, daß diese 10 Tagwerke bereits mit großer Mühe und bedeutenden Kosten arrondirt worden seyen, allein dieser Fall, der bei 9/10tel aller Grundstücke mit oder über 10 Tagwerk eben gar nicht bestehen dürfte, hätte dann mindestens im Gesetze auch näher festgestellt und diese Ausnahme nicht auf alle Gruudstücke von dieser Größe ausgedehnt werden sollen.

Ganz anders verhielt es sich mit dieser Bestimmung im Art 11. des Regierungsentwurfes, weil dort der Beisatz, wenn diese Grundstücke nicht zur zweckmäßigen Durchführung der Arrondirung nothwendig sind, noch einen Ausweg durch diese Schranke offen hielt.

Der Abgeordnete Herr Graf von Rambaldi hat ganz richtig bemerkt, daß durch diese Bestimmung der Sache nachtheilige Vexationen entstehen können, da solche zusammenhängende 10 Tagwerke gerade in der Mitte der Flur liegen und die unregelmäßigste geometrische Figur bilden können*). Ferners kann diese Bestimmung zu Streitigkeiten Veranlassung geben, da es controvers ist, ob Grundstücke, welche durch Gangsteige, Fahrten oder Viehtriebe getrennt sind, doch als zusammenhängend zu betrachten sind oder nicht.

Beruhigender ist hier die vom Herrn Referenten Wiedenhofer ausgesprochene Ansicht, welche sich wohl auch in der Praxis als richtig bewähren dürfte, daß nämlich Grundstücke von 10 Tagwerk und darüber meist einem der Großbegüterten, welcher sich wegen der verlangten Tagwerkszahl ohnehin dem Arrondirungsprojekt freiwillig anschließen muß, gehören werden, und alsdann diese beschränkende Bestimmung von selbst wegfallen wird.

Auch auf den Umstand, daß durch die weitere sub Nro. 7 enthaltene Bestimmung ein Arrondirungsgeschäft auf die muthwilligste Art illusorisch gemacht werden kann, indem der eine oder der andere Renitent sich über Besitz oder Gränzen eines seiner in die Arrondirung zu ziehenden Objecte mit einem beliebigen Dritten in einen fingirten Prozeß verwickeln kann, wurde von dem Abgeordneten Herrn Damm wiederholt aufmerksam gemacht. Allein die von den Herrn Abgeordneten Wiedenhofer und Dr. Paur erläuterten Motive dieser Bestimmung, daß man bei Grundstücken, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder welche in eine Gantmasse gehören, eben nicht weiß, welche Person diejenige ist, mit welcher man giltig contrahiren kann, hat eben doch eine größere Berechtigung, als die allerdings begründete Befürchtung der bloßen Verzögerung einer Arrondirung. Uebrigens dürfte doch das Ende des Rechtsstreites, das im Bezahlen besteht, in der Regel so weit berück-

*) Daß dieses Verhältniß eintreten und wie störend es dann für Arrondirungen seyn kann, hat namentlich der k. Bezirksgeometer Herr Wenglein durch Pläne zu seinen bisherigen Arrondirungen nachgewiesen.

sichtigt werden, daß nicht leicht Jemand so aus reiner Lust und ohne alle Motive einen derartigen Streit erheben wird.

Endlich mußte man sich die im Art. IV. enthaltenen Ausnahmen in der Zwangsanwendung bei Arrondirungen wohl gefallen lassen, da nur in Berücksichtigung dieser gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen, wie Herr Referent Wiedenhofer sehr richtig bemerkte, dem Art. I. beigestimmt wurde. Rechnen wir daher auf die Einsicht der Grundbesitzer, an denen es liegt, nicht zu engherzig an diesen Bestimmungen festzuhalten.

Artikel 5.

Bei Berechnung der in Art. 1. und 2. bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet.

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforensen), sind bezüglich ihrer in derselben gelegenen Grundstücke den daselbst wohnenden gleich zu achten.

Artikel 6.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen- Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern,

Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Art. 6. Abs. 4. und 5. des Gesetzes vom 22. Febr. 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend", wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverbande stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§. 49. des Fideicommiß-Edictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Districtsverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letztere einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1. Ziff. 4. die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1. des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

Durch diese nunmehr bei Arrondirungen stattfindende Aufhebung des Einspruchs jener Personen, welche auf die ausgetauschten Grundstücke Ansprüche zu machen haben, wurde ein großes Hinderniß bei bisherigen Grundtäuschen und der Dispositionsfreiheit des Eigenthümers beseitigt; es ist daher diese Bestimmung zu den Cardinalpunkten des Gesetzes zu zählen.

Der hier gegen dritte Personen zur Aufhebung ihrer Rechte im Gesetze gestattete Zwang geht weiter, als jener gegen die arrondirenden Grundbesitzer selbst. Herr Dr. Barth hat dieß als eine Inkonsequenz hervorgehoben und sich dahin ausgesprochen, daß dieser Artikel nur eine weitere Fortbildung der Art. 1. und 2. seyn sollte. Das Gesetz sollte, wie der Entwurf ursprünglich im Sinne hate, nur

zur Erleichterung der Arrondirung von ganzen Ortsmarkungen oder sämmtlicher Aecker und Wiesen einer Ortsflur oder doch ganzer Gewannen dienen. Einzeln-Arrondirungen sollten aber seines Erachtens völlig dem freien Verkehre überlassen bleiben. Es gienge nicht wohl an, auch um solcher Willen Eingriffe in die Rechte Dritter zu statuiren.

Dagegen haben mehrere der Herren Abgeordneten (namentlich die praktischen Landwirthe Graf von Butler, Freiherr von Gumppenberg, Rabl, Urban, Föckerer, Heidinger) auf den Art. 6. ein sehr großes Gewicht gelegt, indem sie von der Ansicht ausgingen, daß durch die Arrondirungen im Einzelnen nach und nach bei Weitem mehr erzielt würde, als durch die zwangsweisen Arrondirungen ganzer Ortsmarkungen und Fluren; aus den einzelnen Zusammentäuschen entstünden größere Complexe und aus diesen nach und nach Arrondirungen ganzer Gemeinden.

Wenn wir uns der letzteren Ansicht nicht unbedingt anschließen können, so ist dies eben eine Folge der sub Nro. 6. des Art. 4. enthaltenen Bestimmung, da durch diese Einzeltäusche die daselbst gegen die Anwendung des Zwangs gestattete Ausnahme eben häufiger eintreten kann; dagegen mögen allerdings diese Einzeln-Grundtäusche den Nutzen der Arrondirung allgemein ersichtlicher machen und die Grundbesitzer für die totalen oder flurlichen Arrondirungen, deren Vortheile noch weit aus überwiegender sind, geneigter stimmen.

Es sey uns erlaubt, hier auch auch noch auf eine während der Discussion über den Art. 6. gemachte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Rabl zurückzukommen, daß nämlich einzelne Grundtäusche nur nach dem Begriffe der Geometer keine Arrondirungen seyen. Es möchte wohl von Seite der letzteren nie behauptet worden seyn, daß eine Arrondirung nicht ein Grundtausch im Großen genannt werden könne oder daß einzelne Grundtäusche sich nicht unter den allgemeinen Begriff „Arrondirungen“ subsumiren ließen, allein auch Nichttechniker bezeichnen mit dem Worte „Arrondirungen“ in der Regel gegenüber den einfachen Grundtäuschen nur jene größern Gewannen-, flurlichen oder Total-Zusammenlegungen; beim Geometer hat diese Ausscheidung aber noch einen weitern Grund. Arrondirungen der letztern Art fordern für das Projekt, und namentlich für die Durchführung stets einen Geometer oder einen im Messungsfache gebildeten Techniker und das Verdienst für zweckmäßig und mit Umsicht durchgeführte Arrondirungen wird zum großen Theile diesem Techniker gebühren, während bei einfachen,

wenn auch noch so zweckmäßigen Grundtäuschen die Thätigkeit des Geometers entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Maße (durch Theilung, Grenzänderung bei dem einen oder anderen Objecte u. dgl.) beansprucht wird, und demselben daher auch nur in höchst seltenen Fällen ein Antheil am Verdienste zugestanden werden kann. Die Ausscheidung von diesem Standpunkte aus hat aber um so mehr ihre Berechtigung, als von Seite der k. Staatsregierung und der landwirthschaftlichen Organe die Thätigkeit der Geometer bei Arrondirungen gewürdigt und belohnt wird und dürfte bei Vertheilung von Prämien wohl auch im Auge behalten werden.

Artikel. 7.

Sind die vertauschten Grundstücke (Art. 1, 2. oder 6.) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekenfolium vorgetragen, und mit andern Hypothekeneinträgen als der übrige Grundbesitz des Eigenthümers belastet, so sind bei Ermanglung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Sicherung der Rechte der verschiedenen Hypothekgläubiger erforderlich ist, die an die Stelle derselben tretenden Grundstücke oder die entsprechenden Theile davon ausdrücklich auszuzeigen, zu vermarken, und im Steuerkatasterplane mit besonderer Nummer zu bezeichnen.

Es ist hier der Fall vorgesehen, daß ein Grundeigenthümer mehrere Grundstücke besitzt, für jedes im Hypothekenbuche ein eigenes Folium angelegt und jedes Hypothekenfolium mit andern Hypothekeneinträgen belastet ist. Der Grundeigenthümer vertauscht die verschiedenen Grundstücke und erhält dafür einen Grundbesitz in einem zusammenhängenden Ganzen. Es fragte sich nun, wie soll es mit den Hypotheken gehalten werden, damit jeder Hypothekgläubiger für sein im Hypothekenbuche eingetragenes Recht wieder diejenige Sicherheit und dasjenige Vorzugsrecht bezüglich des zusammenhängenden Gutscomplexes erhält, als dieß früher bezüglich der einzelnen getrennten Grundstücke der Fall war.

Das Gesetz beantwortet nun diese Frage dahin, daß für ein jedes einzelne Grundstück vom eingetauschten, zusammenhängenden Grundbesitze ein Theil von gleichem Werthe, wie das früher getrennt gewesene Grundstück, ausdrücklich ausgezeigt, vermarkt und mit beson-

derer Plannummer bezeichnet werden müsse, welcher Theil sodann an die Stelle des entsprechenden Grundstückes zu treten hat.

Sind nun ferner für verschiedene Grundstücke eines Eigenthümers zwar verschiedene Hypothekenfolien angelegt, die Hypothekenfolien aber mit ganz gleichen Hypothekeneinträgen belastet, so bleiben die Rechtsverhältnisse die ganz gleichen, wenn diese Grundstücke unter einem eigenen Hypothekenfolium aufgeführt werden. Sind nun bei einem Arrondirungstausche solche Grundstücke betheiligt, so kann es ohne allen Nachtheil geschehen, daß für die verschiedenen mit einem und dem nämlichen Hypothekeneintrage belasteten Grundstücke von dem eingetauschten zusammenhängenden Grundbesitze nur ein einziger den Werth der entsprechenden Grundstücke entsprechender Theil ausgezeigt, vermarkt und mit besonderer Plannummer bezeichnet werde, auf den sodann die Hypotheken oder sonstigen Lasten unter einem Hypothekenfolium vorzutragen kommen.

Artikel 8.

Sind Grundstücke verpachtet, und kommt bezüglich ihrer der Umtausch (Art. 1, 2. oder 6.) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermanglung der zunächst maßgebenden Bestimmungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gütlichen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Erndte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

Artikel 9.

Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1. 2. oder 6. bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten, und es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung

und zur Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt.

Es sind jedoch, soferne dies nicht bereits geschehen ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

Artikel 10.

Fischerei- Weide- und Servitutberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2. oder 6.) nicht zu, ihre Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädignng.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 11.

Wenn die Anwendung der Art. 1. bis 5. in Frage kommt, so hat darüber die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu übergeben und Antrag da-

hin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde.

Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bonitätsclasse und die Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersehen lassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, müssen wir hier vor Allem auf unsere Mittheilungen über den letzten Landtag im vorjährigen Bande der Zeitschrift (pag. 25—28, 65—70, 73—74), welche auf diesen Artikel des Gesetzes Bezug haben, verweisen, und indem wir ferners unsere sehr verehrlichen Leser auch auf den Artikel 25, welcher gleichfalls die Thätigkeit des Bezirksgeometers bei Arrondirungsgeschäften berührt, aufmerksam machen, lassen wir die vom Herrn Referenten Wiedenhofer bei der Berathung des Gesetzes in der hohen Kammer der Abgeordneten zu Art. 11. gemachten Bemerkungen wörtlich folgen:

„Wie aus dem Ausschußprotocolle ersehen, ist mein primitiver Vorschlag bezüglich des Absatzes 2 dahin gegangen, daß der Plan, der dem Antrage zu Grunde gelegt werden muß, von dem Bezirksgeometer hergestellt sein müsse. Dieser Antrag fand in dem Ausschusse nicht Annahme. Mit Zustimmung der kgl. Staatsregierung wurde daher an die Stelle gesetzt, daß der Plan von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfen und revidirt sein müsse.

Diese Bestimmungen haben nun Anlaß gegeben, daß die Befürchtung entstand, als ob dadurch den sogenannten Pfuschereien Thür und Thor geöffnet werde.

Dieß war keineswegs die Absicht des Ausschusses, es kann auch diese Befürchtung wohl schwerlich seiner Zeit irgendwie ins Leben treten. Unsere Ansicht dabei war die: es gibt viele tüchtige Bezirksgeometer, die sich bezüglich der Arrondirung von Grund und Boden vollständig ausgezeichnet haben, während man auf der andern Seite wird zugeben müssen, daß in einzelnen Bezirken wieder Geometer sind, die bezüglich der Landwirthschaft keine so hinlänglichen Kenntnisse haben, daß sie mit dem Vertrauen der Grundeigenthümer beehrt werden

dürften, das unbedingt nothwendig ist, wenn eine gemeindliche oder flurliche Arrondirung vor sich gehen soll.

Wir wollten nun der k. Staatsregierung durch die vom Ausschusse angenommenen Vorschläge die Ermächtigung geben, daß sie solchen ausgezeichneten Bezirksgeometern erlauben dürfe, auch in andere, als die ihnen zum Amtssprengel angewiesenen Bezirke gehen, dortselbst die Vermessung vornehmen und ins Reine bringen zu können.

Will die k. Regierung durch Instruktion oder sonst wie aussprechen, daß Plänen, die auf solche Weise durch den Geometer hergestellt werden, die gleiche amtliche Eigenschaft zukomme, wie jenen der in dem betreffenden Bezirke angestellten Geometer, so soll dieß der kgl. Regierung vollständig frei bleiben. Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß auch ein anderer Geometer als der Bezirksgeometer, wenn der erste nur geprüft und verpflichtet ist, die Vermessung und Vorarbeitung für einzelne oder Totalarrondiruugen vornehmen kann. Allein es wird dann immer der Fall eintreten, daß, ehe ein solcher Antrag gestellt wird, der Plan zuerst dem betreffenden Bezirksgeometer zur Revision und Feststellung vorgelegt worden sein wird.

Das werden die betheiligten Grundeigenthümer schon in ihrem eigenen Interesse thun; denn wenn sie als Grundlage ihres Antrages einen Plan bei den Behörden vorlegen würden, der später von dem betreffenden Bezirksgeometer abgeändert werden müßte, so würde der ganze Antrag nutzlos gestellt, und die Verhandlung nutzlos gepflogen worden sein. Es könnte auf solch einen Plan hin keine Umschreibung bei den Rentämtern und Hypothekenämtern stattfinden, sondern es müßte ein neuer Antrag gestellt und dieser auf den Plan gegründet sein, auf den hin die Umschreibung erfolgen kann. Es wird daher jeder Grundeigenthümer so klug sein, daß er sich einem doppelten Verfahren nicht aussetzt, sondern den Plan zuerst vom Bezirksgeometer revidiren läßt.

Ich halte daher die deßhalb aufgetauchten Befürchtungen nicht für gerechtfertigt, und dürfte sich der Absatz 2. zur Annahme empfehlen."

Artikel 12.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche betheiligte Grundeigenthümer zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt vorzuladen und zwar die widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nicht-

erscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten als dem gestelltem Antrage zustimmend erachtet würden.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte, erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tauschunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien, und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungstagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 13.

Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlnngstagsfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Betheiligten durch freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen.

Artikel 14.

Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so vertritt der mit der amtlichen Bestätigung über die

beschrittene Rechtskraft versehene Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte.

Artikel 15.

Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen zu führen.

Artikel 16.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweisliches verschiedenes Zusammenlegungsprojekt oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt, oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 17.

Wird in Anwendnng der Art. 1. bis 5. dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Rentamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tausch-Unternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Ein vom Herrn Abgeordneten Heidinger bei der allgemeinen Discussion angekündigter Antrag bezüglich der Geometer, welchen derselbe bei der speziellen Berathung zum Art. 17. auf dem

Tische des Hauses niederzulegen gesonnen war, wurde nicht eingebracht, doch haben wir erfahren, daß dieser Antrag eine Minderung der Messungskosten erzielen sollte.

Ferners bemerken wir, daß nach unserer Ansicht unter den im vorstehenden Artikel erwähnten und an den Geometer zu zahlenden Kosten nur jene für Ausarbeitung des Projects (vide Art. 11.) gemeint seyn können, während jene für die Anfertigung des zur Umschreibung nöthigen Messungsoperates unter Art. 25. des Gesetzes speziell erwähnt sind. Dieß dürfte auch schon daraus hervorgehen, daß letztere Gebühren nach den bestehenden und z. Z. noch geltenden Bestimmungen durch die k. Kreisregierungen, K. d. F., festgestellt werden, während die Feststellung der sämmtlichen Projectionskosten nach vorstehendem Artikel der Verwaltungsbehörde zusteht.

Artikel 18.

Wenn die in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21. Abs. 2. bestimmt ist, die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6. Abs. 1. gegeben seien.

Ist dies der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der im Abs. 1. bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11. Abs. 2. und 3. gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben, und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen.

Artikel 19.

Sind bei einem Tausche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supplirung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligten Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

Artikel 20.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen, oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt, und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslocale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 21.

Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von — der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer

ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13. zu verfahren.

Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen des Art. 1. und 2. die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6. Abs. 1. betheiligt sind.

Artikel 22.

Sind bei einem nach Art. 11. gestellten Antrage Rechte der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen betheiligt, und wird von diesen oder einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrag zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20. bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer als, insoferne die Verwaltungsbe-

hörde zuständig ist, über jenen der in Artikel 6. Abs 1. genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art. 13. und 21. ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der im Art. 6. Abs. 1. genannten Personen durch freiwillige Uebereinkunft, und, so weit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

Artikel 23.

Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nutznießers gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

Artikel. 24.

Die Bestimmungen der Art. 15. und Art. 16. Abs. 1. finden in den Fällen der Art. 18. bis 23. bei dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe fin-

det, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

III. Abschnitt.

Tax- und Stempelpflicht.

Artikel 25.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1. festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerthe des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des Art. 69. §. 7. Ziff. 5. des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien,

so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Daß hier die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes besonders erwähnt sind, erachten wir in Berücksichtigung der im Art. 11. gegebenen Bestimmung als höchst sachgemäß und von großem Interesse für die Bezirksgeometer. Der Art. 25. hatte nach dem Entwurfe des Entwurfes die Kosten des eigentlichen Messungsoperates nicht berührt und ist die Einschaltung dieser Bestimmung einer Modifikation des Herrn Abgeordneten Schlör zu danken, welcher dieselbe in nachstehender Weise motivirte:

„Wenn sie nun zunächst den Abs. 2. des Vorschlages in's Auge fassen, so ist dort nicht von den Taxen die Rede, sondern von anderen Kosten, welche bei der Arrondirung sich ergeben Es heißt in dem Vorschlage; „die Kosten der rentamtlichen Umschreibung haben die Betheiligten zu tragen." Ich glaube, daß hier, nachdem einmal die Kosten der rentamtlichen Umschreibung erwähnt sind, auch jene Kosten erwähnt werden müssen, welche außer der Umschreibgebühr nothwendig anfallen müssen, in Folge der Arrondirung. Und dieß sind jene Kosten, welche auf die Ummessung und Berichtigung der Katasterpläne erwachsen. Es ist während der Verhandlungen über dieses Gesetz mehrfach darauf hingewiesen worden, welchen hohen Werth die Katasterpläne, überhaupt unsere Catastrirung der Grundstücke hat. Die Evidenthaltung der Pläne hat wirklich einen hohen Werth, die Wichtigkeit der Kataster muß natürlich auch bei Arrondirungen wohl beachtet werden.

Die dadurch entstehenden Kosten haben deßhalb auch billigerweise die Betheiligten zu bezahlen und ich würde ihnen daher vorschlagen, den Abs. 2. so zu fassen: „die Kosten der Ummessung und der Berichtigung der Katasterpläne, dann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu bezahlen."

Ich wollte bei dieser Gelegenheit, meine Herren auf die Verhältnisse unseres Geometerinstitutes kommen, wurde jedoch durch Bemerkungen, die mir von mehreren Mitgliedern des hohen Hauses deßhalb gemacht wurden, davon zurückgehalten, und werde mir vielleicht erlauben, bei einer andern Gelegenheit auf unsere Bezirksgeome-

ter, resp. auf die Stellung und Lage unserer Bezirksgeometer näher einzugehen."

Herr Referent Wiedenhofer citirte bezüglich dieser Modifikation die §§. 18. 19. 60. und 112. des Grundsteuergesetzes v. J. 1828 und fügte dann bei:

„So viel mir bekannt, ist nun die Sache in solcher Art gehalten worden, daß, wenn Veränderungen von steuerbaren Objecten vor sich gegangen sind, der betreffende Bezirksgeometer den Steuerkatasterplan zu berichtigen hatte. Dieser Plan (Messungsoperat) wurde von dem Rentamte an die Kreisregierung eingeschickt, dort nachrevidirt, festgestellt und sodann auf Grund des festgestellten Planes (Operates) das Anmeldecertificat zur Beschreibung der Besitzveränderung ertheilt. Die Kosten der Anfertigung dieses Planes (Operates) mußte bisher von den betheiligten Grundeigenthümern bezahlt werden.

Nach der Verbriefung und Zurückgabe des Anmeldecertificats an das Rentamt wurde dann der vom Geometer festgestellte Plan (in der Regel mehrere mit einander nach einer gewissen Zeitperiode) an die Kreisregierung und von dieser an die Katasterstelle eingesendet, wo, wie §. 112. des Grundsteuergesetzes vorschreibt, die Mutationsgravirung unentgeldlich, d. h. auf Staatskosten vorgenommen wird. Wie der Herr Antragsteller richtig bemerkt hat, hat er durch seine Modification, daß die Kosten und Berichtung des Kataster-Planes von denjenigen Grundeigenthümern bezahlt werden müssen, die das Tauschgeschäft bewerkstelligt haben, nur diejenigen Kosten verstanden, die bei dem Bezirksgeometer erwachsen, nicht aber die, welche auf die Mutationsgravirung und Conservation bei der Katasterstelle erwachsen.

Wenn dieses der Sinn des Antrages ist, und dieser Auslegung von Seite des Staatsministeriums nicht entgegen getreten wird, so empfehle ich diese Modification des Herrn Atnragstellers zur Annahme."

Eine Entgegnung erfolgte von keiner Seite und wurde diese Modification in beiden Kammern angenommen und sonach die von uns im vorigen Jahrgange der Zeitschrift pag. 68 — 70, ausgesprochene Ansicht als die richtige anerkannt.

Uebrigens veranlaßte dieser Art. 25 in Bezug auf die Taxfreiheit eine sehr lebhafte Debatte und sprach sich namentlich der Abgeordnete Herr Dr. Ruland mit großem Eifer dagegen aus, da er

diese Befreiung von Taxen geradezu als eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen Steuerpflichtigen, welche nicht in der Lage sind, zu arrondiren, bezeichnete. Sey von Seite seiner rechtskundigen Vorredner erklärt worden, daß es sich hier um ein Utilitätsgesetz handle, so finde er, daß in dem Art. 25. mehr als das utile, daß auch das dulce darin liege. Diese Ansicht des Herrn Dr. Ruland fand übrigens in der hohen Kammer keine große Unterstützung, wie eben die Abstimmung und Annahme des Artikels 25. in seiner jetzigen Form zeigt, indem nach Ansicht der Mehrheit diese Taxfreiheit bei Arrondirungen eben als eine Prämie der Landwirthschaft angesehen werden müsse, und wie man für gewerbliche, industrielle oder Handels-Unternehmungen Prämien aussetze, so dürften auch der Landwirthschaft diese kleinen Prämien bewilligt werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Die Grundeigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz, in diesem Kreise jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25., in Wirksamkeit.

Nach Annahme dieses letzten Artikels erfolgte in beiden hohen Kammern über das ganze Gesetz namentliche Abstimmung, wobei in der Kammer der Reichsräthe blos drei „Freiherr von Aretin, von Bayer und der erste Päsident Freiherrr Schenk von Stauffenberg", in der Kammer der Abgeordneten von 122 Anwesenden nur zwölf „die Herren 1) Beer, 2) Boyé, 3) Chelius, 4) Diemaier, 5) Engert, 6) Müller Dr., Daniel, 7) Panzer, 8) Dr. Ruland, 9) Stadler Leonhard, 10) Steinheimer, 11) Umbscheiden, 12) Völk Thomas dagegen stimmten; laut

Gesetzblattes Nro. 16 v. 17. Dezember 1861 pag 249 — 270 ist nunmehr auch die allerhöchste Sanktion erfolgt.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeuffer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der General-Secretär des Staatsraths:
Seb. v. Kobell.

Wie schwierig die Besprechung dieses Gesetzes für vorliegende Zeitschrift war, möchte wohl schon daraus hervorgehen, daß eigentlich 3 Gesetzentwürfe (von der kgl. Staatsregierung und von jeder der hohen Kammer einer) vorlagen, wodurch eben auch die Verhandlungen sehr umfassend sind. Das reichhaltige Material hätte wohl nur bei mehr Zeit, als solche dem derzeitigen Redakteur hiefür zu Gebot steht, kürzer und abgerundeter gesammelt werden können, wir glauben jedoch, unsern Zweck, das Gesetz selbst, wie das für Geometer Wichtigste aus den Landtagsverhandlungen den sehr verehrlichen Lesern mitzutheilen, nach Kräften nachgekommen zu seyn, und hoffen überdieß, durch spätere auf Arrondirung Bezug habende Artikel das Mangelnde zu ergänzen.

Bekanntmachungen.

Amslers Polarplanimeter betr.

In der Extrabeilage III. des heutigen Blattes wird ein bereits sich als praktisch bewährtes Manual für Flächenberechnungen mit Amsler's Polarplanimeter mitgetheilt, das eine weitere Erläuterung wohl nicht bedarf.

Dieses Papier kann auf den in Nro. VII. des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift angedeuteten Wege oder direct von der lithographischen Anstalt von Dr. C. Wolf u. Sohn, das Buch à 30 kr. bezogen werden.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

. . . . Steuergemeinde

Schätz. oder Plan №	Figurenberechnung			Schätz. oder Plan №	Fi…
	Ablesungen am Planimeter	Planimeter Theile	Arithmetisches Mittel Fläche		Abl… Plan…

/e . . . .

…urenberechnung			Lfd. oder Plan №	Flächen-Inhalt				
…ungen …n …meter	Stammende Theile.	Arithmetisches Mittel. Fläche.		Resultat		Er-gän-zung	Ergänzt	
				Tag-werk	Dezi-malen		Tag-werk	Dezi-malen

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV.

München im April 1862.

Landwirthschaft.

Wiesenbau- und Drainirunterricht.

In Oberfranken sind mit dem 3. Februar 1862 wiederholt die drei Lehrkurse für den Wiesenbau und Drainir-Unterricht eröffnet worden und zwar in

Bayreuth mit 20 Schülern,
Bamberg „ 16 „ und 4 Hospitanten und in
Wunsiedel „ 17 „

Nach dem Kreisamtsblatte von Oberfranken Nr. 3. vom 8. Januar 1862 sind als Hauptlehrer an diesen Lehrkursen zu Bayreuth Herr Obergeometer Cullmann, zu Bamberg und Wunsiedel die dortigen Bezirksgeometer Einsle und Grähl aufgestellt. Der Unterricht für Chemie und Physik wurde je einem Lehrer der Gewerbsschule, welchem die hiezu erforderlichen Apparate zur Disposition gestellt worden sind, übertragen.

Nach dem von der k. Regierung von Oberfranken genehmigten Lehrplan sind wöchentlich je 3 Stunden für Arithmetik, Geometrie, Zeichnen und Chemie, je eine Stunde für Stereometrie und Physik, je 2 Stunden für Botanik, Nivelliren, Wiesenbau und Drainage, endlich 2 Nachmittage für praktische Uebungen bestimmt, und der Stundenplan so eingetheilt, daß den beiden Bezirksgeometern ein ganzer Tag (Samstag) für die auswärtigen Berufsgeschäfte frei bleibt,

ferners die Dauer der ganzen Unterrichtszeit auf 4 bis 5 Monate festgesetzt.

Wenn, wie anzunehmen ist, die erwähnten Herrn Lehrer es sich angelegen sein lassen, ihre Schüler bei passender Gelegenheit auch auf die großen Vortheile und die in Oberfranken noch häufig bezweifelte Möglichkeit größerer Arrondirungen aufmerksam zu machen, so wird dieser Unterricht auch in dieser Beziehung Ersprießliches wirken.

Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen.

Die jüngst im Glaspalaste zu München stattgehabte Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, wie die damit verbundene Verloosung dieser Gegenstände verdient in jeder Beziehung die vollste Anerkennung. Neben allen möglichen Arten von Pflügen, Eggen, Ackerwalzen Viehwaagen, Drainir- und Wiesenbauwerkzeugen waren die verschiedenartigsten Hülfsmaschinen zu landwirthschaftlichen Zwecken, als Futterschneid-, Mäh-, Dresch- 2c. Maschinen ausgestellt und hiedurch den Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft die Gelegenheit geboten, von den auf diesem Felde in neuester Zeit so bedeutenden Fortschritten Einsicht zu nehmen. Der Besuch dieser Ausstellung war aber auch wie wir uns selbst überzeugten, ein äußerst zahlreicher, das Interesse ein ziemlich allgemeines. Wir konnten nur bedauern, daß es häufig an kundigen Führern fehlte, die der Wißbegier einerseits belehrend zur Seite gestanden hätten, andrerseits die von praktischen Landwirthen bei der einen oder andern Maschine ausgesprochenen Zweifel und Bedenken aus eigener Erfahrung oder dadurch, daß sie die Maschinen, namentlich die kleineren, sofort in Thätigkeit gesetzt hätten, wiederlegt haben würden.

Der Nutzen dieser Ausstellungen, welche sich hoffentlich

in spätern Jahren wiederholen, dürfte jedenfalls wesentlich gefördert werden, wenn mit den Geräthschaften und Maschinen vertraute Männer aus Vorliebe für die Sache — also keine Lohndiener — abwechselnd die Besucher herumführen und in angedeuteter Weise belehren würden. Durch die mit den Ausstellungen verbundenen Verloosungen gelangen die zum Theil sehr werthvollen Geräthschaften zuletzt wohl sämmtlich in die Hände von Landwirthen und dürfte dadurch der beabsichtigte Zweck, das Bekanntwerden und die Einführung der bereits vielfach verbesserten landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen in den verschiedensten Gegenden zu fördern, wohl sicher erreicht werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir unsre verehrlichen Leser auf die permanente Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in der Halle des landwirthschaftlichen Vereines in München aufmerksam machen, welche der frühere Gutsbesitzer Herr Karl Lachermaier als Verkaufs-depot eingerichtet hat, und den Besuchern häufig selbst belehrende Aufschlüsse mit größter Freundlichkeit ertheilt.

Gartenbau.

Das Kreiskomite des landwirthschaftlichen Vereines von Unterfranken hat jetzt einen Wandergärtner aufgestellt, welcher alljährlich eine Anzahl von Gemeinden zu bereisen und dort theoretisch und praktisch als Lehrer zur richtigen Betreibung der Obstbaumzucht zu wirken hat. Die Einrichtung dürfte in anderen Kreisen Nachahmung finden.

Maß und Gewicht.

In der am 27. Januar h. J. zu München stattgefundenen Monatsversammlung des polytechnischen Vereins

für das Königreich Bayern hat Herr Universitäts-Professor Dr. Jolly einen höchst anziehenden und geistvollen Vortrag über einheitliches Maaß und Gewicht gehalten und nach umfassender Beleuchtung dieses Gegenstandes die Annahme des Metresystems empfohlen. Auch einige Kreis-, Handels- und Gewerbekammern haben bei ihren im Januar l. J. stattgehabten Sitzungen die Einführung eines einheitlichen Maaßes und Gewichtes berathen und hat sich so weit uns bekannt, wenigstens die oberbayerische Kammer gleichfalls für das Prinzip des Metresystems ausgesprochen, wonach solches als alleinige Grundlage für Längen-, Flächen-, Raum- und Körpermaase zu dienen hätte.

Wir können diesen Gedanken nur begrüßen und ihm die möglichste Förderung und Unterstützung von Seite der k. Staatsregierung wünschen, und weisen hiebei vom Standpunkte der Geometer auf das Grund- und Haus-Steuerkataster hin, nach welchem die durch das Tagwerk à 40000 Quadratfuß im Königreiche eingeführte Einheit des Maases für Grundflächen in Folge der Unterabtheilungen in Dezimalen leider wieder aufgehoben wurde, da nach den Katastern in Unterfranken und der Rheinpfalz die Flächen der einzelnen Grundstücke mit 3, in den übrigen Kreisen mit zwei Dezimalstellen eingetragen sind, dort der tausendste Theil eines Tagewerks oder 40 Quadratfuße, hier der hundertste Theil des Tagewerks oder 400 Quadratfuß ein Dezimal genannt werden, welch' verschiedene Bedeutung ein und desselben Wortes — abgesehen von dieser überhaupt ungeschickten Benennung — bei Uebersiedelungen von Landwirthen in andere Kreise oder an den Grenzen von Ober- Mittel- und Unterfranken mindestens Irrthümer und Unbequemlichkeiten zur Folge hat.

Landesvermessung.

Die Renovationsmessungen im Kreise Oberbayern werden im heurigen Jahre in den k. Polizeibezirken Bruck, Weilheim, Werdenfels und Starnberg fortgesetzt und in den ersteren drei Bezirken wahrscheinlich auch vollendet, so daß sich diese Arbeiten im nächsten Jahre noch auf die dermaligen Landgerichtsbezirke Starnberg und Wolfrathshausen ausdehnen würden. Man hofft, die heuer wahrscheinlich unerledigt bleibenden 130 Detailblätter und somit die bis jetzt höchsten Orts genehmigten Renovationsmessungen des Königreichs Bayern im Jahre 1863 zu vollenden.

Auch im Herzogthume Sachsen-Coburg, wo nur noch der nordöstliche Landestheil zu vermessen ist, hofft man die Detailmessung im heurigen Sommer zu vollenden. Auf Grund der sonach schon sehr vorgeschrittenen Landesvermessung sind dort auch bereits für viele Gemeinden die weitern Kataster-Vorarbeiten angefertigt und soll nun auch mit der Aufstellung von Mustergründen für die Bonitirung und Classification nach bayerischem Systeme begonnen werden.

Die Messung im Herzogthum Sachsen Meiningen wird sich dieses Jahr auf die Verwaltungsämter Römshild, Hildburghausen und Sonneburg erstrecken. Eine vollständige Vermarkung aller Eigenthumsgrenzen hat dort nach gesetzlichen Bestimmungen der Detailvermessung vorauszugehen, was in Bayern leider weder bei der allgemeinen Landesvermessung, noch bei den oberbayrischen Renovationsmessungen der Fall war.

Arrondirungs-Commissäre.

Das in Nr. II. unserer Zeitschrift mitgetheilte Ausschreiben des Generalcomite's des landwirthschaftlichen Ver-

eins, den Vollzug des Arrondirungsgesetzes betr. sowie die Aufstellung des k. Bezirksgeometers Herrn Wenglein als Arrondirungscommissär für das ganze Königreich Bayern hat billiger Weise die allgemeine Aufmerksamkeit der Geometerwelt auf sich gelenkt. Eine Reihe an uns gelangter Zuschriften beurkundet dieß, indem sie den Gegenstand aufs Lebhafteste besprechen und, wir läugnen es nicht, einer höchst verschiedenen Beurtheilung unterwerfen.

Wir müssen in dieser Beziehung von vorneherein auf die Richtigkeit des aufgestellten Prinzips hinweisen, da eine wünschenswerthe Zunahme der Arrondirungen, eine möglichst baldige Ausdehnung derselben auf das ganze Land durch Aufstellung besonderer Arrondirungscommissäre jedenfalls wesentlich gefördert wird. Wenn wir auch bei sämmtlichen Bezirksgeometern die zur Durchführung von Arrondirungen nöthigen Kenntnisse voraussetzen müssen, da sie bei einem Mangel der letzteren überhaupt für ihr Geschäft nicht passen würden, so wird es ihnen trotz allen Eifers unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich werden, die erforderliche Muße für die Einleitung des Zusammenlegungsgeschäfts zu gewinnen. Der Bezirksgeometer, welcher ohne eigentliche fixe Besoldung, ohne Aussicht auf Avancement oder Verbesserung seiner Stellung in irgend einer Weise z. B. lediglich auf seinen Arbeitsverdienst und die Ersparnisse aus selbem hingewiesen ist, wird wohl in den wenigsten Fällen zweifelhaft sein in der Wahl zwischen zeitraubenden, vielleicht nutzlosen Projectirungen oder bestimmten bezahlten Arbeiten, ohne daß ihn deshalb der Vorwurf eines besonderen Egoismus treffen kann.

Die Aufstellung eigener Arrondirungscommissäre dürfte demnach von keiner Seite mit Grund beanstandet werden, auch haben wir nach den bereits früher ausgesprochenen Ansichten zugegeben, daß in einzelnen Fällen vielleicht Nicht-

techniker eben so gut hiezu berufen sein können, als Geometer, nur müssen wir unter allen Umständen den letztern in ihren betreffenden Messungsbezirken wiederholt die eigentliche Vermessung, Plan- und Operations-Ausarbeitung vorbehalten.

Als besonders geeigenschaftet zu Arrondirungscommissären glauben wir auf die jüngst creirten Obergeometer der k. Kreisregierungen hinweisen zu müssen, da dieselben nach allerhöchster Bestimmung aus der Zahl der Bezirksgeometer hervorgiengen, sonach in der Praxis erfahrene Männer sind, und denselben hiedurch ein neues Feld der Wirksamkeit eröffnet würde, das sich mit ihrer eigentlichen Berufsaufgabe sehr wohl vereinigen läßt, abgesehen davon, daß dieselben mit den Bodenverhältnissen und Volkscharakteren ihres Kreises betraut sind, was wir als einen nicht unwesentlichen Vortheil erachten.

Hiebei glauben wir zugleich einen weiteren Uebelstand angedeutet zu haben, der darin besteht, daß ein und derselbe Arrondirungscommissär in verschiedenen Theilen des Landes thätig sein soll. Es gibt sich diese sub II. des Ausschreibens getroffene Anordnung zwar selbst schon als eine provisorische zu erkennen, allein wir sollten in derselben nicht die wesentlichen Vorbedingungen vermissen, welche dem Institute seine Wirksamkeit zu sichern vermögen, ohne dessen weitere Entwicklung zu hemmen.

Wir heben in dieser Beziehung vorzüglich den Mangel einer ausreichenden Instruction hervor, in welcher die Rechte und Befugnisse des Arrondirungs-Commissärs gegenüber den Bezirksgeometern fest umgränzt, und die Aufgabe des letzteren durch klare Bestimmungen nebst erläuternden Beispielen geregelt wäre, statt dieß den mündlichen, von Seite des Arrondirungscommissärs zu ertheilenden Directiven zu überlassen. Durch diesen Mangel einer für beide

Theile bindenden Instruction werden sicher bald Schwierigkeiten hervortreten, über die eben keineswegs die überschwengliche Erwartung eines freundschaftlichen Einverständnisses hinweghilft.

Das Ausschreiben deutet zwar an, daß man in einem solchen Falle dem Arrondirungscommissär eine gewisse Autorität vindicire, und nimmt keinen Anstand, in dieser Hinsicht — freilich in nicht sehr erhebender Weise — die Bezirksgeometer mit den Gehilfen des Herrn Wenglein auf eine Linie zu stellen.

Allein eine so willkührliche und umfassende — zunächst freilich nur durch einen Privatverein vorgeschlagene — Competenz würde wohl kaum das nöthige Vertrauen besitzen und vor allem wäre die Frage, ob Herr Wenglein die Person ist, um sich dasselbe zu sichern.

Niemand wird zwar bei Herrn Wenglein die Geschäftsgewandtheit und Erfahrung in Zweifel ziehen wollen, die er bereits in einer Reihe glücklich durchgeführter Totalarrondirungen, insbesondere in Oberbayern erprobt hat. Seine Beredsamkeit, Ausdauer, sachgemäße Behandlung des altbayerischen Landmannes hatten gewiß nicht geringen Antheil an den bisher errungenen Erfolgen, allein es bleibt immerhin noch in Frage, ob der Genannte seine guten Eigenschaften mit so großer Leichtigkeit auch auf andere Verhältnisse und Kreise zu übertragen vermag. Worüber uns aber die vorliegenden Nachrichten die meisten Bedenken einflößen, ist, daß der provisorisch ernannte Arrondirungs-Commissär ohngeachtet seiner großen Verdienste um die Sache nicht auf das unbedingte Vertrauen unter den Bezirksgeometern wird zählen können.

Wir enthalten uns in dieser Beziehung jedes selbständigen Urtheils und referiren nur Thatsachen, doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir die erhobenen Bedenken auf

Rechnung der geringen Theilnahme setzen, welche der Genannte bisher der Hebung und den Interessen seines Standes gewidmet hat. Es ist dieser Umstand nicht hoch genug anzuschlagen, nachdem der Mangel einer Instruction dem Arrondirungscommissär eine Art übergeordneter Stellung über die Bezirksgeometer einzuräumen, scheint. Die geringe Zuneigung der letztern, von der wir berichten, kann nicht schlechthin als egoistische Eifersucht erklärt werden, sondern muß größtentheils auf ein Gefühl von Ehrenhaftigkeit zurückgeführt werden, das nicht blos die äußere Stellung sondern auch den Bildungsgang des Geometers zu verbessern strebt.

Wie sehr dasselbe berechtigt ist, wurde erst jüngst von zwei Kammermitgliedern anerkannt, deren Aeußerungen wir unten folgen lassen.*)

---

*) Der I. Secretär Hr. Hirschberger sprach sich in der 39. Sitzung am 23 Juli 1861 in dieser Beziehung dahin aus: „Es ist auch auf das Institut der Geometer Bezug genommen worden, der Herr Referent hat in seiner Einleitung gesagt, daß das Geometerwesen im Argen liege; es wollte aber dadurch, und darin wird er mit mir einverstanden sein, nicht gesagt werden, daß wir nicht tüchtige Individuen für das Geometerwesen hätten, — wir besitzen ja viele sehr achtungswerthe Persönlichkeiten dabei; allein die Organisation, in der sich das Geometerwesen gegenwärtig befindet, wenn wir dasselbe von großer Wirksamkeit für das Arrondirungsgesetz wissen wollen, muß entschieden geändert werden, und ich glaube dieß als im hohen Grade wünschenswerth aussprechen zu dürfen.

„Uebrigens sind über eine zweckmäßige Organisation des Geometerinstituts — ich glaube nicht zu irren — verschiedene Pläne der k. Staatsregierung bereits vorgelegt worden und es ist nur zu wünschen, daß, wenn das Arrondirungs-Gesetz zu Stande kommt, dieselben gewürdigt werden; denn daß die Geometer zu einer zweckmäßigen Durchführung des

Solange dieses Streben von Seite der hohen Staatsregierung sich einer durchgreifenden Unterstützung nicht zu

---

Gesetzes beitragen werden, ja daß überhaupt das Inslebentreten des Gesetzes zunächst von der Thätigkeit und Tüchtigkeit der Geometer abhängen wird — scheint mir wenigstens nicht zweifelhaft. Dieß sind meine Anschauungen."

Der Abgeordnete, Hr. Wiedenhofer äußerte sich hierauf in dieser Sache als Referent (vide pg. 223 — 227 der stenogr. Berichte d. K. d. Abg. Bd. II.)

„Meine Herren! Es ist auf das Geometerwesen Bezug genommen worden. Ich muß hier erklären, daß ich mißverstanden worden wäre, wenn man meine Aeußerung, „das Geometerwesen liege noch sehr im Argen," auf die Personen selbst beziehen wollte. Im Gegentheil, ich muß erklären, daß die Geometer leisten, was sie leisten können, daß sie all denjenigen Ansprüchen, die an sie vermöge ihres Dienstes gestellt werden, soweit entsprechen, als es nach den Umständen möglich ist. Was ich sagen wollte, war nur, daß das Geometerwesen einer Reorganisation höchst bedürftig sei, und ich muß gestehen, ich halte dieß für unbedingt nothwendig. Das ganze Katasterwesen, dieser wirkliche Schatz von Bayern liegt in deren Händen. Die Reinhaltung, die Evidenthaltung des Katasters ist ihnen anheim gegeben, der Kataster ist, wie man sagen kann, den Landwirthen in das Herz gewachsen, man kann keinen Landwirth sehen, der Geschäfte auf Grund und Boden bezüglich macht, der nicht seinen Kataster bei sich trüge. Die Form des Katasters ist der Art, daß man bei jedem gleich bemerken muß, daß er ihn mit sich trägt.

Das Katasterwesen ist ganz und gar in das Fleisch und Blut des Volkes eingelebt, und es wäre wirklich nicht recht, wenn das Kataster- und das darauf gegründete Besitzwesen in Unordnung käme.

Gerade deßhalb wünsche ich, daß bezüglich der Zahl, der Stellung und Besoldung der Geometer denjenigen Beschwerden abgeholfen werden möchte, die in dieser Beziehung

erfreuen hat, so lange das Bezirksgeometer-Institut der dringend gebotenen, zeitgemäßen Reorganisation entbehrt, so lange die Thätigkeit der Bezirksgeometer durch veraltete Bestimmungen in der wünschenswerthen Ausdehnung gehemmt ist, so lange die selbst höchsten Orts bereits als nothwendig anerkannte, auf 20jährige Erfahrung sich stützende Umarbeitung der Bezirksgeometer-Instruction v. J. 1834 dem Dienste vorenthalten bleibt, so lange für die Heranbildung und durch eine centralisirte Oberleitung geregelte Verwendung eines tüchtigen Hilfspersonals nicht gesorgt wird, ist es geradezu eine Unmöglichkeit, daß die Bezirksgeometer den sich von Tag zu Tag steigernden Anforderungen und mehrenden Geschäften entsprechen können, oder daß sie einzelnen Zweigen ihres Berufs, wie hier den Arrondirungen, ihre besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuwenden, und die wohlgemeinte Inaussichtstellung von Prämien wird eben kaum den erwarteten Erfolg haben können.

Alle diese Verhältnisse scheinen bei dem Eingangs erwähnten Ausschreiben zu wenig berücksichtigt worden zu sein und wir vermögen deshalb nicht, wie wir es wünschen, den dagegen erhobenen Bedenken unbedingt entgegen zu treten.

Personal-Nachrichten.

Die zur Renovationsmessung in **Oberbayern** für den kommenden Sommer gebildeten sieben Messungs-Sectionen werden in folgender Weise besetzt:

---

bestehen und vielfach erhoben worden sind, und von denen ich anerkenne, daß sie volle Berechtigung haben."

k. Messungs-Section:	k. Landgericht:	k. Obergeometer:
I. Wildenroth,	Bruck	Wiser,
II. Pähl,	Weilheim	Reichart,
III. Wessobrunn	"	Mayer,
IV. Weilheim	"	v. Mäßenhausen
V. Oberhausen	"	*Köhler, Heinr.
VI. Oberammergau	Werdenfels	*Hochgaßner jun.
VII. Unterammergau	"	* Eberhard.

Zur Detailvermessung daselbst sind nachfolgende Steuergeometer und Messungspraktikanten bestimmt:

In die Section:

Wildenroth: Schreiner Jos., Günzler, Kastenmayer, Keller, Wölfle, dann die Praktikanten Fraaß und Schäffler;

Pähl: Graf, Moosbauer und Praktikant Neuer;

Wessobrunn: Frey, Heuloth;

Weilheim: Mößl, Stingelwagner;

Oberhausen: Adelmann, Braun, Reisinger;

Oberammergau: Huber Joh., Karg, Milz, Witt; ferners die Praktikanten Lang und Paulus;

Unterammergau: Bumiller, Förg, Lamprecht, Vogt, Praktikanten Fröhlich und Reuther.

Zur Landesvermessung in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Meiningen sind bestimmt und Anfangs April bereits dahin abgereist:

Der kgl. Steuerassessor: Phil. Jak. Rathmayer als leitender Commissär für beide Herzogthümer.

Außerdem: A. zur Messung im Herzogthum Sachsen-Coburg:

*Obergeometer Kerschbaum als Adjunct des Commissärs, dann die Geometer Bernhart, Kohler Phil., Kühl,

* Die 5 heuer neuernannten Herrn Obergeometer.

Rathmayer Otto, Rüb, Schreiner Andr., Silberhorn und Textor jun., ferners die Messungspraktikanten Hannamann, Helfreich, Knoll, Obermaier Jos., Obermayer Karl, Riederer und Staudinger.

B. Zur Messung im Herzogthume Sachsen-Meiningen.

Der k. Trigonometer Jos. Rathmayer als Adjunct des Commissärs, *Obergeometer Schönpaß als ständiger Revisor, ferners die Geometer: Huber Alois, Lang, Müller, Pitrof, Schleich, Schmidt Frdr., Sixt, Sticht, Uebelacker, Widmann, Wild August, dann die Praktikanten: Collorio, Doifl Adalb., Eckert, König, Liebl, Loschge, Monn, Rathmayer Jos. Roiderer, Schott Wilhelm, Schott Eduard und Uhl.

Zu den im vorigen Jahre ausgeschriebenen Geometer-Prüfungen haben sich im Ganzen 135 Candidaten gemeldet; Mitte Dezember haben die Vorbereitungscurse begonnen und zwar ausgeschieden für die neuangehenden Adspiranten des Messungsfaches und für die Messungspraktikanten, welche sich an dem Bezirksgeometerconkurse betheiligen wollten.

Beim ersteren Cursus wurden nachstehende Gegenstände gelehrt.

Praktische Geometrie mit den Hauptgrundsätzen der Flächenrechnung, dann Instrumentenlehre von Hrn. Obergeometer Hochgaßner jun.

Flächenberechnungs-Uebungen von Hrn. Repartitor Blecher.

Algebra und Geometrie von Hrn. Geometer Lang,

Planzeichnen von Hrn Dessinateur Stehrer.

An diesem Curse haben 64 Candidaten Theil genommen, während zu dem Vorbereitungscursus zum Bezirksgeometer (praktischen) Concurse sich 77 Zuhörer*) angemeldet hatten und resp. zugelassen wurden.

*) 8 Adspiranten betheiligten sich an beiden Lehrcursen und Prüfungen.

Die Vorträge bei letzterem Curse erstreckten sich auf

Trigonometrie, Polygonometrie ꝛc., Winkelmessungen, Coordinatenberechnung vorgetragen von Hrn. Steuerassessor Rathmayer und Obergeometer Schönpaß;

den praktischen Geometerdienst vorgetr. v. Hrn. Obergmtr. Erhart;

die Probeflächenberechnungen vorgetr. v. Hrn. Repartitor Blecher;

Aufspannen der Blätter, dann Behandlung der Correctionsblätter bei Ummessungen und hierauf bezüglichen Zeichnungsunterricht vorgetr. von Hrn. Dessinateur Stehrer;

Katastrirung und Umschreibung vorgetr. von Repartitor Stumm.

Das Examen für neu aufzunehmende Geometer, wie der Bezirksgeometerconcurs fand vom 3. bis 12. März h. J. statt, am ersteren nahmen 64, am letzteren 77 Candidaten*) Theil. Die Namensverzeichnisse der Hrn. Candidaten, welche sich an der einen oder andern Prüfung betheiligten, und denen sonach, insofern sie das Examen mit Erfolg bestanden haben, nunmehr in der Praxis ein weiterer Thätigkeits-Kreis eingeräumt ist, lassen wir nachstehend folgen:

a) Verzeichniß der Messungsadspiranten, welche die **Aufnahmsprüfung für Geometer** (theoretische Prüfung) in J. 1862 mitmachten:

(Die mit ° bezeichneten Candidaten haben beide Examina mitgemacht)

1. Auth, Eduard v. Schakau,
2. Befelein Karl v. München,
3. Brochier Ant. v. Nürnberg,
4. Buchberger Joh. Bapt. v. Marzling,
5. Buhl Martin v. Häuser,
6. Deyrer, Jos. v. München,
7. Dihm Adalb. v. München,
8. Dittmar Karl v. Bayreuth,
9 Drechsel Joh. v. Kulmbach,
°10. Drescher Christ. v. Schweinfurt,
11. Düll Wilhelm v. Eichstätt,
12. Dünner Theob. v. Kaufbeuern,
13. Dümmler Alois v. Werneck,
14. Einselen Samuel v. Günzburg a. d. D.
15. Ertl Christian v. Palmberg,
16. Förtsch Nikolaus v. Höchstadt a. d. A.
17. Fortner Emil v. München,
18. Fremmer Aug. v. Velburg,
19. Galster Daniel v. Kaufbeuern,
°20. Geyer, Leonh. v. Tröstau,
21. Gräßmann Jak. v. Abenberg,
22. Groll Fr. Xav. v. Wörth,

*) 8 Adspiranten betheiligten sich an beiden Lehrcursen und Prüfungen.

23. Heinl Gg. v. Neualbenreuth.
24. Heinz, Edmund aus Sachsen-Meiningen,
25. Helfreich Christian von München,
°26. Herold J. Fr. v. Nürnberg
27. Hiemer Georg. v. Hemau,
28 Hittenkofer Emil v. Beilngries,
29. Hochholzner Andreas von München,
30. Höger Clem. v. Niederndorf,
31. Hold Karl v. München,
32. Hurt Karl v. Günzburg a.d.D.
33. Jungmann Jos. v. Kötzting
34. Kaltenegger Ant. v. Höchstädt,
35. Knauer Jos. v. Kallmünz,
36. Kolb Anton von München,
37. Kraus Gg. v. Nassenbeuern,
38. Linder Quirin v. Scherr in Württemberg,
39 Lindner Wilh. aus Sachsen-Meiningen,
40. Mehrlich Marx v. Gunzenhausen,
41. Mädl Eduard v. Plößberg,
42. Maier Martin v. Pleinting,
°43. Meiser Friedr. v. München,
44. Merkle Karl v. Neuburg,
°45. Moll Joh. Leonh v. Sennfeld,
46. Muthher Christ. v. Erlangen,
°47. Neubauer Adolph v. Reimlingen,
°48. Neubauer Karl v. Nördlingen,
49. Oberneder Gg. v. Landshut,
50. Rieder Gg Ad. v. Landshut
51. Ruland, Ferd. v. Preying,
52. Sachsenhauser Jos. von Landshut,
53. Schaaff Gust. v. Oggersheim,
54. Schott Friedr. v. Schwabach,
55. Schreiner Ludw. v. Oberkolnbach,
56. Strebel Andr. v. Kaubenheim,
57. Stubenhofer Ludw. v. Bodenstein,
°58. Stuiber Mich. v. Roding,
59. Sturm, Wilh. v. Staubershammer,
60. Walther Gottlieb aus Sachsen-Meiningen,
61. Walter Jos. v. Aichach,
62. Windstoßer Wilhelm von Aibling,
63. Windstoßer Jos. v. Aibling,
64. Winkler v. München,
65. Ybelagger Jos. v. München,
66. Zeidler Jak. v. Schönwald.

b) Verzeichniß der Candidaten, welche den Bezirksgeometer-Concurs i. J. 1862 mitmachten:

1. Abler Gg. v. Nördlingen,
2. Bachmann Frdr. v. Hohenhasbach,
3. Brändlin Frdr. v. München,
4. Brüllbeck Ant. v. Straubing,
5. Bumiller Franz, Geometer,
6. Collorio Fritz v. Plassenburg,
7. Dietl Karl v. Straubing,
8. Doifl Adalb. v. München,
9. Dorsch Konr. v. Baireuth,
°10 Drescher Christ. v. Schweinfurt,

11 Düll Karl von Eichstätt,
12. Eckert Friedr. v. Haidhausen,
13. Endl Math. Geometer,
14 Ferchel Edm. v. München,
15. Ferchel Rud. v. Steingaden
16. Fils Sigmund aus Sachsen-Meiningen,
17. Fraaß Wilh v. Oberredwitz,
18. Fröhlich Jh. Leonh. v. Fürth,
19. Fürst Joh. v. Langenzenn,
°20. Geyer Leonh. v. Tröstan,
21. Göbel Wilh. v. Schwabach,
22. Graf Wilh., Geometer,
23. Günzler Joh., Geometer,
24. Halbig Max, und
25. Hauk Louis aus Sachsen-Meinigen,
26. Hannamann Stephan von Schönsee,
°27. Herold, J. Fr. v. Nürnberg,
28. Hofstetten Frdr. v. Erding,
29. Hoßfeld aus Sachsen-Meiningen,
30. Huber Alois, Geometer,
31. Karg Nikolaus, Geometer,
32. Knoll Kajetan v. d. Au,
33. Koch Alois, und
34. Koch Edmund aus Sachsen-Meiningen,
35. König Jos. v. Grafenau,
36. Krell Wilh., aus Sachsen Meiningen,
37. Krech, Wilh., aus Sachsen Meiningen,
38. Kriebisch Eduard, aus Sachsen Meiningen,
39. Kühl Karl v. Nürnberg,
40. Kulzer Johann Baptist v. Bogen,
41. Kummer. Jos. v. Höchstadt a. d. D.
42. Lamprecht Franz, Geometer,
43. Lanz Titus v. Memmingen,
44. Liebl Andr. v. Petershausen,
45. Loschge Ernst v. Waldmünchen,
°46. Meiser Frdr. v. München,
47. Milz Ludw., Geometer,
°48. Moll Leonh v. Sennfeld,
49. Monn Adolph v. Augsburg,
50. Müller Pet. v. Schwandorf,
°51. Neubauer Adolph v. Reimlingen,
°52. Neubauer Karl v. Nördlingen,
53. Neuer Georg v. München,
54. Obermaier Karl v. Buchloe,
55. Obermaier Jos. v. Buchloe,
56. Paulus Jos. von Landshut,
57. Pitrof Friedr., Geometer,
58. Rathmayer Otto, Geometer,
59. Rathmayer Jos. v. München.
60. Reuther Paul. v. Füssen.
61. Riederer Joh. v. Ingolstadt
62. Roiderer Jos. v. Bogen,
63 Schäffler Ernst v. München,
64. Schleifer Anton v. Velburg,
65 Schmidt, Frdr., Geometer,
66. Schott Eduard v Sachsgrün,
67. Schott Wilh. v. Leupoldsgrün,
68. v. Schweller Karl v. München,
69 Seeberger Luitp. v. München,
70. Silberhorn, Ludw., Geometer.
71. Sixt Friedrich, Geometer,
72. Staudinger Pet. v. Abbach,
°73. Stuiber Mich v. Roding,
74. Uhl, Ludw. v. Neumarkt,
75. Walch. Frdr. v. München,
76. Waltenberger Ludwig von Straubing,
77. Wenninger Ludwig von Straubing.

Se. Maj. der König haben auf die erledigte Stelle eines Controleurs der k. Kreiskasse von Mittelfranken den Zahlmeister der k. Kreiskasse von Schwaben und Neuburg J. Kögel seiner Bitte entsprechend, befördert.

Durch höchstes Finanzministerialrescript vom 13. Febr. 1862 Nr. 1911 ist der Bezirksgeometer Joh. Nep. Schmid auf Ansuchen in das Bureau der kgl. Steuerkataster-Commission einberufen, dagegen der Steuergeometer Johann Baier zum Bezirksgeometer in Kaufbeuern ernannt worden.

In Folge hoher Entschließung der k. Steuerkataster-Commission vom 27. März 1862 Nr. 899 ist dem kgl. Steuergeometer Max Keim dessen Urlaub behufs Erledigung verschiedener geometrischen Arbeiten für die bayerischen Ostbahnen bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1862 verlängert worden.

Durch hohe Entschließung der Generaldirection der k. bayer. Verkehrsanstalten vom 24. März 1862 Nr. 8099 ist der bisherige Geometerassistent Rudolph Ferchel, nachdem er den Bezirksgeometer-Concurs mit Erfolg bestanden hat, der Eisenbahnbau Section Einersheim als Ummessungs-Geometer zugetheilt worden.

Gestorben: Peter Hilpl, k. Classificationsgeometer in München, 51 Jahre alt.

Bekanntmachungen.

Seit dem 2. vor. Mts. sind nachstehende Abonnementsbeiträge für die Geometer-Zeitschrift eingelaufen:

	fl.	kr.
Von der k. Regierung v. Oberbayern für 2 Expl.	8	—
„ „ „ „ Mittelfranken für 2 Expl.	8	—
„ „ „ „ Oberfranken für 1 Expl.	4	—
„ „ „ „ Oberpfalz u. Regensburg desgl. . .	4	—
Vom Generalcomite des landw. Vereins in Bayern f. 2 Exem.	8	—

					fl.	kr.
Vom	k.	Trigonometer	Hrn.	Thoma in München . .	4	—
„	k.	Obergeometer	„	Kullmann in Bayreuth .	4	—
„	„	„	„	v. Fabris in Regensburg	5	—
„	„	„	„	Koplitz in Speyer . .	4	—
„	„	„	„	Kohler in München . .	4	—
„	„	„	„	Schönpaß in München .	5	24
„	„	Bezirksgeometer	Hrn.	Heiber in Regensburg	22	—
„	„	„	„	Lemberger in Hof .	4	—
„	„	„	„	Einsle in Bamberg .	4	—
„	„	„	„	Trapp in Viechtach .	5	15
„	„	„	„	Gärtner in Neustadt a. d. Aisch . .	5	—
„	„	„	„	Neubauer i. Donauwörth	5	24
„	„	„	„	Landauer in Bischofsheim	4	—
„	„	„	„	Brenner in Neuenmarkt	5	24
„	„	„	„	Haas in Höchstadt a. d. A.	5	24
„	„	„	„	Schaup in Erding . .	4	—
„	„	„	„	Neuner sen. in Wolfratshausen . . .	5	24
„	„	„	„	Textor in Kempten .	5	—
„	„	„	„	Engelbach in Neustadt an der Hardt . .	4	—
„	„	„	„	Haudwerk Carl in Edenkoben	4	—
„	„	„	„	Haudwerk J. in Speyer	4	—
„	„	„	„	Reher in Kusel . .	4	—
„	„	„	„	Koch in Kirchheimbolanden	4	—
„	„	„	„	Hartmann in Bayreuth	4	—
„	„	Steuergeometer	„	Pitrof in München .	4	—
„	„	„	„	Ertl in München . .	4	—
„	„	„	„	Schott Eduard in München	4	—
				In Summa	169	15

München den 31. März 1862.

Mit vorliegender Nr. IV. der „Z. f. G." wurde gleichzeitig auch Nr. III. versandt; die nächste Nummer erscheint möglicher Weise erst Juni oder Juli l. Js.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V.

München im Mai 1862.

Versammlung der niederbayrischen Bezirksgeometer in Straubing am 21. und 22. April 1862.*)

Die vom landwirthschaftlichen General-Comité beantragte Aufstellung eigener Kreis-Arrondirungs-Geometer und die bereits vollzogene Ernennung des Herrn Collegen Wenglein in München zum Reichs-Arrondirungs-Geometer — sowie die vielfältigen Artikel in öffentlichen Blättern über das Wirken desselben — haben die niederbayerischen Geometer zu einer Versammlung und collegialen Besprechung dieser Angelegenheiten veranlaßt.

Die in Straubing anwesenden Messungsassistenten, resp. geprüften Geometer H. Brülbeck und Waltenberger wurden ihrem Wunsche gemäß ebenfalls beigezogen.

Im Allgemeinen wurde als nützlich und nothwendig anerkannt:

a) Ein kräftiges collegiales Zusammenwirken unter sämmtlichen Geometern zur Förderung der Arrondirungen;

b) Den Bezirksgeometern soll die nach dem Gesetze ihnen und jedem geprüften und verpflichteten Geometer zustehende Befugniß der Einleitung und Projectirung von Arrondirungs-Unternehmungen nicht geschmälert werden; vielmehr soll

c) allen Standesgenossen jene Unterstützung zu diesen

*) Eingesandt durch Herrn Bezirksgeometer Windstoßer in Straubing.

schwierigen Vorarbeiten zu Theil werden, welche das landwirthschaftliche General-Comité in wohlwollender Absicht speciell nur dem Reichs-Arrondirungs-Geometer und den Kreis-Arrondirungs-Geometern zuwenden will.

d) Bei Aufstellung von leitenden Organen möge auf solche Männer Rücksicht genommen werden, welche das Vertrauen der Standesgenossen besitzen.

e) Mittheilung der Resultate dieser Versammlung an den Herrn Obergeometer Spielberger zur gefälligen Aufnahme in die Zeitschrift und zum weiters geeigneten Verfolge.

f) Eine öffentliche Erwiderung auf die vielen Zeitungs-Artikel in dieser Angelegenheit.

Der Herr Bezirksgeometer Seipel von Landshut bringt hierauf Folgendes vor:

Indem ich wohl im Allgemeinen mit Obigem einverstanden bin, wäre ich jedoch in Hinsicht auf die seither in Niederbayern getroffenen Anordnungen folgender Ansicht:

Seit dem Ausschreiben in öffentlichen Blättern bezüglich der Aufstellung des Herrn Bezirksgeometers Wenglein als Arrondirungs-Commissär habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Landwirthe trotz der klaren gesetzlichen Bestimmungen glauben, daß nunmehr die Leitung und Projectirung von Arrondirungen einzig und allein dem von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins den landwirthschaftlichen Kreis-Comité's zur Verfügung gestellten Bezirksgeometer Wenglein zustünden.

Indem ich glaube, daß sich alle übrigen Herrn Collegen durch diese Aufstellung und Befugnißeinräumung für Herrn Bezirksgeometer Wenglein von Seite des landwirthschaftlichen General-Comité's mehr oder minder verletzt fühlen, erlaube ich mir auch noch in Zweifel zu ziehen, daß hiedurch sowohl, als durch die Aufstellung von Kreis-

Arrondirungs-Geometern in den Personen der kgl. Obergeometer der Arrondirungssache besonders gedient sei, indem hiedurch der Muth zur Aneiferung der Landwirthe zur Arrondirung bei den Bezirksgeometern sehr herabgemindert, den Obergeometern aber durch die Projectirung der Arrondirung die Unbefangenheit ihres Urtheils bei der Revision der Gesammtarbeit sehr geschwächt werden dürfte. —

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, hat die kgl. Regierung sowie das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Niederbayern das Ansinnen des landwirthschaftlichen General-Comité's bezüglich der Verwendung des Herrn Bezirks-Geometers Wenglein, sowie bezüglich der Aufstellung eines eigenen Kreis-Arrondirungs-Geometers nicht angenommen, indem sie das Vertrauen zur Förderung der Arrondirungen in sämmtliche Bezirksgeometer des Kreises setzen.

Nach meiner Ansicht dürften wir nun der kgl. Regierung, sowie dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité für dieses ehrenvolle Zutrauen nur danken. Da jedoch durch die verschiedenen Zeitungs-Artikel, wie Eingangs erwähnt, die Landwirthe in dem Wahn befangen sind, als sei Herr Wenglein nur allein zur Projectirung der Arrondirungen befugt, so wäre zur Förderung der Sache bei der kgl. Regierung und dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité ein Ausschreiben dahin zu erwirken, daß den sämmtlichen niederbayerischen Bezirks-Geometern gleiche Befugnisse und Rechte zustehen, und daß dieselben, insoferne sich sich diesen schwierigen Geschäften mit Erfolg hingeben, gleiche Unterstützung zu hoffen haben, wie der Herr Bezirksgeometer Wenglein.

Darauf hin könnte von unserer Seite wohl erst mit Erfolg bei den Landwirthen für die Arrondirung gewirkt und alsdann hoffentlich von keinem Collegen unterlassen werden, bei jeder Gelegenheit den Landwirthen die Vortheile

und die Behandlungsweise der Arrondirungen auseinander zu setzen und kräftigst zu deren Förderung zu wirken. —

Mit diesen Ansichten des Herrn Bezirksgeometers Seipel sind sämmtliche anwesende Collegen vollkommen einverstanden.

Zum Schlusse wurde vom Hrn. Bezirksgeometer Edelmann die Frage aufgeworfen, ob die Arrondirungen durch Aufstellung eines Kreis-Arrondirungs-Geometers im Sinne des Ausschreibens des landwirthschaftlichen General-Comité's mehr befördert werden, als durch die freundliche gegenseitige Unterstützung sämmtlicher Geometer eines Kreises. —

Von den Anwesenden wurde diese Frage einstimmig in folgender Weise beantwortet:

Das unbeschränkte Auftreten eines Kreis-Arrondirungs-Geometers auf Kosten der Bezirksgeometer wird keineswegs die gute Sache fördern; — allein die Aufstellung eines solchen Organes, welches Vertrauen unter den Collegen besitzt — welches ein kräftiges Zusammenwirken durch collegiales Benehmen bewerkstelligen und aufrecht erhalten soll — welches überhaupts nur als leitende, vertrauende und vermittelnde Persönlichkeit, und nicht so fast als neuer dienstlicher Vorgesetzter erscheint — dürfte vom ersprießlichsten Nutzen nnd jedem Collegen willkommen sein.

Als Inserat für die bayerische Zeitung (welches übrigens nach dem Gutdünken eines jeden Collegen auch in andere Blätter eingerückt werden kann) wird folgender Artikel angenommen:

„In Folge der projectirten Aufstellung von Kreis-Arrondirungs-Geometern und eines Reichs-Arrondirungs-Geometers haben sich dieser Tage die niederbayerischen Bezirksgeometer in Straubing eingefunden, um die Förderung der Arrondirungs-Unternehmungen zu besprechen und dieselben durch vereintes Zusammenwirken, durch gegenseitige Aufmunterung, durch Mittheilung gemachter Erfahrung im

collegialen schriftlichen Verkehre und in periodischen Conferenzen zu erzielen.

Die Resultate dieser Versammlung sollen durch die Zeitschrift für Geometer bekannt gegeben werden.“ —

Versammlung der oberfränkischen Bezirksgeometer während der Osterfeiertage 1862 in Bayreuth.*)

Wie überall so auch in Oberfranken hat das Ausschreiben des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins vom 25. Januar 1862, den Vollzug des Arrondirungs-Gesetzes betreffend, die Aufmerksamkeit der Bezirks-Geometer auf sich gezogen. Dieses Ausschreiben veranlaßte nun auch die sämmtlichen Bezirksgeometer Oberfrankens, während der Osterfeiertage zu einer Besprechung in der Kreishauptstadt zusammenzutreten.

Nach kurzer gegenseitiger Begrüßung wurde das oben allegirte Ausschreiben vorgelesen.

Die ungetheilte Meinung hierüber ging dahin: In Oberfranken ist durchaus kein Bedürfniß nach einem auswärtigen Arrondirungs-Commissär, weder zur Projectirung oder Einleitung von Arrondirungen, noch zur Detail-Ausführung solcher Projecte. Wenn gleich der einschlägige Bezirksgeometer nicht immer in der Lage sein wird, die Arrondirungen selbst zu projectiren und einzuleiten, weil ihm hiezu theils die Zeit, theils die Mittel fehlen, und er andrerseits gar zu leicht Verdacht erregen könnte, als spräche er für seinen eigenen Geldbeutel, d. h. für den pecuniären Gewinn, welcher ihm aus der Durchführung eines solchen Unternehmens zufließen würde, so ist doch in Oberfranken keineswegs Bedürfniß nach Herrn Bezirksgeometer Weng-

*) An der Versammlung in Bayreuth betheiligten sich sämmtliche Bezirksgeometer Oberfrankens, während in Straubing nur ein Theil der niederbayrischen Geometer zusammenkam.

lein, noch viel weniger aber nach seinen **Gehilfen**, da der durch viele preiswürdig ausgeführte Kulturen und durch bereits eingeleitete Arrondirungen den Grundbesitzern wohlbekannte und von denselben alles Vertrauen genießende Obergeometer Cullmann jede auswärtige Beihilfe unnöthig macht.

Sind aber die Arrondirungen eingeleitet, so fühlt sich in Oberfranken jeder Bezirksgeometer geeigenschaftet, dieselben durchzuführen; sollte übrigens in dem einen oder andern Falle weiterer Rath wünschenswerth erscheinen, so kann er sich solchen bei seinen nächsten Collegen oder bei dem genannten Herrn Obergeometer erholen.

Nachdem der Unwille über die in dem mehrerwähnten Ausschreiben geschehene Gleichstellung der Bezirks-Geometer mit den Gehilfen des Bezirksgeometers Wenglein nicht unterdrückt werden konnte, wurde die höchste Entschließung der Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. März 1862, den Vollzug des Arrondirungsgesetzes betreffend, verlesen, deren Inhalt obige Zumuthung gänzlich entkräftet und deßhalb mit lautem Danke aufgenommen wurde.

Auch dem einschlägigen Artikel in der Zeitschrift für Geometer Nr. IV Seite 69 bis 75 wurde allseitig und nach jeder Richtung beigestimmt.

Nachdem dieser äußerst wichtige Gegenstand allseitig und tief eingehend besprochen, die gedruckte Abhandlung des Herrn Regierungsraths Braunwart zu Würzburg über Arrondirung wiederholt empfohlen, dann mit Hinweisung auf den Aufsatz über Arrondirung in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom kgl. Obergeometer Cullmann (Aprilheft 1862), Arrondirungspläne von Hohenzollern und Sigmaringen, wie auch von Würtemberg vorgelegt und eingesehen worden waren, ging man über

zur Besprechung von Kreisangelegenheiten, hauptsächlich einer gleichheitlichen Geschäftsführung.

Hiebei kam auch folgender praktische Fall zur Sprache: Jemand kauft mitten durch ein Grundstück einen Streifen Land, läßt diese Fläche mittelst Coordinaten vermessen, den Inhalt aus den natürlichen Maßen berechnen und verlangt, daß diese Fläche katastrirt werde, ohne Rücksicht auf die Restfläche, auch wenn sich eine Differenz mit der Kataster-Fläche herausstellen sollte; ist dieses Verfahren das richtige? Es wurde diese Frage einstimmig mit „Nein“ beantwortet, weil hiedurch die Restfläche in den meisten Fällen unrichtig werden müßte.

Besteht der Käufer darauf, nicht mehr und nicht weniger bezahlen und versteuern zu wollen, als er wirklich in Besitz nimmt, so kann der Restbesitzer dasselbe Recht geltend machen und verlangen, daß auch der Rest gemessen und die Fläche aus den natürlichen Maßen berechnet und die allenfallsige Differenz durch Umschreibung auf Grund des §. 94 des Grundsteuergesetzes gehoben werde; allein bei kleinen oder erlaubten Differenzen sollen die Bezirks-Geometer von der bisherigen, durch die k. Steuer-Kataster-Commission aufgestellten Observanz nicht abgehen, sondern es soll die Kataster-Fläche beibehalten und die erlaubten Differenzen sollen auf alle Theile verhältnißmäßig repartirt werden; eine einseitige Repartition auf Kosten des Restbesitzers wäre ein Unrecht.*)

Ferner kam zur Sprache eine oberfränkische Regier-

*) Dieser Ansicht können wir uns vollständig anschließen, und war solche auch bei den geometrischen Arbeiten zum Bau der Staats- und Ostbahnen maßgebend, nur muß es den bisherigen Eigenthümern überlassen bleiben, die größeren Restflächen auf ihre Kosten nachmessen und berechnen zu lassen.

Die Redaction.

ungsentschließung vom 30. October 1860, „die Messungs-Gebühren der Bezirksgeometer betreffend", worin angeordnet ist: Jedes Rentamt hat sogleich nach Uebergabe der Ummessungstabellen die Gebühren hiefür zu erheben und sofort auch nach der Einzahlung (binnen 14 Tagen oder längstens 3 Wochen nach der Uebergabe der Messungs-Operate) dieselben an den betreffenden Bezirksgeometer abzuliefern. Mit dieser Anordnung haben sich sämmtliche Bezirksgeometer Oberfrankens zufrieden erklärt und erachten nur bei accordirten Beträgen die Selbstperception als das Geeignetere.

Endlich hat man sich dahin geeinigt, sich alle Jahre einmal und zwar vor dem October, etwa zu Pfingsten, zu versammeln, um Wünsche und Anträge zur allgemeinen Geometerversammlung in München zu besprechen; für heuer sollen die nummerirten Pläne und ein Dienstsiegel wiederholt zum Gegenstande der Besprechung in München gebracht werden. Schließlich wurde eine gemeinsame Excursion ins Trupachthal gemacht, wo eine großartige Bach-Correction mit Bewässerungsanlage durch einen früheren Schüler der Wiesenbauschule ausgeführt wird. Einsle.

Personalnachrichten.

Gestorben in München:

Georg v. Sperl, Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Ritter des Verdienstordens der bayer Krone, Comthur des Verdienst-Ordens vom heil. Michael und des herzogl. sächs. Ernestinischen Hausordens, 69 J. a.

Joh. Sim. Wieland, kgl. Rath und Trigonometer, Inhaber des Ehrenkreuzes des Ludwigsordens, 75 J. a.

Karl Primus, k. Steuerliquidationscommissär, 52 J. a.

Redacteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VI.

München im Juni 1862.

Verbriefung und Umschreibung bei Grundbesitzveränderungen. Kataster- und Hypothekenwesen.

In dem Grund- und Haus-steuerkataster mit seinen Plänen besitzt Bayern ein in so vielfacher Beziehung kostbares Werk, daß der Erhaltung desselben weit mehr Sorgfalt gewidmet werden dürfte, als dieß leider der Fall ist. Die in dieser Beziehung bisher bestandenen, gesetzlichen und instructiven Bestimmungen, welche nebenbei bemerkt, in ihrem Vollzuge nicht angemessen controllirt und ebendadurch auch nicht mit der zur Erhaltung dieses großen Werkes unbedingt nothwendigen Gleichförmigkeit durchgeführt wurden, sind durch das Notariatsgesetz v. J. 1861 aufgehoben, die in Aussicht gestellten neuen instructiven Anordnungen aber z. Z. noch nicht bekannt geworden. (Vgl. Z. f. G. 1862 pag. 11).

Bei der Katastrirung wurde das ganze Königreich in nach allen Seiten abgeschlossene Steuergemeinden, deren Grenzen häufig mit den früheren Grenzen der politischen Gemeinden zusammenfallen, eingetheilt und jedem einzelnen Grundstücke eine Plannummer*), in jeder Gemeinde wieder

*) Die hie und da den Plannummern beigefügten Littern (369 a 369 b) sind bei Ausscheidung eines Besitzobjectes nach seinen verschiedenen Culturarten oder Belastungsverhältnissen in Anwendung gekommen, während die im Laufe der Zeit sich mehrenden Planbruchnummern (359½, 369⅓) in der Regel

mit Nr. 1 beginnend, gegeben. Es ist demzufolge durch die Angabe der Steuergemeinde und Plannummer — also durch Ein Wort und Eine Zahl — jedwedes Grundstück des ganzen Königreichs genau bezeichnet und mittelst des Steuerplans leicht aufzufinden.

Durch diese einfache und zweifellose Bezeichnung eines Grundstückes, die jede weitere Beschreibung desselben unnöthig macht, ist nun auch das Hypothekenwesen in Bayern, die Anlage und Fortführung der Hypothekenbücher wesentlich erleichtert, und man darf wohl mit Recht behaupten, daß das Kataster die Basis des Hypothekenwesens bildet.

Sobald das Kataster in Unordnung geräth, sobald die Besitz- und Objects-Veränderungen nicht genau nachgetragen werden, müssen sich die nachtheiligsten Folgen auch für das Hypothekenwesen ergeben. — Man scheint dieß früher weniger beachtet oder nicht entsprechend gewürdigt zu haben, bis durch die Renovationsmessungen im Kreise Oberbayern die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Verbriefungen und Umschreibungen in dieser Richtung in großartiger Ausdehnung bekannt wurden und zu den vielseitigsten Klagen Veranlassung gaben, die uns schon vor 10 Jahren durch Notariatsbeamte bekannt wurden und nach dem unten*)

---

für die nach der Katastrirung durch Theilung neu entstandenen Besitzobjecte geschöpft wurden

*) Der süddeutschen Zeitung Nr. 15 vom 9. Januar 1862 (Morgenblatt) entnommen:

Aus Freising (Eingesandt.) Schon seit dem Oktober v. J. werden bei dem Landgerichte Freising keine Verbriefungen vorgenommen. Als Grund warum dieß geschieht und weßhalb den Betheiligten die Rechtspflege vorenthalten wird, führt der Notariatsbeamte an, „daß die rentamtlichen Umschreibungen in Folge der neuen Katastrirung mit den Hypothekenbüchern nicht übereinstimmen“, und daß er, der Notariatsbeamte, die Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne.

angeführten Zeitungsartikel bis auf die neueste Zeit fortbestehen.

Sonderbarer Weise hat man nun aber die Ursache dieses nicht zu verkennenden Uebelstandes der neuen Katastrirung, der neuen Vermessung — und so unglaublich dieß klingen mag — mitunter sogar der Ungeschicklichkeit der bei der Renovationsmessung verwendeten Steuergeometer zugeschrieben, weil sich dieselben bei ihren Messungen lediglich an den jeweiligen factischen Besitzstand gehalten hätten.

Bei einer jeden Landesvermessung — die Renovationsmessung war aber nur eine wiederholte Landesmessung — muß sich aber, wie jeder Sachverständige zugeben wird, an den factischen Besitzstand gehalten werden, die Aufnahme — Einmessung — ideeller oder rechtlicher Grenzen ist eine Unmöglichkeit; wenn sich solche im Plane als nothwendig herausstellen, so müssen sie nachträglich auf Grund vorliegender Actenbehelfe, alter Pläne ein- oder über-getragen werden.

Wenn übrigens die Nebenzwecke der Katastrirung auch nie ganz aus dem Auge gelassen werden sollen, und wir mit vielen Anderen bedauern, daß dieß vom Anfange bis jetzt leider häufig der Fall war, so muß doch die **proportionale Vertheilung der Grund- und Haus-Steuern nach dem Gesetze vom Jahre 1828 stets der Hauptzweck** bleiben.

Wenn man nun in Betracht zieht, wie viele Käufe und Verkäufe, Tausch und Anwesensübergaben in dem Zeitraume von einem vollen Vierteljahre vorkommen, ohne daß in dieser Beziehung die Justiz geübt wird; und wenn man ferner erwägt, daß eingereichte Beschwerden zur Zeit noch keine Abhilfe fanden, so dürfte es gewiß im Interesse der Gerichtsangehörigen dringend geboten sein, diesen Mißstand öffentlich zu besprechen.

Die Staatsregierung hält sich nach den uns bekannt gewordenen Prinzipien bei Erhebung dieser Steuern an den Besitzer, und es würde die Renovationsmessung und die Durchführung des genannten Gesetzes ins Unendliche verzögert haben, wenn man vor derselben über den rechtlichen Besitz und die Eigenthumsverhältnisse, Erwerbstitel 2c. hätte Recherchen pflegen wollen, abgesehen davon, daß die bezüglichen Verhandlungen nicht wohl den bei der Landesvermessung verwendeten Geometern hätten überlassen werden können; letztere mußten sich unbedingt an den factischen Besitz, wie er von den Angehörigen einer Gemeinde verpflockt und vorgewiesen wurde oder durch Steine, Raine, Hecken, Gräben, Wege ohnehin ersichtlich ist, halten.

Haben nun die Resultate dieser neuen Vermessungen so bedeutende Differenzen gegen die in den Hypothekenbüchern oder andern gerichtlichen Documenten enthaltenen Einträge ergeben, so ist dieß eben nur ein Beweis, daß die durch Kauf und Tausch entstandenen Grundbesitzveränderungen nicht gehörig angemeldet, umschrieben und verbrieft wurden, und daß die neue Vermessung eben diese seit Jahren bestehenden Uebelstände blos zur Kenntniß der Behörden gebracht hat. Wir können aus bester Quelle die Versicherung beifügen, daß die Bezirksgeometer von diesem Resultate nicht in gleicher Weise überrascht wurden, und daß die meisten derselben der Ansicht sind, daß es in andern Kreisen leider nicht viel besser steht.

Es war dieß die unausbleibliche Folge von der Umständlichkeit und den vielen unnöthigen Gängen, welche mit dem bisherigen Geschäftsgange*) bei Verbriefungen und

*) Wir glauben hier auf den frühern Artikel: „Einige Worte in Bezug auf das in Aussicht stehende Arrondirungsgesetz für das Königreich Bayern", Nr. IV, V und VI der Zeitschrift für Geometer v. J 1860 hinweisen zu dürfen.

Umschreibungen verbunden waren, und welche die Leute fast gezwungen haben, von der allerdings gewünschten und bei allen Grundbesitzveränderungen so äußerst nothwendigen Berichtigung des Katasters in den meisten Fällen Umgang zu nehmen, und man ist sehr im Irrthume, wenn man die Furcht vor den gesetzlichen Taxen der unterlassenen Anmeldungen als die Hauptursache bezeichnet.

Bei der neuen Gerichtsorganisation, wie überhaupt für die Zukunft, dürfte daher diesem Gegenstande die wohlverdiente Aufmerksamkeit nicht entzogen werden und wir sind äußerst begierig, welche Anordnungen von Seite der hohen Staatsregierung, welche auf die Nothwendigkeit derselben bereits im Art. 150 des Notariatsgesetzes hingedeutet hat, erfolgen werden oder wahrscheinlich bereits schon getroffen sind.

Nach unsrer Ansicht möchte die Evidenthaltung der Kataster am besten dadurch gesichert und den Betheiligten am meisten erleichtert werden, wenn die Notare angewiesen würden, alle über Grundbesitzveränderungen aufgenommenen Verhandlungen extractweise oder in Verzeichnissen, welche die nothwendigen Data enthalten, monatlich an den Bezirks-Geometer zu übersenden, der selbe dann durchsehen, in den Plan-Nummern-Repertorium vormerken, soweit es durch Theilungen, Grenzveränderungen u. dgl. geboten ist, mit den entsprechenden Messungsoperaten belegen (oder letztere in den Verzeichnissen einstweilen vormerken) würde, und dann diese Verzeichnisse an das k. Rentamt zum weitern Verfolg der Sache abzugeben hätte.

Arrondirung.*)

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins läßt das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke

*) Dem Volksboten v. 3. IV. 1862 Nr. 76 entnommen.

durch den Druck weiter verbreiten und zur Veranschaulichung des Ganzen auch Pläne beilegen. Mittlerweile schreiten einige Zusammenlegungsgeschäfte schon rüstig vorwärts. In Göggingen wurden vor etwa drei Wochen die technischen Vorarbeiten zur Arrondirung mit einem feierlichen Gottesdienst begonnen, das mittlerweile ausgearbeitete Projekt von sämmtlichen Betheiligten genehmigt und ein gerichtliches Dokument hierüber errichtet, so daß mit den Ummessungen, die in 10 Tagen vollendet sein können, bereits begonnen ist. Der Dank für den höchst günstigen Erfolg gebührt vor Allem der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, die dem ausführenden Techniker, Herrn Bezirksgeometer **Wenglein** in München, den nöthigen Urlaub bereitwilligst gewährte. In Göggingen, wo über das gelungene Unternehmen große Freude herrscht, sind 600 Tagwerk jetzt zusammengelegt worden, nochmal so viel soll im Herbst daran kommen. Im benachbarten Inningen, Bobingen und Friedberg besteht große Lust zur Nachahmung.

Landwirthschaft.

Durch Gefälligkeit des k. Obergeometers Hrn. Cullmann in Bayreuth sind der Redaction zwei Brochüren über landwirthschaftliche Versammlungen in Oberfranken zugekommen, die von einem regen Streben der dortigen landwirthschaftlichen Localvereine und deren Unterstützung durch das Kreiscomité Zeugniß geben. Wir wollen hier in Kürze aus den genannten Abhandlungen einiges Interessante mittheilen, in der Hoffnung, daß hie und da ein Bezirksgeometer Gelegenheit findet, in seinem Bezirke dasselbe weiter zu verbreiten und zur gewiß nicht ohne Erfolg bleibenden Beachtung der Landwirthe zu bringen.

I. Die Versammlung in Redwitz bei Hochstadt am 29. Juni 1861.

a) Wurde hier wiederholt den breiten Beeten gegenüber

den sogenannten Bifängen der Vorzug gegeben, nur dürfe die Umwandlung der Bifänge in breite Beete nicht im Frühjahre, sondern im Herbste geschehen, damit der hiebei zu Tag kommende wilde Boden längere Zeit dem Einflusse der Luft und des Regens ausgesetzt würde. Die schmalen Beete (Bifänge) sind nach Professor Burkhard nur bei zu seichter Ackerkrumme neben felsigem Untergrund oder gänzlich undurchlassenden Letten- und Thon-Schichten, bei denen selbst die Drainage unwirksam ist, den breiten Beeten vorzuziehen.

b) Anempfehlung des sogenannten steyrischen Grünklee, der dem gewöhnlichen Rothklee vorzuziehen sei, da ersterer bei gleich großer oder wohl auch grösserer Futtermasse weit saftiger bleibe, so daß die Stengel auch bei längerem Stehenbleiben weniger strohartig und holzig würden.

c) Die Korbflechterei bildet im oberen Bezirk des k. Landgerichts Lichtenfels, dann in den angrenzenden Landgerichten Kronach und Weismain, wie in vielen Orten des Sachsen-Koburg'schen Landes eine bevorzugte Erwerbungsart der Bevölkerung und wird insbesondere die feine Korbflechterei betrieben. Allein das hiezu nöthige Material, die sogenannte Korbweide, wird im Verhältniß des Bedarfs nicht in hinreichender Menge erzeugt, und so sind z. B. im Jahre 1860 nachweisbar über 150,000 fl. nur allein für Weiden ins Ausland (Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Polen und Rußland) gegangen. Diese alljährlich ins Ausland fliessenden Summen würden manchen Gemeinden des Königreiches Bayern zufliessen, wenn man der Erweiterung und Vermehrung der bisher meist so kümmerlich betriebenen Weidenzucht mehr Aufmerksamkeit schenken und namentlich jene Flächen, die sich durchaus nicht zu anderm Anbau eignen, sandige Kiesbänke, feuchte sandige Uferränder mit Weiden bepflanzt würden.

Als aufmunterndes Beispiel möchte hiebei dienen, daß der k. Bau-Assistent Lermann in Kronach auf einer Kiesbank im Rodachflusse, wo früher gar nichts gewachsen, edle Weidenarten angepflanzt, die schon im ersten Jahr 4, 5 und 6 Fuß hoch wuchsen und der Gemeinde eine Jahresrente von 180—200 fl. tragen. Es sind dann in der Brochüre die 10 Weidensorten, welche sich zur feinen Korbflechterei am besten eignen, aufgezählt, ferners ist der Mai als die beste Anpflanzungszeit, der August (Kornernte) als die beste Zeit für den Hauptweidenschnitt bezeichnet und noch manch' Interessantes hierüber daselbst zu finden.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Den Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Aus Anlaß des Berichtes vom 5. Januar l. Js. ist das unterfertigte königl. Staatsministerium mit jenem der Finanzen wegen des Vollzugs des Gesetzes — die Zusammenlegung der Grundstücke betr. — ins Benehmen getreten. Dasselbe ist mit dem königl. unterfertigten Staatsministerium dahin einverstanden*), daß überall, wo es sich um Zusammenlegung und bessere Vertheilung einer Orts-

*) Diese wohlwollende, höchste Verbescheidung wird wie von den oberfränkischen Bezirksgeometern, auch von allen andern Standesangehörigen mit Freude begrüßt und dankbar anerkannt werden. Die Redaction.

Flur handelt, ohne Zweifel ein tüchtiger, das Vertrauen der Betheiligten besitzender Geometer als die Seele der Operation betrachtet werden müsse, und die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß dessen verständiges Vorgehen mehr zu bewirken vermag, als es einer noch so treffenden Instruction zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November v. Js. möglich wäre.

Deßhalb erscheint es ganz entsprechend, wenn das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins jährlich Geldpreise für solche Geometer bestimmt, welche sich diesem Geschäfte mit Erfolg unterziehen.

Indessen ist allerdings nicht jeder Bezirksgeometer hiezu geeignet, da der Eine das erforderliche Vertrauen der Betheiligten sich nicht zu erwerben wissen wird, der Andere aber trotz seiner Befähigung für den Hauptberuf, welcher doch in den Katastermessungen liegt, die für die Cultur-Geschäfte nöthigen technischen oder ökonomischen Kenntnisse nicht besitzt. Der Vollzug des fraglichen Geschäfts wird daher immerhin auf solche einzelne Geometer zurückfallen, welche sich darin schon erprobt haben, und ist es ganz natürlich, daß auch die landwirthschaftlichen Comités auf diese ihr Augenmerk richten, um mit der Projectirung und Leitung solcher Zusammenlegungen voranzugehen und durch ihr Beispiel nicht nur andere Gemeinden, sondern auch andere Bezirksgeometer zur Nacheiferung anzuregen.

Soferne nun zu diesem Zwecke für jeden Regierungs-Bezirk ein solcher erprobter Geometer auserkoren werden will, hat das k. Staatsministerium nichts dagegen, wenn hiezu auch Kreisobergeometer verwendet werden, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solches unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen könne, daß ihre Thätigkeit immer nur auf kürzere Zeit in Anspruch genommen werde, insbesondere, wenn sie sich deßhalb von ihrem Wohnsitze oder Bezirke entfernen

sollen, und daß hiezu jederzeit die Zustimmung der einschlägigen Regierungsfinanzkammer erholt werde.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, daß der Kreiszusammenlegungs-Geometer sich in der Regel nicht mit den einschlägigen Katasterarbeiten befassen, sondern diese dem einschlägigen Bezirks-Geometer überlassen soll, kann jedoch dem weitern Vorschlage nicht beistimmen, wonach bei Verhinderung des letzteren dem Kreis-Zusammenlegungs-Geometer die Befugniß eingeräumt werde, diese Katasterarbeiten entweder selbst zu übernehmen oder einem benachbarten Bezirksgeometer zu übertragen.

Eine solche Befugniß würde nach der Aeußerung des k. Staatsministeriums der Finanzen alle Zuständigkeitsverhältnisse umstossen und Collisionen herbeiführen, da jeder Bezirksgeometer nicht blos die Pflicht, sondern auch das Recht hat, alle Katasterarbeiten seines Bezirkes zu vollziehen und den Lohn dafür zu empfangen.

Wäre er auf längere Zeit verhindert, die Arbeit persönlich zu verrichten, so ist ihm das Mittel gegeben, sich einen geprüften und verpflichteten Gehilfen zu verschaffen. Im äußersten Falle aber wäre nur die einschlägige Regierungs-Finanz-Kammer zuständig, auf Ansuchen die nöthigen außerordentlichen Maaßregeln zu treffen.

In der Voraussicht, daß die Aufstellung solcher Kreis-Zusammenlegungs-Geometer nur allmälig nöthig oder ermöglicht sein werde, hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins vorgeschlagen, daß der in diesem Geschäfte vorzugsweise bewährte Geometer Wenglein in München allen landwirthschaftlichen Kreiscomités zur Verfügung gestellt werde, um größere Zusammenlegungen zu projectiren und zu leiten. Sofern diese Function vorübergehender Art sein und keine zu lange Abwesenheit erfordern

soll, will das k. Staatsministerium der Finanzen nichts dagegen einwenden, vorausgesetzt, daß rc. Wenglein der k. Regierungs-Finanz-Kammer einen tüchtigen und annehmbaren Aushilfsgeometer präsentire.

Sollte jedoch die Verwendung Wengleins als eine permanente gemeint sein, so müßte das k. Staatsministerium der Finanzen im Interesse des Dienstes demselben die Wahl zwischen der einen oder der andern Function freistellen.

Jedenfalls aber glaubt das k. Staatsministerium der Finanzen gegen eine Befugniß des rc. Wenglein, die Katasterarbeiten selbst zu übernehmen oder einem Dritten zu übertragen, die obige Verwahrung wiederholen zu sollen.

Was endlich den Wunsch des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins betrifft, daß dem Zusammenlegungs-Geometer die den Kreisobergeometern beigegebenen technischen Gehilfen überlassen werden möchten, so scheint diesem Wunsche ein Irrthum zu Grunde zu liegen, indem keinem Kreisobergeometer ein solcher technischer Gehilfe beigegeben ist.

München, den 18. März 1862.

Auf rc. Befehl.

gez. Freiherr v. Schrenk.

gez. Nüßler.

An das General-Comité des
landw. Vereins.

Das Generalcomité des landwirthaftlichen Vereins in Bayern hat laut Ausschreibens vom 8. März l. Js. in anerkennenswerther Weise auch für im Jahre 1862 wirklich in Angriff genommene und hinsichtlich der zweckmäßigen Durchführung gesicherte Kultur-Verbesserungs-Unternehmungen durch Be- und Entwässerung, Drainage und Arrondirung eine Summe von 1200 fl. zu Preisen bestimmt, wobei auch die Bezirksgeometer als Preisbewerber auftreten

können. Bezüglich der nähern Bestimmungen wird auf die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins Nr. V vor. Mon. pag. 196 und 197 verwiesen.

Personalnachrichten.

Se. Majestät der König haben den Rechnungs-Commissär der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. F., R. Heß, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zum Rentbeamten von Oberzell befördert.

Se. Majestät der König haben dem Graveur bei der k. bayr. Steuer-Kataster-Kommission J. Obernetter die Bewilligung ertheilt, das von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene goldene Verdienstkreuz des Franz-Joseph-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Bezirksgeometer Kunig von Cham hat durch höchste Verfügung Urlaub auf unbestimmte Zeit erhalten und ist als ständiger Ummessungsgeometer in die Dienste der kgl. bayr. Ostbahngesellschaft übergetreten.

Nekrolog. *)

Herr Georg v. Sperl, k. Ministerialrath im Staats-Ministerium der Finanzen dahier, Inhaber mehrerer hohen Orden, dessen Ableben wir leider unsern verehrlichen Lesern im letzten Blatte der Zeitschrift (vide pag. 90) mittheilen mußten, wurde am 17. Mai 1793 in Fürnried bei Sulzbach, woselbst sein Vater Pfarrer war, geboren. Sein Vater wurde bald darauf nach Sulzbach versetzt und starb dort i. J. 1805. Er hinterließ eine Wittwe und acht unmün-

*) Der erste Theil dieses Nekrologes ist der vom Hrn. Dekan Dr. Maier gesprochenen Leichenrede, welche uns auf Ansuchen gefälligst mitgetheilt wurde, entnommen.

dige Kinder. Die Verhältnisse waren beschränkter Natur, es war nicht Ueberfluß an Mitteln in der Familie.

Es ist eine Erfahrung, die oftmals im Leben gemacht wird, daß Männer, die etwas Tüchtiges in ihrem Berufe sind und leisten, aus geringen Verhältnissen, aus Verhältnissen, wo Mangel herrscht, hervorgegangen sind, weil sie ihre Kraft in der Jugend haben üben und anwenden lernen. Diese Erfahrung wird bestätigt durch das Leben des Vollendeten. Was er geworden ist, ist er durch sich selbst, durch seine eigene Arbeit geworden. Er besuchte die Latein-Schule und das Gymnasium zu Sulzbach und bewies sich als ein eifriger Schüler. Sein Lehrer, der nachmalige Director der hiesigen Staatsbibliothek, Hr. Lichtenthaler, fügte seinem Zeugnisse noch die besondere Bemerkung bei: „Die Freundlichkeit, Bescheidenheit, Anspruchslosigkeit, Höflichkeit und Dienstfertigkeit hat mir diesen Schüler besonders lieb gemacht.“ Es hat damit sein Lehrer von vielen Jahren die Grundzüge seines Lebens gezeichnet, und die Eigenschaften, die ihm einst sein Lehrer attestirte, haben ihn in seinen reiferen Jahren, in seiner höhern Stellung allen so lieb gemacht, die ihm näher getreten sind. Im Jahre 1812 besuchte er die Universität in Landshut und widmete sich den cameral- und juristischen Studien. Im Jahre 1819 nahm er Acceß bei der k. Regierung in Regensburg und im Jahre 1823 wurde er zum Regierungs-Assessor ernannt. Er hat in allen Stellungen, die er eingenommen hat, sich als unermüdlich fleißig, tüchtig und gewissenhaft bewiesen und diese Eigenschaften fanden auch Anerkennung, er stieg von Stufe zu Stufe, bis er im Jahre 1845, nachdem er bereits im Jahre 1830 hieher berufen worden war, zum Ministerialrathe ernannt wurde.

Hr. Ministerialrath von Sperl war seit einer langen Reihe von Jahren bis zu seinem Lebensende Steuerreferent im k. Staatsministerium der Finanzen und hiemit auch in

allen das Geometerwesen betreffenden Angelegenheiten. Er war nach seinen eignen Worten kein Freund von Neuerungen und so ist die von den Zeitverhältnissen geforderte Reorganisation des Bezirksgeometer-Institutes bisher unterblieben und wird eine nicht zu leichte, aber sicherlich sich lohnende Aufgabe seines Dienstnachfolgers sein. Nichts desto weniger haben die Geometer den Tod ihres seitherigen Ministerial-Referenten tief betrauert, da er allen Gesuchstellern mit gleicher Freundlichkeit entgegen kam und deren Bitten, so weit ihm nur immer möglich, unterstützte und gewährte; besondere Verdienste hat sich aber der Verstorbene dadurch um die Bezirksgeometer Bayern's erworben, daß er viele dem Institute höchst nachtheilige Anträge, welche von verschiedenen Seiten dem höchsten Finanzministerium vorgelegt wurden, in wohlwollender und beharrlicher Weise zurückwies, während die Creirung der kgl. Kreis-Obergeometer, das immer mehr sich ausbildende Institut der Geometer-Assistenten u. dgl. in die Zeit seines Referats fallen und seine actenmäßig ausgesprochene Ansicht, daß dem Bezirksgeometer beim Mangel aller pragmatischen Rechte eine größere Einnahme gebühre, um für seine eigene und die Zukunft seiner Relicten einen Nothpfennig zurücklegen zu können, ihm den bleibenden Dank der diesem Stande Angehörigen gesichert hat.

Correspondenz.

M. i. A. v. 21. April u. 4. Mai 1862.

Sch. i. B. v. 8. Mai 1862. Gestelltem Ansuchen zufolge wird mitgetheilt, daß der Redaction z. Z. kein geprüfter Messungspraktikant bekannt ist, der zu selbstständigen Arbeiten im innern und äußern Dienste verwendbar ist und nicht schon bei der Landesvermessung, einem Bezirksgeometer oder sonst wo verwendet wäre.

H. i. D. v. 8. Juni 1862. Wird um baldige Mittheilung der in Ihrem geschätzten Schreiben erwähnten 2 hohen Regierungs-

Entschließungen gebeten; die neu bestellten Exemplare der Geometer-Zeitschrift werden demnächst an die betreffenden Abonnenten gelangen.

Bekanntmachungen.

In den letzten Tagen wurden den Candidaten der im heurigen Frühjahre stattgehabten beiden Geometer-Concurse, so weit deren Adressen bekannt waren, von der k. Steuer-Kataster-Commission ihre Prüfungs-Zeugnisse zugestellt. Diejenigen, welche die erwähnten Zeugnisse z. Z. noch nicht erhalten haben, dürfen sonach nur ihre Adresse nebst der Taxe à 1 fl. 1½ kr. portofrei an das Secretariat der genannten hohen Stelle einsenden, um in den Besitz derselben zu gelangen.

Frühern Beschlüssen entsprechend soll auch im heurigen Jahre in München eine Geometer-Versammlung stattfinden, um so mehr als die Besprechungen über die Förderung und Durchführung der Arrondirungen vorigen Jahres ausgesetzt wurden und für die heurige Versammlung einen reichhaltigen Stoff bieten dürften.

Ehe der Unterzeichnete jedoch in dieser Beziehung eine bestimmte Angabe über die Zeit der nächsten Zusammenkunft veröffentlichen will, möchte er den Vorschlag machen, dieselbe im December h. Js oder im Januar 1863 abzuhalten, da sowohl ihm, wie vielen Herren Bezirksgeometern die Zeit im Winter doch weniger kostbar ist, als in dem für den innern und äußern Dienst so 'günstigen Monate October, zu welcher Zeit außerdem durch das Octoberfest ꝛc. dem eigentlichen Hauptzwecke — den Besprechungen — manch' halber Tag entzogen wird, obwohl andrerseits die landwirthschaftlichen Ausstellungen, die halbe Fahrtaxe auf den Staatsbahnen ꝛc. auch in Erwähnung zu ziehen sind.

Es ergeht daher an alle Herren Geometer, welche sich an der nächsten Versammlung zuversichtlich betheiligen werden, die freundliche Einladung, umgehend Vorschläge über die hiezu festzusetzenden Tage an den unterzeichneten Ge-

schäftsführer gelangen zu lassen und hiemit gleich die übliche Einsendung der verschiedenen Anträge zu vereinigen. Auf Grund der gemachten Vorschläge wird dann baldmöglichst der Anfang und die Dauer der nächsten Versammlung definitiv festgestellt und veröffentlicht werden.

München den 1. Juni 1862.

Spielberger.

Seit dem 31. März l. Js. bis zum Heutigen wurden à conto der Zeitschrift für Geometer vereinnahmt:

I. Subventions-Beiträge:

Von der k. Steuerkataster-Commission pro $18^{61}/_{62}$, Quartal III	25 fl.	— kr.

II. Abonnements-Beiträge:

Von der k. Regierung v. Niederbayern . .	4 „	— „
„ „ „ „ Schwab. u. Neub.	4 „	— „
„ dem k. Rentamte Neukirchen am Brand	4 „	— „
Vom k. Obergeometer Hrn. Reichart in München .	4 „	— „
„ „ „ „ Gerstl in Landshut . .	6 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „ Messert in Passau . .	6 „	— „
„ „ „ „ Schreiner in Bärnstein	5 „	— „
„ „ „ „ Hiemer in Hemau . .	4 „	— „
„ „ „ „ Seipel in Landshut .	7 „	— „
„ „ „ „ Fodermaier in Pfarrk. .	4 „	— „
„ „ „ „ Schmid in Kaufbeuern .	5 „	— „
„ „ „ „ Windstosser in Straubing	4 „	— „
„ „ „ „ Seeberger in Deggend.	5 „	24 „
„ „ „ „ Müller in Ottobeuern .	5 „	— „
„ „ Steuergeometer „ Kastenmaier in München	5 „	24 „
„ Messungspraktikanten „ Dietl in München . .	4 „	— „
„ „ „ Merkle in Immenstadt .	4 „	30 „
In Summa	106 fl.	18 kr.

München, den 11. Juni 1862.

Mit vorliegender Nr. VI. wird auch Nr. V der Zeitschr. für Geometer an die auswärtigen verehrlichen Abonnenten versandt.

Redacteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VII.

München im August 1862.

Landwirthschaft.

(Fortsetzung und Schluß.)

II. Die Kreisversammlung in Bayreuth am 24. September 1861.

Erfreulich ist vor Allem die dort gemachte Mittheilung, daß i. J. 1861 in Oberfranken 1324 Tagw. Oedungen zu Aeckern, Hopfengärten und großentheils zu Wiesen umgewandelt, 491 Tagw. zu Wald angepflanzt wurden.

Entwässert wurden meist unter Leitung des technischen Personals des Kreiscomités und mit Bestreitung der Projectionskosten durch genanntes Comité mittelst Drainröhren 527 Tagw., mittelst offener Gräben und Sickerdohlen 312 Tagw., für künstliche Bewässerung eingerichtet 136 Tagw.

Ferners glauben wir als interessant für unsre geehrten Leser Nachstehendes aus dem uns vorliegenden gedruckten Berichte mittheilen zu müssen:

d) Auch hier (vide I. a.) wurde über die Vorzüge der breiten Beete vor den schmalen wieder in Berathung getreten. Es kann in vorliegender Zeitschrift dieser Gegenstand wohl nicht in seinem ganzen Umfange besprochen werden; es dürfte genügen, die Aufmerksamkeit der Herrn

Geometer auch auf diesen Punkt*) geleitet zu haben und beizufügen, daß nach Ansicht der anwesenden Landwirthe die Bifange (außer den sub I, a bereits genannten Fällen) auch bei moorigem Untergrunde, wo sie eine frühere Bestellung des Feldes ermöglichen und an steilen Hängen, wo sie der Verheerung durch Gußregen vorbeugen, beizubehalten sein dürften.

e) Indem wir nebenbei einen bei dieser Kreisversammlung vom Gutsbesitzer Herrn Wunnerlich zu Moschendorf gestellten Antrag auf Errichtung einer landwirthschaftlichen Centralstelle als einer besondern Behörde, wie solche in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, den Königreichen Sachsen und Preußen bereits in anerkannter Wirksamkeit beständen, erwähnen, ferners unsre Freude darüber aussprechen wollen, daß es in Oberfranken bereits mehrfach vorzukommen scheint, daß die Absendung eines Culturtechnikers zur Untersuchung des Culturstandes, namentlich der Wiesen, welche einer Verbesserung fähig scheinen, von den Oekonomen selbst verlangt oder gewünscht wird, gehen wir

f) auf einen vom k. Obergeometer und Kreiswiesenbaumeister Herrn Cullmann bei dieser Versammlung gehaltenen Vortrag über das ihm vom Kreiscomité gestellte Thema, den Wiesenbau und den Werth des Wassers für Wiesen betr., über und theilen denselben z. Th. wörtlich mit:

„Im Allgemeinen versteht man unter Wiesenbau eine

*) Es ist dieß eine unter Landwirthen oft besprochene Sache, und es scheint wirklich, daß trotz der vielfach empfohlenen Einführung breiter Beete (auch in Nr. 19 der landwirthschaftlichen Blätter für Schwaben und Neuburg v. 9. Mai 1862 pag. 188 ist dieß wieder geschehen) häufig blos die namentlich beim Landmanne sich stark äußernde Macht der Gewohnheit an den altherkömmlichen Bifangen festhalten läßt.

jede Arbeit, die darauf abzielt, Weide, Oedungen, Acker-, Wald- und schlechtes Wiesen-Land in gutes Wiesenland umzugestalten. Im engeren Sinne wird jedoch unter Wiesenbau diejenige Melioration verstanden, durch welche mit Hilfe des Wassers eine Wiese oder eine zu Wiesenland umgeschaffene Fläche in einen höhern Kulturzustand gebracht wird. Dies kann sodann auf zweierlei Weise geschehen: nämlich:

1) durch den Kunstwiesenbau und
2) durch den natürlichen Wiesenbau.

Wird eine Wiesenfläche nach bestimmten regelmäßigen Formen mit Berücksichtigung der natürlichen Lage gänzlich umgearbeitet und nach bestimmten Regeln bewässert, so nennt man dieß Kunstwiesenbau.

Läßt man hingegen das Land in seiner bisherigen rohen, natürlichen Form und sucht nur die sich darbietenden Lokalverhältnisse sowohl in Bezug auf Be- als Entwässerung möglichst und mit Berücksichtigung des geringsten Kostenaufwandes zu benützen, so wird dieß natürlicher Wiesenbau genannt.

Der erste Schritt einer jeden Cultur und sonach auch der beim Wiesenbau ist die Entwässerung des zu nassen Bodens. Diese Entwässerung kann auf dreifache Weise geschehen:

1) durch die Drainage,
2) durch Rassel- oder Sickerdohlen und
3) durch offene Gräben.

Ist die Drainage hauptsächlich für die Entwässerung des Ackerlandes zu empfehlen, so wird sie doch auch häufig mit dem besten Erfolge auf Wiesen angewendet und empfiehlt sich besonders, weil sie am billigsten ist, gleichmäßig wirkt und die Feuchtigkeit im Boden regulirt. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß unter gegebenen

Umständen durch Kasseldohlen und offene Gräben nicht ebenfalls günstige Resultate erzielt werden können.

Für den Wiesenbau geschah beinahe aller Orten gar viele Jahre nichts und da vom Dreifelderwirth immer mehr und mehr Ansprüche an die Wiesen gemacht wurden, und diese das Futter für die landwirthschaftlichen Hausthiere stets liefern mußten, ohne daß ihnen durch Dünger das wiedergegeben wurde, was ihnen durch die Ernte genommen worden ist, so mußte naturgemäß eine Entkräftung des Bodens eintreten. Man sucht nun durch die Düngung mit Stallmist zu helfen, und daß dadurch ein höherer Ertrag erzielt wurde, unterliegt keinem Zweifel; allein nicht alles, was das Wachsthum der Pflanzen fördert, kann der Landwirth als vortheilhaft anwenden. Der Blumenliebhaber und Gartenfreund fragt nicht, was die Produktion kostet. Der Landmann aber muß dieß thun. Er kann seine Ernte unter Umständen verdoppeln und verdreifachen und doch Verlust haben, wenn der Kostenaufwand nicht durch einen höheren Ertrag gedeckt wird, und so ist es mit dem Stallmist bei der Wiesendüngung.

Bei einem Versuche wurde eine Wiese in 10 gleiche Theile getheilt, wovon 8 Theile mit verschiedenem Dünger gedüngt, ein Theil nicht gedüngt und ein Theil bewässert wurde. Das Resultat war:

Den höchsten Ertrag lieferte die bewässerte Fläche, sodann

2) die Abtheilung mit Ruß gedüngt,
3) " " " Salz gedüngt,
4) " " " Seifensiederasche gedüngt,
5) " " " Torfasche gedüngt,
6) " " " Jauche gedüngt,
7) " " " Straßenkoth gedüngt
8) " " " Stallmist gedüngt,

9) die Abtheilung mit Ackererde gedüngt,
10) die nicht gedüngte Abtheilung.

Auch hieraus können Sie entnehmen, meine Herren, daß nicht der Stallmist, der hierorts so vielfach zur Wiesendüngung verwendet wird, als solcher voransteht, sondern das Wasser, das leider noch so wenig benützt wird. Eines jedoch scheint auch bei diesem Versuche nicht in Anschlag gebracht worden zu sein.

Sie haben gewiß schon in Ihrer Praxis die Erfahrung gemacht, daß nach einer Düngung mit Jauche das Gras besonders üppig und dunkelgrün hervorwuchs und werden ebenfalls bemerkt haben, wie nach einer Compostdüngung auf Wiesen, wo vorher nie Klee oder Wicken gewachsen sind, der schönste Klee 2c. zum Vorschein kam?

Das liegt in den Bestandtheilen des Bodens und der Düngung. — Eine Düngung mit stickstoffreichen Mitteln wie Jauche 2c. wirkt vorzugsweise auf Gräser (Gramineen), dagegen wirkt eine Düngung mit gypsreicher Torfasche und anderen Kalksalzen vorzugsweise auf die Klee arten 2c. (Leguminosen).

So verschieden nun auch der Humusboden ist, so ist er doch in der Regel sehr arm an mineralischen Bestandtheilen, welche der feste erdige Boden in größerer Menge besitzt. Eine jede Düngung hat sich sonach auch nach dem Wiesenboden selbst zu richten und die vielen Abfälle, die in einer Wirthschaft vorkommen, je nach dem zu düngenden Boden mehr oder weniger mit mineralischen oder stickstoffreichen Bestandtheilen gemischt, werden einen Compost geben, der als Wiesendünger sich reichlich rentiren wird.

Hier erlaube ich mir noch kurz beizufügen:

Zu einem Compost- oder Mengedünger sind dreierlei Dinge nöthig:

I. Solche Stoffe, welche verweslich sind, z. B. pflanzliche und thierische Abfälle, als: Blut, Jauche, Harn, Borsten, Spreu, Stroh 2c.

II. Solche Stoffe, welche das Verwesen beschleunigen, als: Kalk, Asche 2c.

III. Solche Stoffe, mit welchen man die vorhergenannten Stoffe mischt, als: Schlamm, Sand, Straßenkoth, Ackererde 2c.

Wie und auf welche Weise ein Composthaufen anzulegen und zu behandeln ist, glaube ich hier übergehen zu müssen.

Es wurde bereits schon des Wassers erwähnt, das, nebenbei gesagt, das beste und billigste Düngungsmittel ist. Das Wasser äußert seine Wirkung bei der Bewässerung auf vierfache Weise:

1) auflösend auf die Pflanzennahrungstheile,
2) schützend gegen die kalten Nachtfröste,
3) zerstörend gegen die Unkräuter und die der Wiesencultur schädlichen Thiere,
4) ernährend durch seine düngenden Bestandtheile.

In letzterer Beziehung hat das Wasser einen unendlichen Werth. Dem reinsten Wasser ist seine Wirkung auf den Pflanzenwachsthum nicht abzusprechen, wie viel weniger aber dem Bach- und Weiher-Wasser! Abgesehen nun von den düngenden Gasen, die im Wasser enthalten sind, so wirken die Tausende und abermal Tausende Infusionsthierchen, die bei einer geregelten Bewässerung theils an den Grashalmen und theils an der rauhen Erdoberfläche hängen bleiben und verwesen, hierdurch düngend auf den Wachsthum der Gräser. Dies kann aber nur bei einer rationellen Berieselung stattfinden, wo immer wieder frischer Zufluß von Wasser über die Wiese rieselt und wo von Zeit zu Zeit die Bewässerung unterbrochen wird.

Bei einer Ueberstauung und bei solchen Bewässerungen, wie diese so häufig bei uns vorkommen, wo das Wasser auf der Wiese stehen bleibt, oder viele Hundert Fuß weit ohne frischen Zufluß über die Wiese hinabrieselt, wird der Erfolg kein großer sein und die Bewässerung kann auch keine rationelle genannt werden.

Obgleich die Bewässerung zum Behufe der Anfeuchtung schon uralt ist und schon seit dem 15. Jahrhundert in Deutschland bekannt zu sein scheint, so ist die Bewässerung zum Behufe der Düngung erst neueren Datums, jedoch schon seit 1755 im Siegen'schen eingeführt und auch bei uns an der Regnitz und Wiesent seit dem Anfange dieses Jahrhunderts durch die sprechendsten Resultate bekannt."

Wiesenbau.

Der Bote aus den 6 Aemtern theilt unterm 31. Mai folgende Nachricht mit:

"Am vergangenen Montag fand die heurige Prüfung der Wiesenbauschule zu Wunsiedel theils im Rathhause, theils im Freien statt.

Dieselbe lieferte wiederholt den sehr erfreulichen Beweis, welche ausserordentlich nützlichen Kenntnisse sich die Schüler sowohl theoretisch, als praktisch unter der vorzüglichen Leitung des Herrn Bezirksgeometers Graehl und seit heuer auch des Herrn Professors Förderreuther erworben haben.

Möchten daher unsere Landwirthe immer mehr zur Einsicht gelangen, welcher Segen ihnen und ihren Nachkommen daraus erwächst, wenn sie ihre Söhne zum fleißigen Besuche dieser Anstalt anhalten."

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibewesen betreffend.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend", die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instructiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1.

In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1) das Stadt- oder Landgericht,
2) das Rentamt,
3) die Steuergemeinde, in welcher das Object gelegen ist,
4) die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5) das Folium, auf welchem es im Kataster eingetragen,
6) die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828).

Ist ein größerer Complex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objecte gehören, so kann anstatt der speziellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde

als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objects, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die specifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2.

Um der Vorschrift § 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen, oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3.

Tritt der Fall ein, daß die im §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objectes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objectes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. 4.

Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objectes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrags veranlaßt werde.

(§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungscasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5.

Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden. Diese (nach dem auf pag. 117 bis 119 ersichtlichen Formulare anzufertigenden) Verzeichnisse

Verzeichniß

der

durch den k. Notar

N. N.

zu

O. O.

im

Monate 18 . .

beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte im Bezirke

des k. Rentamtes M.

Linke Seite der Tabelle:

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Nr.	Stadt- oder Land-Gericht.	Steuer-Gemeinde.	Katasterfolium.	Plan-Nummer oder sonstige Bezeichnung der Objecte.	Datum der Notariats-Urkunde.

Rechte Seite der Tabelle:

7		8	9	10	11
Namen, Haus- (Besitz-) Nummer und Wohnort des		Rechtstitel der Besitz-Veränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufende Nummer des rentamtlichen Umschreib-Protocolls.	Bemerkungen des Rentamtes.
bisherigen	neuen				
Besitzers.					

haben außer den oben §. 1 aufgezählten objectiven Bezeichnungen zu enthalten:

1) das Datum der Notariatsurkunde,
2) Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3) den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4) den Erwerbspreis,
5) die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Object aufzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: »Bemerkungen« nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamts offen zu halten.

§. 6.

Wenn ein Complex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Complexes (z. B. das gesammte Gorihofs-Anwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7.

Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten

Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s w.) zurückzuleiten.

§. 8

Notare, welche die Mittheilung der in § 5. angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruction nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9.

Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notare übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vor-

genommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben.)

§. 10.

Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11.

Die k. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungscasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. 12.

Die Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruction behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruction, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister der Generalsecretär
Ministerialrath v. Schoenwerth.

Personalnachrichten.

Se. Majestät der König haben dem Dessinateur bei der k. Steuerkatastercommission, L. Stehrer, in Rücksicht auf seine 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens verliehen.

Höchsten Rescripts zufolge wurde der geprüfte Messungspraktikant Christoph Drescher dem Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern zur Aushilfe beigegeben.

Außer den bereits in der Z. f. G. Nr. IV. pag. 76 und 77 aufgeführten Geometern sind z. Z. noch nachstehende Messungspraktikanten bei der Landesvermessung verwendet:

a) in Oberbayern:

Bachmann, Dietl, Fürst, Koch, Alois Müller, Schleifer;

b)* in den sächsischen Herzogthümern:

Befelein, Brochier, Dihm, Fortner, Fremmer, Hold Karl, Kraus, Meiser, Walter und Kühl.

Gestorben in München: Joseph Brunnbauer, k. pens. Steuergeometer von Burghausen, 50 J. a.

---

*) Von den sub b. Genannten sind nicht alle bei der eigentlichen Messung, sondern mehrere derselben in den Bureau's der Messungscommission zu Coburg und Hildburghausen verwendet.

Correspondenz.

F. in I. Die mir unterm 4. vor. Mts. zugesandten 20 fl. habe ich erhalten.

L. in O. Ihren Brief vom 6. vor. Mts. habe ich erhalten; für die mir gemachten Mittheilungen danke ich, gegen den übrigen Inhalt habe ich vorerst Nichts zu erinnern. S.

Bekanntmachungen:

Die auf meine Einladung vom 1. Juni h. Js. (vide pag. 105 und 106 der vorigen Nummer) an mich gelangten Zuschriften und persönlich gemachten Aeußerungen sprechen sich sämmtlich für den Winter 18$^{62}/_{63}$ zur Abhaltung der nächsten Geometer-Versammlung aus. Ob dieselben im Dezember 1862 oder Januar 1863 stattfindet, hängt von den weiter einlaufenden Anträgen ab und wird hierüber spätere Mittheilung erfolgen.

Dagegen dürfte es zweckmäßig erscheinen, jetzt schon einige Berathungsgegenstände zu berühren, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich auf deren Besprechung vorzubereiten oder anderweitige Anträge rechtzeitig einzusenden. Wie bereits in der letzten Nummer erwähnt, bildet hiebei das Arrondirungsgeschäft das interessanteste und das am meisten zeitgemäße Thema, und es würden die Berathungen hierüber sicherlich weit leichter und gründlicher gepflogen werden können, wenn von irgend einer Seite eine vollständige, wenn auch kurz gefaßte Anleitung über den allgemeinen Gang der verschiedenen Arrondirungen unter steter Berücksichtigung des Gesetzes vom 10. November v. Js. an den Unterzeichneten eingesandt würde, um dieselbe durch Aufnahme in einer der nächsten Nummern vorliegender Zeitschrift zur weitern Kenntniß bringen zu können. Ich mache hiebei noch besonders darauf aufmerksam, daß in neuester Zeit die Ansicht ausgesprochen wurde, daß sich die

Projection und die Durchführung einer Arrondirung nicht wohl trennen ließe, welche Behauptung zu widerlegen nicht ohne Interesse für die Herren Bezirksgeometer sein dürfte.

Ferners werden sich bis zur seinerzeitigen Zusammenkunft ziemlich bestimmte Angaben machen lassen, welchen Einfluß das in vorliegender Nummer enthaltene höchste Ministerialrescript, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes betr., auf den Bezirksgeometerdienst ausübt, und ob die Evidenterhaltung der werthvollen Kataster-Elaborate durch die neuen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen vollkommen gesichert erscheint. Es ist dies eine Frage, deren Beantwortung jedem Bezirksgeometer durch seinen Diensteid nahe gelegt ist, deren Besprechung daher auch nur als sachförderlich anerkannt werden kann, und deren Ergebniß wohl auch geeigneten Orts nicht ohne Berücksichtigung bleiben dürfte.

Da ferners der Geometer-Unterstützungsfond mit Schluß des laufenden Kalenderjahres über ein Stockcapital von 1000 fl. und resp. über die jährlichen Zinsen desselben mit ca. 40 fl. verfügen läßt, so dürften die Statuten dieses Vereins vom Jahre 1860 einer Umarbeitung unterzogen werden, um selbe dann der höchsten Genehmigung unterbreiten zu können. Ich glaube bei dieser Gelegenheit auf die jüngst erschienenen Satzungen des Unterstützungs-Vereins für das k. bayr. Forstpersonal aufmerksam machen zu müssen, welche Satzungen durch den Druck vervielfältigt wurden und daher wohl auch bei den meisten der äußern Herren Forstbeamten zur Einsicht zu bekommen sind.

Endlich sind mir aus einigen Zuschriften der jüngsten Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, in welchen durch Pfuschermessungen die Aufgabe des Bezirksgeometers erschwert und dessen Verdienst geschmälert wird. Ich glaube, daß auch dieser Gegenstand sich wohl zur Besprechung eignet, und daß eine desfallsige, durch bestimmte Nachweise begründete

Beschwerde höchsten Orts nicht ohne Erfolg bleiben dürfte. Spielberger.

Seit dem 11. Juni l. Js. bis heute wurden à conto der Zeitschrift für Geometer vereinnahmt:

I. Subventions-Beiträge:

Von der k. Steuerkataster-Commission pro $18^{61}/_{62}$ IV. Quartal	25 fl.	—	kr.

II. Abonnements-Beiträge:

Vom k. Steuerassessor Hrn. Rathmayr in München	5 „	—	„
„ „ Obergeometer „ Kerschbaum in München	4 „	—	„
„ „ Bezirksgeometer „ Schneider in Weiden .	10 „	—	„
„ „ „ „ Tresch in Grünstadt .	4 „	—	„
„ „ „ „ Straßer in Zweibrücken	4 „	—	„
„ „ „ „ Huber in Dillingen .	6 „	—	„
„ „ „ „ Schnauffer in Kitzingen	10 „	—	„
„ „ „ „ Roether in Münnerstadt	5 „	—	„
„ „ Steuergeometer „ Schreiner Andr. jun. dah.	4 „	—	„
„ „ „ „ Huber, Alois dahier	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Rathmayer, Otto „	4 „	—	„
„ „ „ „ Rüb dahier	4 „	—	„
Vom Geometer „ Kühl dahier	4 „	—	„
„ „ „ Kummer dahier . . .	4 „	—	„
„ „ „ Goebel dahier . . .	4 „	—	„
„ „ „ Hannamann dahier . .	4 „	—	„
„ „ „ Obermaier, Karl dahier	4 „	—	„
„ „ „ Obermaier, Jos. dahier	4 „	—	„
„ Messungspraktikanten „ Drechsel dahier . . .	4 „	—	„
„ „ „ Stubenhofer dahier . .	4 „	—	„
In Summa	121 „	—	„

München, den 20. Juli 1862.

In Folge unverschieblicher Berufsgeschäfte des derzeitigen Redacteurs wird die nächste Nummer vorliegender Zeitschrift erst im kommenden Oktober erscheinen.

Redacteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Gewerbe.

Nro. VIII.

München im October 1862.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Nr. 9540.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Ansehung des Verfahrens, welches gemäß der Instruction vom 15. Juni dies. Js. bei der Katasterumschreibung fernerhin zu beachten ist, wird in Folge berichtlicher Anregung noch folgendes bekannt gegeben:

Indem diese Instruction sich den Vorschriften des Notariatsgesetzes vom 10. November vor. Jahres anzuschließen hatte, konnte sie die Beurkundung von Verträgen über unbewegliches Eigenthum nicht mehr von vorgängiger Anmeldung zur Umschreibung oder von vorgängigen Vermessungen und Grundlasten-Repartitionen abhängig machen; sie mußte vielmehr dem ihr zugewiesenen Standpunkte gemäß Alles ferne halten, was sich mit dem besagten Gesetze nicht vereinbaren ließ und durfte deshalb keine Bestimmung treffen, welche der möglichst raschen Aufnahme der Notariatsverhandlungen hindernd entgegentrat. Auf der anderen Seite lag es in der Aufgabe der Instruction, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Erhaltung des Katasters und dessen zweckentsprechende Fortführung zu sichern vermochten.

Zu diesem Behufe hat die Instruction in den §§. 1

und 5 genau vorgezeichnet, was die Notariatsurkunden über unbewegliches Eigenthum aus Rücksicht für die Katasterumschreibung enthalten müssen, indem sie zugleich die Berücksichtigung weiterer, zwar nicht gesetzlich gebotener, aber im Interesse der Katasterfortführung und der betheiligten Grundbesitzer selbst wünschenswerther Momente dem Ermessen der Notare anheim gab, wie insbesondere die vollständige katastermäßige Bezeichnung des Vertragsgegenstandes mit Angabe der Kulturart, des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, der auf dem Objekte haftenden Lasten, dann die der Beurkundung, vorgängige Vermessung und Repartition der Grundlasten, wo hiezu nach Inhalt der Acten Anlaß gegeben war (§. 1 in fine und § 4).

Da zunächst den Notaren selbst daran gelegen sein muß, in ihren Urkunden über unbewegliches Eigenthum die Gegenstände des Vertrags so vollständig wie möglich beschreiben zu können, um jedem Zweifel über deren Identität zu begegnen und die Umschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers ohne nachträgliche ergänzende Verhandlungen zu ermöglichen, so läßt sich erwarten, daß die Notare im Interesse der Betheiligten gerne bereit sein werden, auch die oben berührten Momente in ihren Urkunden zu berücksichtigen, soferne ihnen nur Gelegenheit geboten wird, die hiezu nöthigen Behelfe ohne besondere Belästigung und ohne Verzug zu erlangen.

Es wird sich hienach zunächst nur darum handeln, die Mitwirkung der Rentämter in dieser Richtung näher zu regeln, zu welchem Behufe Folgendes bestimmt wird:

1) Die Kataster-Auszüge der betheiligten Grundbesitzer sollen zwar gemäß §. 2 der Instruction den nächsten Behelf für die Notare bilden, und müssen deshalb ohne Verzug auf den Stand der

Gegenwart gebracht, auch fortan mit möglichster Beschleunigung und auf specielles Verlangen der Notare oder Betheiligten stets *sofort* evident gestellt werden; da die Kataster-Auszüge indessen häufig nicht im Besitze der Betheiligten sind, auch öfter zu Zweifeln und Anständen Anlaß geben, so werden die Notare nicht selten in der Lage sein, die zur Aufnahme ihrer Urkunden erforderlichen Aufschlüsse von den Rentämtern erholen zu müssen. Um für diese Verhandlungen zwischen Notar und Rentamt ein gleichförmiges, allen Anforderungen möglichst entsprechendes Verfahren herbeizuführen, wird als zweckmäßig erachtet, daß die Aufschlußertheilungen Seitens der Rentämter stets mittelst *vollständiger Besitz- und Belastungs-Certificate* — *in der Form der seitherigen unentgeltlichen Anmeld-Certificate* erfolgen. Auf Grund dieser Certificate können die Notare die betreffenden Liegenschaften leicht mit der erforderlichen Vollständigkeit beschreiben, indem sie nur den Inhalt der Certificate in ihre Urkunden überzutragen haben. Indem die Erholung solcher Besitz- und Belastungs-Certificate vor der Vertrags-Aufnahme die Aufgabe der Notare erleichtert, trägt sie auch wesentlich zur Sicherstellung der betheiligten Grundeigenthümer bei — indem diese Certificate dazu dienen werden, die Verträge über Grundeigenthum möglichst frei von Irrthümern und unvollständigen Bezeichnungen zu halten und späteren Nachträgen zu den Notariats-Acten auf Kosten der Betheiligten vorzubeugen.

Bei dem unverkennbaren Nutzen derartiger Certificate darf angenommen werden, daß deren Erholung vor der Vertragsaufnahme — ganz dringende

Fälle ausgenommen — bald zur Regel werde, zumal wenn dem desfallsigen Verlangen der Notare oder Betheiligten stets mit thunlichster Beschleunigung entsprochen wird, es wird deshalb auch erwartet, daß die Rentämter die Wichtigkeit ihrer Aufgabe ernstlich in's Auge fassen und keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um in geeignetem Benehmen mit den Notaren, den Gemeinden und den Grundeigenthümern auf die Vorzüge dieses Verfahrens aufmerksam zu machen.

Gemäß §. 7 der Instruction werden auch diese Certificate mit den monatlichen Verzeichnissen über die beurkundeten Besitz-Veränderungen von den Notaren an die Rentämter zurückzuleiten sein. In Ansehung der Bestimmungen des §. 80 der Umschreib-Instruction vom 19. Januar 1830 wird auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. August 1858 (Geret XXXI. S. 129) mit dem Bemerken hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr auf Anmeldung der Güterwechsel bei den Gemeindebehörden bestanden werden könne.

2) In jenen Fällen, in welchen die Vermessung theilweise abgetretener Objecte schon vor der Vertragsaufnahme angeregt wird (§. 4 Abs. 1 der Instruction), soll diese Vermessung als vorzugsweise dringlich vom Rentamte stets ohne Verzug angeordnet und vom Bezirksgeometer — mit Rückstellung anderer weniger dringender Geschäfte — sofort bethätigt werden. Das Ergebniß dieser Ummessungen ist schon vor deren technischen Revision, demnach ohne weiteren Aufschub zur Kenntniß des betreffenden Notars zu bringen. Bei einem derartigen raschen

Vorgehen läßt sich annehmen, daß sich die Notare immer mehr veranlaßt finden werden, auf Vermessung solcher Objecte vor Aufnahme der Urkunden hinzuwirken.

3) Wenn durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, hat der Notar gemäß §. 4 Abs. 2 der Instruction dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde. Um die Aufgabe des Notars auch in dieser Richtung zu fördern, ist es nöthig, daß die Rentämter derartige Repartitionen auf jedesmalige Anregung mit möglichster Beschleunigung vollziehen. Hiebei ist sich an die in der General-Entschließung vom 8. October 1861 Nr. 12466 bekannt gegebenen Directiven zu halten, wornach den Rentämtern jede nicht durchaus nothwendige Arbeit und den Betheiligten jede unnöthige Zeitversäumniß zu ersparen ist.

Haben die Betheiligten über die Repartition bereits Verabredung getroffen, so ist diese von den Rentämtern nur insoferne zu beanstanden, als durch Ueberbürdung eines Theils die Einbringbarkeit der Gefälle wirklich gefährdet ist. Werden die Rentämter angegangen, die Repartion selbst zu entwerfen, so haben sie hiebei in der Regel die Steuerverhältnißzahlen zu Grunde zu legen. Findet die Gefälls-Repartition nicht schon vor Aufnahme des Notariats-Actes statt, so ist dieselbe jedenfalls vor der Kataster-Umschreibung vom Rentamte in der bemerkten Weise zu veranlassen, damit die Umschreibung im Gefällbuche stets gleichzeitig mit der Umschreibung im Steuerkataster vollzogen werden könne.

Ergeben sich bei den Gefälls-Repartitionen keine besonderen Anstände, so kann von vorgängiger Revision und von Einholung höherer Genehmigung Umgang genommen werden.

Die Rentämter werden sich von selbst aufgefordert fühlen, in jenen Fällen, in welchen durch die Repartition die Grundabgaben in kleine Theile zersplittert werden, auf deren Ablösung thunlichst hinzuwirken.

4) Die in § 9 der Instruction vorgesehenen Umschreibprotokolle sind nach Steuergemeinden in tabellarischer Form nach dem anliegenden exemplificirten Formulare anzulegen (v. pag. 133 – 135). Da auf Grund dieser Protokolle die Umschreibung im Steuerkataster und Gefällbuche zu erfolgen hat, so sind in dieselben nicht blos die in den monatlichen Verzeichnissen der Notare enthaltenen Güterwechsel zu übertragen, sondern auch alle jene Besitzveränderungen einzustellen, welche den Rentämtern gemäß der Justizministerial-Entschließungen vom 21. Juni 1853 und 6. September 1856 durch die Gerichte zu notificiren sind (Adjudicationen, Verlassenschaften ꝛc.)

Sollten diese Notificationen nicht stets rechtzeitig mit gehöriger Beschreibung der Güter erfolgen, so ist sich mit den betreffenden Gerichten ins Benehmen zu setzen und erforderlichen Falles Anzeige zu erstatten.

München, den 29. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung,
Kammer der Finanzen
von ꝛc. ꝛc.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Pummerer.

Umschreib-Verzeichniß

des

königlichen Rentamtes

N. N.

für die

Steuergemeinde

M. M.

In Gemäßheit des §. 9 der Instruction über das bei der Kataster-Umschreibung zu beobachtende Verfahren vom 15. Juni 1862 wird die Registrirung der Besitzveränderungen in der obengenannten Steuergemeinde unter Zugrundlage der Verzeichnisse über die durch die k. Notare beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte, dann auf Grund aller weiteren zur amtlichen Kenntniß gelangten, auf die Fortführung und Evidenthaltung der Grund und Häuser-Steuer-Kataster, dann der Gefällsbücher Einfluß habenden Veränderungen in nachfolgender fortgesetzter Darstellung in Vollzug gebracht wie folgt:

Linke Seite der Tabelle.

Laufende Nummer.	Des Notariatsverzeichnisses		Kataster-Seite.	Plan-Nummer.	Benennung des Besitzgegenstandes.	Natur oder Kultur-art.	Flächen-inhalt.		Bonitätsklasse.	Verh.-Zahl des steuerbaren Ertrags.		Der Grundbelastung			
	Monat	lauf. Nr.					Tagw.	Dez.		Ganze.	1/10	Gattung.	Geldbetrag fl.	kr.	dl.
			Registrirt vom 1. bis 31. August 1862												
1	Juli	2	214	6320	hinter dem Anger	Acker	1	30	10	13	0	Bodenzins zur Abl.-K.	—	36	—
2	—	—	620	430	oberes Mahd	Wiese	0	40	20	8	0	ohne	—	—	—

Rechte Seite der Tabelle.

Des bisherigen Besitzers			Des neuen Besitzers			Rechtstitel, Erwerbspreis und Datum der Erwerbsurkunde.	Umgeschrieben im Grundsteuer-Kataster.	Umgeschrieben im Gef.-Kataster.	Vormerkung der Umschreibgebühren.		Bemerkungen.
Haus-Nr.	Namen	Wohnort und Steuergemeinde.	Haus-Nr.	Namen.	Wohnort und Steuergemeinde		Seite	Seite	fl.	kr.	
6	Beck, Martin	Wangen	3	Seitz, Franz.	Wangen.	Kauf um 400 fl. laut Notar.-Urk. vom 2. Juli 1862.	216⅓	20½			
7	Fuchs, Max	Buchberg	3	Walter, Ant.	Thüngen.	Adjud.-Dekret des k. Landg. N. vom 10. Juli 1862.	167¼	—			
						N. N. k. Rentbeamter.					

E.-Num. 21002.

An die k. Rentämter in Mittelfranken.

Das Verfahren der Kataster-
Umschreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem ein Abdruck der, von dem k. Staatsministerium der Finanzen im Nachgange zu den instructiven Bestimmungen dd. 15. Juni l. J. (v. Z.-f. G. p. 114—123) am 29. v. Mts. erlassenen höchsten Entschließung Nr. 9540 dann des hiemit für die Umschreib-Verzeichnisse gegebenen Formulars zur Wissenschaft und Darnachachtung beifolgt (v. pg. 127—135), werden ad Ziff. 2 des herangezogenen höchsten Rescripts, sowie anbindend an

§. 25 der Instruction für die Landgeometer vom 15. April 1843 (Geret Bd. 18 S. 105),

die höchste Finanzministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1845 Nr. 17713, ausgeschrieben mit autographirtem Regierungs-Erlaß vom 31 ej. m. Nr. 5829.

die generellen Verfügungen der unterfertigten Stelle vom 6. Juli 1838 Nr 17091 in fine, vom 12. Dezember 1842 Nr. 4664 (beide autographirt), vom 12. April 1854 Nr. 13209 (Kreis-Amts-Blatt S. 422), vom 9. Januar 1855 Nr. 7788 Ziff. 1 und 5 (autographirt) und vom 20. Sept. 1856 Nr. 24404 (Kr.-A.-Bl. S. 1479) §. 1 und 2

nachstehende Verfügungen getroffen, welche einerseits die Bestimmung haben, die Einleitung und den Fortgang der Grundvermessungen für den Zweck der Verlautbarungen auf alle thunliche Weise zu beschleunigen, ohne daß anderntheils nach solcher Richtung den kgl. Rentämtern die bisherige Controle im Wesentlichen benommen wird.

1) Die Messungs-Anmeldungen Seitens der Parteien oder Notare bei den Rentämtern behufs einer Verlaut-

barung haben nach wie vor die Regel zu bilden, und es obliegt daher den k. Rentämtern auch forthin die Führung der Vormerkungsbücher über sämmtliche Anmeldungen von Grundvermessungen nach Maßgabe der Ausschreiben vom 6. Juli 1838, 12. Dezember 1842 und 12. April 1854.

2) Die k. Rentämter sind jedoch deßfalls gehalten, dem Bezirksgeometer in jedem einzelnen Falle sofort die Aufforderung zur Messungsvornahme zugehen zu lassen, oder der Partei auf Verlangen ein Certificat über den Eintrag der Messungs-Anmeldung im dießbezüglichen amtlichen Vormerkungsbuche sogleich zu behändigen, wobei sich am Besten entsprechender lithothographirter Formularien bedient werden wird.

3) Hat der Bezirksgeometer im Anlaße rentamtlicher specieller Aufforderung oder eines rentamtlichen Certificats eine Vermessung der gedachten Art, welche nach der höchsten Entschließung vom 29. v. Mts. sofort mit Rückstellung anderer minder dringender Arbeiten bethätigt werden muß, vollzogen, so soll derselbe die Ummessungstabelle auf Verlangen unmittelbar der Partei oder dem Notar behändigen, wenn eine Abgaben-Repartition an sich nicht nothwendig oder deren vorerstige rentamtliche Behandlung bei der Ummessungsanmeldung nicht angeregt ist, während außerdem die Uebermittelung des Messungselaborats an das Rentamt zu erfolgen hat, das seinerseits in Ziff. 3 des beifolgenden Rescripts gleichfalls zur beschleunigten Geschäftsbehandlung angewiesen ist, und daher den Theilungsplan mit der Ummessungstabelle alsbald dem Notar zu übermachen hat.

Von dem Bezirksgeometer ist im ersteren Falle das

Rentamt, im letzteren dagegen die Partei oder der Notar gleichzeitig geeignet zu verständigen.

4) Wenn auch wie bemerkt, die Messungs-Anmeldung bei den Rentämtern als Regel gilt, so ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, daß in besonderen Fällen, wie z. B. wegen Dringendheit der Sache, welche schon bisher nach dem Ausschreiben vom 12. April 1854, 9. Jan. 1855 und 20. Sept. 1856 zu den gestatteten Ausnahmen zählte, dann wegen zufälliger Anwesenheit des Bezirksgeometers am Wohnort des Anmelders oder des Notars ꝛc., die Anmeldung zunächst bei dem Bezirksgeometer geschieht. Hiebei wird das, was in der vorgängigen Nummer 3 bemerkt ist, hieher wiederholt.

5) Die Bezirksgeometer sind aber für solche Fälle nicht nur verpflichtet, eine fortlaufende Aufschreibung (Anmeldebuch), welche Gegenstand der Visitationen werden wird, mit Genauigkeit zu führen, sondern dieselben haben auch jedesmal sofort dem Rentamte Kenntniß zu geben, welchem es sodann obliegt, derartige Anzeigen und resp. Anmeldungen in sein desfallsiges Vormerkungsbuch aufzunehmen.

Wo der Anmeldung bei dem Bezirksgeometer unmittelbar die Messungs-Vornahme nachfolgt, braucht die Anmeldung nicht besonders angezeigt zu werden, sondern es genügt, wenn derselben bei der Uebermittelung der Ummeßtabelle oder bei der Notification an das Rentamt über die Verabfolgung des Messungs-Elaborats Erwähnung geschieht.

6) Die Parteien haben, zumal in minder bedeutenden Fällen bei den Rentämtern, beziehungsweise den Bezirksgeometern oder den Notaren die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie eine Extrareise des Bezirksgeometers, soferne das Messungsgeschäft nicht alsbald im

Turnus vollzogen werden kann, besonders wünschen und die deßfallsigen Kosten übernehmen.

Die Notare werden nicht ermangeln, von solchen Erklärungen den Rentämtern und Bezirksgeometern Nachricht zu geben, und diesen Letztern wird es hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die bei ihnen von den Parteien abgegebenen derartigen Erklärungen, beziehungsweise die Mittheilungen der Notare den kgl. Rentämtern zu überantworten.

7) Die Messungs-Elaborate sind in den Fällen der gedachten Art gemäß Ziff. 2 des beifolgenden höchsten Rescripts behufs der Revision an die unterfertigte Stelle erst nach vollzogener Verlautbarung, jedoch noch vor eingetretener Umschreibnng mit den bisher angeordneten bezüglichen Quartalsacten einzubefördern.

8) Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wie selbe Eingangs allegirt sind.

9) Indem die unterfertigte Stelle durch die getroffenen Anordnungen den Bezirksgeometern ein besonderes Vertrauen zuwendet, erwartet dieselbe, daß sich strenge nach den gegebenen Directiven geachtet werde und Irregularitäten jeder Art ferne bleiben. Zugleich wird Anlaß genommen, wegen präziser und richtiger Tagebuchsführung die Bezirksgeometer insonderheit auf die Bestimmungen vom 21 Juli 1839 Nr. 17764 (autographirt) vom 26. Juli 1843 Nr. 17562 (autographirt) §. 11, das Ausschreiben vom 13. Februar 1841 Nr. 7350 (Extrabeilage 14 des Kreis-Intelligenzblattes) und §§. 15 und 21 des Generale vom 20. September 1856 (Kreis-Amtsblatt. S. 1479) hinzuweisen.

ꝛc. ꝛc.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Gutschneider, Präsident.

Nr. 12821.

Staatsministerium der Finanzen.

Dem berichtlichen Antrage vom 21. lf. Mts. entsprechend wird in Berücksichtigung, daß die Zeitschrift für Geometer fortwährend bestrebt ist, die Fortbildung der Bezirksgeometer zu fördern und auf deren Dienstführung nützlich zu wirken, dann in besonderer Rücksicht auf die Bestimmung des Erträgnisses dieser Zeitschrift zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Geometer genehmigt, daß der Redaction gedachter Zeitschrift auch pro 1862/63 aus Katasterfonds eine Unterstützung von Einhundert Gulden zugewendet werde.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Steuerkatastercommission Zeitschrift für Geometer betr.

Durch den Minister der General-Secretär, an dessen Statt der k. geheime Secretär v. Stockar.

A.-N. 20513. E.-N. 24531.
Die geometrischen Arbeiten beim Bau der Ostbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den Rentamtsbezirken Nabburg, Kemnath, Speinshardt, Waldsassen und Weiden die Bezirksgeometer in Folge ihrer anderweitigen vielen Berufsgeschäfte die geometrischen Arbeiten für den Bau der neuen Ostbahnlinien in den genannten Bezirken entweder gar nicht oder nur theilweise übernehmen konnten, so hat das kgl. Staatsministerium der Finanzen durch höchste Entschließung vom 16. ds. im Hinblick auf §. 5 der Instruction für die geometrischen

Arbeiten der Ostbahnen genehmigt, daß die Ummessungen und weiteren technischen Vorarbeiten zu Grund-Erwerbungen den geprüften und verpflichteten Geometern, nämlich dem k. Obergeometer bei der k. Regierung von Niederbayern Gerstl, den Ummessungs-Geometern Reim und Kunig, dann dem Obergeometer der Ostbahngesellschaft, Spielberger, übertragen werden.

Vorstehendes wird den betreffenden kgl. Bezirks- und Rentämtern, dann Bezirksgeometern und Gemeindeverwaltungen mit dem Auftrage eröffnet, den vorbenannten Geometern eintretenden Falles nicht nur die Einsicht der Pläne und Kataster zu gestatten, sondern auch außerdem alle erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Regensburg, den 22. August 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Kammmer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.

v. Lindner.

Erhard, v. n.

Bösner.

Das General-Comite des landw. Vereins in Bayern macht im Juliheft der Zeitschrift pag. 291 und 292 bekannt:

rc.

II. Der Antrag auf Vermehrung der Bezirksgeometer ist mit befürwortendem Antrage dem kgl. Staatsministerium des Handels rc. in Vorlage gebracht worden, welch letzteres deshalb mit dem hier maßgebenden kgl. Staatsministerium der Finanzen ins Benehmen trat. Dieses hat nun ausgesprochen, daß allgemeine Vorbringungen über Vermehrung und bessere Controlirung der Geometer auf dem Lande selbstverständlich nicht geeignet seien, hier-

über irgend etwas zu verfügen, daß aber, — würde ein specieller Fall angeführt, seitens des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen nichts unterlassen würde, um denselben auf den Grund zu sehen. Bei Prüfung solcher Beschwerden habe sich seither als Regel ergeben, daß an der Verzögerung von Arbeiten die Bezirks-Geometer nicht schuld seien, welche, auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen — schon aus diesem Grunde allein eine Beschleunigung der Arbeiten anstrebten. Stockungen, die sich wegen vorübergehend starker Inanspruchnahme der Bezirksgeometer bei Eisenbahnbauten rc. ergeben, sei dadurch begegnet worden, daß den Bezirksgeometern die Aufnahme von Gehülfen aus der Klasse der geprüften jüngeren Geometer gestattet worden sei.

Den etwa gleichwohl begründeten Beschwerden wegen Geschäftsverzögerung der Bezirksgeometer würde übrigens durch die einschlägige kgl. Regierungs-Finanzkammer entsprechende Abhilfe gewährt.

Personal-Nachrichten.

Gestorben: In Neustadt bei Coburg: Kajetan Knoll, Geometer von der Au, 25 Jahre alt.

Bekanntmachungen.

Die bisher an die kgl. Regierungen, Kreisforstbureaus, Bezirksgeometer rc. übersandten Amsler'schen Polarplanimeter haben sich wegen der genauen und überraschenden Resultate, welche man bei Anwendung dieses einfachen Instrumentchens erhält, der vollsten Zufriedenheit zu erfreuen gehabt, weßhalb weitere Bestellungen gegen portofreie Zusendung von 23 fl. 42 kr. von der unterzeichneten Redaction stets gerne besorgt werden. — Alle auf diesem Wege übermittelten Instrumente werden vor deren Absendung an den Besteller geprüft.

Redacteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IX.

München im November 1862.

Vermarkung.

Unter Vermarkung versteht man die Kenntlichmachung und Fixirung der Eigenthumsgrenzen beim Grundbesitze durch verschiedene, sichtbare Grenzzeichen, als Steine, Pfähle u. dgl.

Welchen Werth eine gute Vermarkung hat, weiß jeder Grundbesitzer; sie gehört zur Ordnung des Ganzen, beugt unangenehmen Streitigkeiten und damit Feindseligkeiten der Ortsnachbarn vor, sichert gegen Besitzübergriffe aus Unwissenheit u. dgl., weßhalb auch die ältern und neuern Gesetze strenge Strafen gegen irgend welche Verletzung der Markzeichen ausgesprochen haben.

Trotz der anerkannten Vortheile einer guten Vermarkung können wir aber in Bayern noch Hunderte von Tagwerken parzellirten, aneinanderliegenden Grundbesitzes ohne irgend ein sicheres Markzeichen finden, und es ist noch nicht so lange her, daß die Staatswaldungen, die Güter und Oekonomien der Adeligen und größern Grundbesitzer, dann die Stiftungs- und Gemeindwaldungen vermarkt wurden, wie ein Vergleichen der Pläne von der ersten allgemeinen Landesvermessung mit jenen der neueren Renovationsmessungen, dann die immer noch häufigen Requisitionen an den Bezirksgeometer zur Feststellung der Grenzen an dergleichen Objecten nur zu gut beweisen.

In rühmenswerther Weise sind auch hier die Klöster mit gutem Beispiele vorangegangen und wie deren Bauten durch ihre manchmal übertriebene Solidität Jahrhunderte hindurch dem Zahne der Zeit getrotzt haben, so ist dieß auch bei deren Vermarkungen von liegenden Gütern der Fall.

Wie bei so vielem Andern, so ist dieß auch hier nicht einerlei, wann man vermarkt; eine durch Kauf, Tausch und neugebildete Grenze nach 2, 3 Jahren zu vermarken, ruft schon leicht Streit zwischen den Betheiligten hervor, während eine Grenzfixirung z. B. den Grundbesitzveränderung und Ueberweisung allen spätern Zweifeln vorbeugt; wie wird aber diese Aufgabe erst durch ein 10- und 20jähriges oder noch längeres Hinwarten bei den unterdeß meist erfolgten Besitzänderungen u. dgl. erschwert, abgesehen davon, daß gesetzliche Bestimmungen über Verjährung ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Grenzen unmöglich machen können.

Den günstigsten Zeitpunkt zur Vermarkung in Bayern hat man leider übersehen, er wäre vor der allgemeinen Landesvermessung gewesen; eine im Grund- und Haus-Steuer-Gesetze v. J. 1828 aufgenommene Bestimmung über eine mehr oder minder vollständige Vermarkung des Grundbesitzes wäre sicher nur hie und da von Unverständigen mißbilligt, im großen Durchschnitte aber ruhig befolgt und von der Nachwelt als weise Anordnung gewürdigt worden. Wir wollen den damaligen Gesetzgebern hiedurch keinen Vorwurf machen, Uebersehen und Mängel werden aus dem Erfolge und den Wirkungen leichter wahrgenommen, als bei den Bestimmungen zur Ausführung eines großen Unternehmens. Allein daß auch vor der Renovationsmessung im Kreise Oberbayern diesem Punkte nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde, daß die Grundbesitzer nicht auf den großen Nutzen einer vorherigen, dauerhaften Vermarkung mindestens auf alle mögliche Weise auf-

merksam gemacht und ihnen hiebei allenfalls durch zeitweise unentgeldliche Zutheilung eines zur Leitung des Vermarkungsgeschäftes geeigneten Geometers an die Hand gegangen wurde, ist weniger erklärlich. Dem auf Accord- oder Stück-Arbeit angewiesenen Detaileur konnte dieß weniger zugemuthet werden und die trotzdem im Interesse für die gute Sache von dieser Seite hie und da vorgekommenen Belehrungen, Aufmunterungen und Unterweisungen waren mit Zeitverlust und Verdienstschmälerung verbunden, ohne von der vorgesetzten Stelle auch nur durch eine lobende Anerkennung belohnt zu werden.

Eine — so zu sagen — allgemeine Landesvermarkung hätte sich aber auch in der Weise erzielen lassen, wenn man die Standpunkte eines Theils der trigonometrischen Signale, dann der Aufnahms-Tischpunkte, erstere durch 3 Fuß über den Boden hervorragende, steinerne Säulen, letztere durch Marksteine von etwas eigenthümlicher Form fixirt und hiezu die durch ihre Lage am meisten gesicherten und zu Anhaltspunkten bei spätern Messungen am besten geeigenschafteten Punkte ausgewählt hätte. Es kann hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß man die Signale des trigonometrischen und geometrischen Bestimmungsnetzes (wenigstens in den spätern Jahren) theils durch in den Boden eingelegte Zeichen, theils durch Anmessungen zu fixiren suchte; die hierüber gefertigten Brouillons sind bei der k. Steuerkatasterkommission aufbewahrt und werden auf Verlangen den k. Bezirksgeometern mitgetheilt. Allein es ist eben ein großer Unterschied, ob am Plane eingezeichnete, sichere Fixpunkte an Ort und Stelle zu finden sind, oder ob solche erst durch Messung mittelst Brouillons, die der Bezirksgeometer eben auch nicht immer für den ganzen Bezirk mit sich führen kann, bestimmt werden müssen, wobei noch zu erwägen ist, daß die zur Einmessung dienenden An-

haltspunkte unter der Zeit verschwunden seyn können, oder wenn dieß nicht der Fall ist, die Bestimmung des Signalstandpunktes in der Regel überflüssig machen.

Doch schließen wir unsere Betrachtungen über das in dieser Sache früher Geschehene und Versäumte und wenden uns der Neuzeit zu, so begegnen wir jetzt fast überall einem großen Verlangen nach einer deutlichen Grenzbestimmung; ja, wenn wir über die frühere Gleichgiltigkeit in dieser Sache zu klagen Ursache hatten, so muß uns ein Lächeln anwandeln, wenn wir die Grundbesitzer und Gutsverwaltungen jetzt manchmal in das entgegengesetzte Extrem überspringen und die Markzeichen nicht selten verschwendet sehen *).

Diese zunehmende Einsicht von dem großen Werthe der Vermarkungen wird von dem Geometer im Allgemeinen als eine erfreuliche Thatsache begrüßt werden, allein sie kann ihm zeitweise auch viel Verdruß bereiten, denn hat man viele Jahrzehente lang die Hände müssig in den Schooß gelegt, so will man jetzt häufig den gemachten Fehler auf einmal wieder gut machen und nun da die liegenden Güter der Stiftungen, dort die Gemeindegründe, anderswo gar alle Parzellen einer Flur versteinen und verpflocken lassen und die Unmöglichkeit, diesem Ansinnen in einem unverhältnißmäßig kurzen Termine nachzukommen, gibt dann leicht wieder Veranlassung zu Klagen über die Bezirksgeometer, über deren zu große Bezirke u. dgl., wel-

*) Schreiber dieß hat z. B. eine solche Steinverschwendung, die nebenbei ihren Zweck verfehlen kann, vor Kurzem auf einem Morgenspatziergange in der Nähe Münchens bemerkt, indem bei einem erst jüngst an eine hohe Persönlichceit übergegangenen Gute mehrfach drei Marksteine sich um je Einen Grenzpunkt zu streiten scheinen.

chen Klagen eben leider weit mehr Gewicht beigelegt wird, als den mindestens ebenso gerechtfertigten Klagen und Wünschen der Bezirksgeometer.

Haben wir den Zeitpunkt vor der allgemeinen Landesvermessung als einen besonders günstigen für die Vermarkung bezeichnet, weil alle Markzeichen in die Steuerpläne aufgenommen worden wären, ohne irgend welche Mehrarbeiten für das Geschäft selbst und ohne den Grundbesitzern Messungskosten zu veranlassen, so möchten wir von der Gegenwart wegen der noch nicht leicht dagewesenen Beweglichkeit des Grundbesitzes durch Kauf, Tausch, Zertrümmerung, Arrondirung rc geradezu das Gegentheil behaupten. Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., wird allmählig mehr und mehr Anwendung finden, namentlich wenn die kgl. Staatsregierung die desfalls gestellten Anträge und Gesuche der Bezirksgeometer mehr als bisher beachten und dieselben ebendadurch in die Möglichkeit einer größeren Thätigkeit versetzen würde. Werden aber durch dieses und andere Mittel*) die Arrondirungen allgemeiner verbreitet, so werden die kleindetailirten Fluren mehr und mehr verschwinden, gleichzeitig aber auch viele der jetzigen Vermarkungen wieder überflüssig, weßhalb es z. B. wohl häufig klüger wäre, dieselben zu unterlassen und die Kosten hiefür zu ersparen.

Anerkannt muß das Bestreben der Eisenbahnverwaltungen, sowohl der Staats- als Ost-Bahnen, werden, die Gren-

*) Belehrung trägt hiezu sehr viel bei, weßhalb wir dieß beabsichtigende Aufsätze stets freudig begrüßen, und wir wollen daher eines solchen im Kalender für den Bürger und Landmann pro 1863, Sulzbach, 9 kr., pag. 19—21, vom ehemaligen Geometer und jetzigen Professor Hrn. Lidl geschriebenen hier eigens erwähnen.

zen des bleibenden und sich nach Vollendung des Baues nur wenig ändernden Bahneigenthums in solider Weise fixiren zu lassen. Gleiches gilt auch von der Vermarkung größerer Herrschafts-, Stiftungs- und Privat-Waldungen (die Staatswaldungen sind in den letzten Jahrzehnten, wie bereits erwähnt, fast durchgehends vermarkt worden), wie der größern Parzellen des Gemeindeeigenthums. Hier soll von Jahr zu Jahr vorgeschritten werden, wie dieß auch bei den Herrschaftswaldungen im großartigsten Maaße geschieht und bei den Gemeindegründen leider in der Weise wieder übertrieben wird, daß auch die unsinnigsten Grenzen aller kleinen Fleckchen, langgezogener und den anstossenden Aeckern als Anwand dienenden Oedstreifen an Wegen oder letztere für sich jetzt auf einmal vermarkt werden sollen. Diese letztern Vermarkungen, die den Geometern eine unglaubliche Arbeit machen, werden sich zum größten Theile nicht erhalten lassen und verursachen dem angestrebten Nutzen gegenüber unverhältnißmäßige Kosten und viele Gehässigkeiten unter den Gemeindegliedern. Würden diese kleinen oder wegen ihrer Figurirung für sich unbenützbaren Gemeindegründe dem anstossenden Detail gemäß vertheilt, an die Adjacenten verpachtet, verkauft oder vertauscht, so würden die Gemeinden sicher einen größeren Nutzen davon haben, nebenbei aber für die Landwirthschaft mehr gewonnen und stets wiederkehrende Grenzconflicte vermieden werden. Es dürfte demnach wohl sachgemäß erscheinen, daß die Verwaltungsbehörde, ehe sie die Anordnung zur Vermarkung aller Gemeindegründe erläßt, mit dem Bezirksgeometer darüber in's Benehmen trete, bei welchen Grundstücken eine Vermarkung, bei welchen eine Vertheilung zu erwähntem Zwecke geeignet sei, dann aber die Durchführung der hierauf gestützten und h. O. genehmigten Gemeindebeschlüsse kräftig unterstützen würde. Das Gutachten des Geometers durch einen Projectirungsplan be-

legen zu lassen, dürfte sowohl zur klaren Anschauung wesentlich beitragen, als auch spätern Reclamationen vorbeugen.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Nr. 13724.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Seit längerer Zeit wird bei den Landtags- und Landraths-Versammlungen, wie bei jenen des landwirthschaftlichen Vereines, dann von den Aemtern und den betheiligten Grundbesitzern darüber Klage geführt, daß die Bezirksgeometer den an sie gerichteten Anforderungen wegen des lebhafteren Güterverkehrs und der vielen Cultur-Unternehmungen nicht mehr zu genügen vermögen, und daß hierunter nicht nur die Evidenthaltung der Pläne und der Kataster, sondern auch die Interessen der Grundeigenthümer Noth leiden.

Auch hat in jüngster Zeit der Landrath eines Regierungsbezirkes in Anbetracht der allgemeinen Erfahrung, daß die bestehenden Bezirksgeometer wegen zu großer Ausdehnung ihres Bezirks ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, daher nothwendige Vermessungen häufig zum Nachtheile der Betheiligten lange Zeit ausgesetzt bleiben müssen, und in der Erwägung, daß das Institut der Bezirksgeometer bei dem täglich sich steigernden Güterverkehr immer wichtiger und nothwendiger werde, wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Zahl der Bezirksgeometer vermehrt werden möge.

Das unterfertigte k. Staatsministerium beabsichtigt, diesen seit Jahren sich erneuernden Klagen über Vermessungs-

Rückstände in wirksamer Weise Abhilfe zu gewähren und erachtet als die hiezu geeignetsten Mittel — neben der Gewährung jeder irgend nur zulässigen Vereinfachung des Geschäftsganges — zunächst die Durchführung einer regelmäßigen und eingreifenden Controlle der Geschäftsführnng der Bezirksgeometer, dann die Verkleinerung der Geometerbezirke, wo solche von den zuständigen Behörden noch für nothwendig befunden wird, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der Grundbesitzer zu genügen.

In dieser Absicht wird den k. Regierungen zunächst in Betreff der Umschreib-Messungen und vorbehaltlich weiterer Entschließung bezüglich der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Cultur-Unternehmungen Nachstehendes eröffnet:

1) Die k. Rentämter sind anzuweisen, die Dienstführung der Bezirksgeometer künftig regelmäßig und strengstens zu überwachen und auf rechtzeitige Vornahme der Messungen hinzuwirken. Diese Controlle kann von den Rentämtern mit voller Sicherheit leicht geübt werden, soferne sie nur stets genaue Kenntniß von allen durch die Bezirksgeometer zu vollziehenden Umschreibmessungen haben und hierüber regelmäßige Vormerkungen führen.

Die Umschreib-Messungen sind nach dem dermaligen Verfahren entweder solche, welche vor der Vertragsaufnahme von den Notaren und den Betheiligten verlangt werden oder solche welche erst nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind.

Was die ersten Messungen anbelangt, so liegt es im Interesse einer geregelten Geschäftsführung, daß die Anträge auf Vornahme derselben seitens der Notare und der Betheiligten in der Regel bei den Rentämtern gestellt und von diesen, der Controlle wegen, ge-

hörig vorgemerkt werden, nur in dringenden Fällen mögen derartige Messungsanträge ausnahmsweise unmittelbar bei den Bezirksgeometern stattfinden, welche dann aber verpflichtet sind, den Rentämtern hievon sogleich Anzeige zu erstatten, damit auch diese Anträge in das rentamtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden.

Bezüglich jener Vermessungen, welche nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind, haben die Rentämter die erforderlichen Messungsaufträge — nach vorheriger Vormerkung derselben — gleich nach Empfang der Verzeichnisse über die von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen also regelmäßig nach Verlauf jedes Monats an die Bezirksgeometer gelangen zu lassen, damit diese ihre Aufgabe rechtzeitig übersehen und ihren Messungsturnus hienach einrichten können.

Die Rentämter haben sonach, soweit dieß noch nicht geschehen ist, sofort ein förmliches Vormerkungsbuch für alle Messungsaufträge anzulegen und dasselbe auf das Genaueste fortzuführen.

In dieses Vormerkungsbuch sind auch alle schon früher ergangenen, zur Zeit aber noch nicht erledigten Messungsaufträge einzustellen.

2) Es ist darauf zu halten, daß auch die Bezirksgeometer alle bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungsanträge, dann alle rentamtlichen Messungsaufträge in ein stets evident zu haltendes Vormerkungsbuch eintragen, und daß hierin auch das Datum des wirklichen Messungsvollzuges und der Abgabe der Ummessungstabelle regelmäßig vorgemerkt werde. Dieses Vormerkungsbuch soll bei der periodischen Visitation der Obergeometer zur Ermittelung des Geschäftsstandes und

etwaiger Geschäftsrückstände jedesmal einer genaueren Prüfung unterstellt werden.

3) Die Bezirksgeometer haben die Messungen zur Kosten-Ersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, wobei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungsaufträge zu erledigen sind, so daß dem Bezirksgeometer nicht gestattet ist, aus der Reihe der erhaltenen Messungsaufträge eine beliebige Anzahl zu vollziehen, und die Uebrigen bis auf weiteres auszusetzen.

Die besonders dringlichen Messungsfälle können zwar nicht an den gewöhnlichen Turnus gebunden werden, soferne deren Vornahme hiedurch zu sehr verzögert würde, zur Ersparung von Kosten sind jedoch mit diesen dringlichen Messungen womöglich auch die in der nämlichen Gemeinde zu vollziehenden, dem Bezirksgeometer bereits bekannten, gewöhnlichen Messungen in Verbindung zu setzen.

Die Neubauten-Messungen, über deren Kostspieligkeit so häufig Klage geführt wird, sollen immer gelegentlich der übrigen Umschreibmessungen, also im gewöhnlichen Turnus innerhalb Jahresfrist vom rentamtlichen Auftrage an vorgenommen werden bei Vermeidung des Abstriches der Tag- und Reisegelder, an deren Stelle dann lediglich die Gebühren nach dem Tarife vom 12. März zu passiren haben.

Die Ummessungstabellen sind in der Regel wie bisher den Rentämtern zuzustellen, nur in dringenden Fällen können diese Tabellen von dem Bezirksgeometer der Parthei oder dem Notar unmittelbar übergeben werden, vorausgesetzt, daß eine Abgaben-Repartition nicht erforderlich ist. Von der erfolgten unmittelbaren

Abgabe der Ummessungstabellen an die Betheiligten hat der Bezirksgeometer dem einschlägigen k. Rentamte sofort jederzeit Anzeige zu erstatten.

4) Die von dem Bezirksgeometer zu führenden Tagbücher sollen künftig außer den Anhaltspunkten zur Prüfung der Kostenansätze auf eine genaue Uebersicht über den Geschäftsstand und die Arbeitsfortschritte in den einzelnen Messungsbezirken gewähren.

Zu dem Ende haben die Bezirksgeometer alle vorgenommenen Dienstverrichtungen und die hiefür angesetzte Gebühr Tag für Tag gewissenhaft in das Tagbuch einzutragen.

Auf Grund dieses bei äußern Geschäftsvisitationen näher zu prüfenden Tagbuches hat der Bezirksgeometer in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats einen Auszug für den ganzen Messungsbezirk zu fertigen, worin die Geschäftsverrichtungen nach äußerem und innerem Dienste auszuscheiden sind. Der Tagebuchextract hat ferner den Geschäftsstand am Schlusse des treffenden Monats und die vorhandenen Rückstände in einer besondern Abtheilung nachzuweisen, aus welcher genau entnommen werden kann, für welche Messungsaufträge die Vornahme der Messungen und die Anfertigung der Ummessungs-Tabellen noch im Rückstande ist.

Der Tagbuchs-Extrakt ist zunächst dem am Wohnsitze des Bezirksgeometers befindlichen Rentamte zu übergeben, welches diesen Auszug nach Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung sogleich entweder der k. Regierung vorzulegen, oder wenn der Messungsbezirk mehrere Rentämter umfaßt, an das andere Amt zu übermitteln hat, welchem sodann die Vorlage an die k. Regierung nach Beifügung seiner Bemerkungen obliegt;

hiedurch werden die Rentämter in Kenntniß über die Thätigkeit des Bezirksgeometers erhalten, selbst dann, wenn dieser im betreffenden Monate nur in Einem Rentamtsbezirke beschäftigt war.

5) Den k. Rentämtern liegt ob, die Tagbuchs-Extrakte und Ummessungstabellen mit ihren oben unter Nr. 1 bezeichneten Vormerkungsbüchern genau zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den bereits zur Messung gezogenen Gemeinden auch sämmtliche Messungsaufträge ihre Erledigung gefunden haben, dann für welche Gemeinden die Messungen überhaupt noch im Rückstande sind.

Findet das Rentamt in der einen oder der andern Richtung auffallende Rückstände, sei es in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungs-Elaborate, so hat es der Bezirksgeometer zur baldigsten Erledigung dieser einzeln zu bezeichnenden Rückstände aufzufordern und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchs-Extrakte speciell Erwähnung zu machen.

6) Die k. Regierungen werden unter Hinweisung auf die Entschließung vom 15. Jänner 1856 Nr. 540, dann auf die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1860 Rggs.-Blatt S. 598) wiederholt veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls mehrere Messungsbezirke jährlich durch Abordnung des Obgeometers inspicirt werden, wobei insbesondere die Geschäftsrückstände in's Auge zu fassen und die Tagbücher und Vormerkungsbücher der Bezirksgeometer sorgfältig zu prüfen sind.

Auch die übrigen Visitations-Commissäre haben den jeweiligen Geschäftsstand der Bezirksgeometer stets einer nähern Untersuchung zu unterstellen und das Ergebniß derselben in dem Visitationsprotokolle niederzulegen.

7) Wenn sich bei Revision der monatlich zur k. Regierung

gelangenden Tagbuchs-Extrakte Vermessungsrückstände zeigen, oder solche Rückstände in anderer Weise zur Kenntniß der k. Regierung gelangen, so wird dieselbe die nöthig scheinenden Maßregeln rechtzeitig veranlassen oder beantragen.

Bei nur vorübergehender Geschäftsanhäufung oder bei Verhinderung des Bezirksgeometers ist dieser anzuhalten, sofort einen Messungs-Assistenten nach Maßgabe der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 anzunehmen, soferne nicht durch den benachbarten Bezirksgeometer die nöthige Aushilfe geboten werden kann.

Sollte sich jedoch bei aller Einwirkung auf Förderung der Geschäfte und ohnerachtet der Mitwirkung eines Assistenten zeigen, daß ein Messungsbezirk überhaupt zu groß ist, um von Einem Bezirksgeometer gehörig versehen zu werden, so ist über eine zweckmäßigere Bezirkseintheilung mit Rücksicht auf die im Falle der Vermehrung bestehenden Subsistenzmittel gutachtlicher Antrag zu erstatten.

8) Man erachtet zwar eine wesentliche Aenderung an den Grundlagen der Instruktion vom 15. April 1834 zur Zeit weder für nothwendig noch für rathsam, wird jedoch jeden Antrag auf Vereinfachung des formellen Verfahrens und Herbeiführung eines sachgemäßern Geschäftsganges gerne in weitere Erwägung ziehen. Die k. Regierung wird hierüber einzelne Rentämter und Bezirksgeometer vernehmen und das Ergebniß mit Gutachten vorlegen.

9) Die Erhebung der Messungsgebühren, nach vorgängiger revisorischer Festsetzung derselben, hat ausschließlich durch die Rentämter zu geschehen und es liegt diesen ob, diese Erhebung, sowie die Hinausvergütung der

Gebühren an den Bezirksgeometer möglichst zu beschleunigen.

10. In Betreff der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Culturunternehmungen, Arrondirungen 2c. wird, wie bereits im Eingange bemerkt, noch besondere Entschließung*) erfolgen und vorläufig nur bemerkt, daß das unterfertigte k. Staatsministerium im Interesse der Landwirthschaft die Betheiligung der Bezirksgeometer bei solchen gemeinnützigen Unternehmungen in jeder thunlichen Weise und soweit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, fördern und unterstützen wird.

München, den 11. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung,
Kammer der Finanzen
von 2c. 2c.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Pummerer.

Die Geschäftsführung der Bezirks-Geometer betr.

Laut höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Oktober 1862 Nr. 8764 ist der Redaction der Zeitschrift für Geo-

*) Die hier abgedruckte höchste Entschließung vom 11. vor. Mon. wurde bereits in mehreren bayrischen Blättern besprochen und es kann sonach auch die Zeitschrift für Geometer sich nicht wohl auf den bloßen Abdruck derselben beschränken. Nach dem Erscheinen des weiter in Aussicht gestellten höchsten Erlasses bezüglich der Mitwirkung der Bezirksgeometer bei Culturunternehmungen, Arrondirungen 2c. wird sich die Redaction dieser — wenn auch unangenehmen — Aufgabe nicht entziehen und dem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche ihrer verehrlichen Leser nachkommen.

meter auch pro 1862/63 ein Beitrag von Einhundert Gulden aus dem Culturfonde gnädigst bewilligt worden.

Personal-Nachrichten.

Gestorben: Joh. Nep. Muckenschnabl, k. Liquidationsgeometer in München.

Correspondenz.

D. in W. Die übersandten 10 fl. 36 kr. habe ich erhalten; außerdem wird auf die Geometerzeitschrift vom Jahre 1861 pg. 108 lit. d. verwiesen,

K. in D. Wird s. Z. entsprechende Berichtigung erfolgen.

Bekanntmachungen.

Die nächste Geometerversammlung wird, da auf die in Nr. VII der Zeitschrift pag. 124 geschehene Einladung weitere Anträge nicht erfolgt sind, am 18. Januar 1863 beginnen und je nach dem Bedürfnisse 8 bis 14 Tage dauern.

Die sich an dieser Versammlung betheiligenden Geometer werden ersucht, Samstags den 17. Januar Nachmittags oder Sonntags den 18. Morgens vor 10 Uhr sich bei dem Geschäftsführer, Karlsstraße 5/III, zu melden, woselbst ihnen dann auch das Local der Zusammenkünfte, wie die Tagesordnung mitgetheilt wird.

Anträge, deren Berathung gewünscht wird, wollen längstens bis Anfangs Januar 1863 an den Geschäftsführer eingesandt werden.

Zwei Geometer, welche bereits den praktischen Concurs mit Erfolg bestanden haben und mehrjährige Praxis im Ummessungsdienste nachweisen können, wünschen Verwendung

bei einem Herrn Bezirksgeometer, der eine jedoch blos während der Wintermonate 1862/63.

Seit dem 20. Juli l. J. bis heute wurden à conto der Zeitschrift für Geometer vereinnahmt:

I. Subventions-Beiträge*)

	fl.	kr.
Von der k. Steuerkatasterkommission pro 1862/63 Quart. I.	25	—
II. Abonnements-Beiträge:		
Vom k. Rentamte Höchstadt an der Donau . . .	4	—
„ k. Obergeometer Herrn Gareis in Würzburg .	4	—
„ k. Bezirksgeometer Herrn Moreth in Schwandorf	5	—
„ „ „ „ Braun in Bergzabern .	4	—
„ „ „ „ v. Egger in Pirmasens	4	—
„ „ „ „ Doifl in Tirschenreuth .	6	—
„ „ „ „ Pausch in Mühldorf .	5	24
„ „ „ „ Pasquay in Amberg .	6	—
„ „ „ „ Meiser in Nürnberg .	5	40
„ „ „ „ Dubois in Amberg . .	6	—
„ „ Steuergeometer Herrn Günzler in München .	4	—
„ Geometer Herrn Doifl in München	4	—
„ „ „ Waltenberger in Straubing .	4	—
„ „ „ Wenninger in München . . .	5	—
„ „ „ Stuiber in Schwandorf . . .	4	—
„ Messungspraktikanten Hrn. Kaltenegger in Dillingen	4	—
In Summa	100	4

München, den 4. November 1862.

---

*) Die aus dem Culturfonde pro 1862/63 bereits erhaltenen 100 fl. werden für den IV. Jahrgang der Zeitschrift verrechnet werden, wie dieß beim III. Jahrgange laut pag. 8 geschehen ist.

Redacteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. X.

München im Dezember 1862.

Vermarkung.

Schluß.

Die Grenzbestimmungen gehören mit zu den schwierigsten Aufgaben des Bezirksgeometers, die eben so viel Sorgfalt, als Gewandtheit und Erfahrung fordern, ausserdem aber dem Geometer große Unannehmlichkeiten zuziehen und das Gewissen des an den abgelegten Eid Denkenden leicht beschweren können. Es darf hier nur erwogen werden, welche Verschiedenheit in der Genauigkeit der Steuerblätter besteht, wie es der Revision bei der Landesvermessung geradezu unmöglich war, schlechte und leichtfertige Arbeiten immer richtig zu stellen, daß nicht nur keine Versteinung, sondern troß der Bestimmungen im §. 16 des Grundsteuergesetzes häufig auch keine Verpflockung der Landesvermessung vorausgieng, da viele Grundbesitzer es für genügend erachteten, durch 1 Fuß lange, dünne Stäbchen oder Spänne, welche blos 1 Zoll tief in den Boden gesteckt werden konnten, ohne abzubrechen, oder durch die Vegetation unsichtbar zu werden, ihre Eigenthumsgrenzen zu bezeichnen; hiezu kommt noch der kleine, 5000theilige Maasstab der Steuerpläne, der selbst dem schärfsten Auge nicht mehr möglich macht, Differenzen zu erkennen, um welche es sich in derartigen Streitsachen häufig handelt. Wenn unter diesen und ähnlichen Verhältnissen der Bezirksgeometer die ihm hier gestellten Aufgaben dennoch zur Zu-

friedenheit der Gerichte und Betheiligten löst, so verdient er von jeder Seite die vollste Anerkennung.

Ein Haupterforderniß bei Grenzbestimmungen ist es, die Lage der als Anhaltspunkte dienenden Fixpunkte bezüglich ihrer Richtigkeit erst selbst zu untersuchen, was oft sehr ausgedehnte Diagonal- oder Tisch-Messungen erfordert, ferner daß das Auge geübt ist, bei unwahrscheinlichen Resultaten der Messung aus dem Gelände und andern Verhältnissen den sich im Plane eingeschlichenen Fehler zu erkennen und in entsprechender Weise zu heben. Doppelte Sorgfalt ist erforderlich, wenn die Anhaltspunkte nur auf einer Seite und je entfernter sie liegen, oder wenn eine zu vermarkende Fläche auf 2, 3 oder 4 Steuerblätter fällt; man muß hier in der Punktenbestimmung, dem Aufnahmsverfahren und der Blätterzusammenstellung informirt sein, um nicht durch unvermeidbare Differenzen irre geleitet zu werden. Man wird bei Vermarkungen durch im Dienste noch nicht gewandte Geometer, durch Dilletanten oder Pfuscher weit seltener gegen die Figurirung oder gegen den Flächeninhalt, als gegen die richtige Lage der Grundstücke verstossende Fehler finden, und doch ist gerade die Lage und nach ihr die Figurirung vor Allem maaßgebend, während die bekanntlich nicht aus Naturmaasen entwickelte Fläche häufig ganz untergeordneter Natur ist.

Die erwähnten Schwierigkeiten werden es erklärlich machen, warum die Messungskosten bei Grenzbestimmungen manchmal sich zu einem höhern Betrage entziffern, gleichviel ob das zu vermarkende Grundstück 2—3 Tagwerk oder blos einige Dezimalen umfaßt. Eine bedeutende Minderung der Messungskosten würde aber herbeigeführt werden, wenn sich mehrere Adjacenten zur gleichzeitigen Vermarkung ihrer Grundstücke verständigen würden, da die Vorarbeiten zur Vermarkung eines kleinen Aeckerleins in der Regel ganz

dieselben sind, wie jene zur Vermarkung einer 10 bis 12 oder mehr Tagwerk umfassenden Ackerpartie von 20 oder 30 Parzellen. Im letzteren Falle werden die Messungskosten per Parzelle vielleicht 48 kr. bis 1 fl. 12 kr. betragen, während dieselben bei der Grenzbestimmung einer einzigen Parzelle leicht 6 bis 7 fl., bei gewünschtem schleunigen Vollzuge und damit verbundener eigener Reise des Bezirksgeometers aber auch noch mehr betragen können.

Erwähnen wollen wir hier noch die Gerichtskommissionen, zu welchen der Bezirksgeometer wegen Feststellung von Grenzen beigezogen wird, und wo ihm häufig in der Requisition theils der Termin kurz vorher mitgetheilt, theils der Streitgegenstand nur ganz allgemein angedeutet wird, die Vermessung selbst aber in Gegenwart der Kommission vorgenommen werden soll. Hat der Geometer hier nicht vorher noch Gelegenheit zur Acteneinsicht oder zur Information an Ort und Stelle, so wird ihm bei der Kommission selbst häufig das unbedingt nöthige Material fehlen und er muß eben — so gut es geht — seine Aufgabe lösen oder es wird im Protokolle die Art und Weise festgestellt, wie die Grenzfeststellung nachträglich durch den Geometer erfolgen soll, wobei sich häufig in der Ausführung neue Anstände ergeben, oder auch, es wird eine zweite, stets kostspielige Tagsfahrt anberaumt. Man denke nur, daß ausser des erwähnten fehlenden Materials auch die Witterung an einem solchen Termine jede ausgedehntere Messung der Pläne und Instrumente halber vereiteln kann, wenn auch der Geometer seiner Seits wegen der anwesenden Advokaten, Zeugen 2c. noch so geneigt zur Erledigung der Sache wäre. Hat der Geometer dagegen vorher Gelegenheit gehabt, Acteneinsicht zu nehmen, das nöthige Material zu sammeln und nöthigen Falls an Ort und Stelle sichre Anhaltspunkte aufzusuchen und zu fixiren, was vorerst ganz ohne Zuziehung irgend

eines Betheiligten, die von den Gerichten und Advokaten vor der Kommission häufig nicht gerne gesehen wird, erfolgen kann, so wird die weitere Messung, welche zur Beantwortung der vom Richter, den Anwälten oder den Betheiligten gestellten Fragen und verlangten Aufschlüsse noch nöthig ist, sich präcis und selbst bei ungünstigster Witterung vornehmen lassen, und der Geometer wird in der Lage seyn, sein Gutachten in gewissenhafter und zweifelloser Weise sofort abgeben und begründen zu können. Es dürfte deßhalb zweckmäßig erscheinen, wenn dem Geometer gleichzeitig mit der Requisition auch der betreffende Act zugesandt und der Termin nicht zu kurz anberaumt würde, wie dieß von Seite mancher Gerichte allerdings geschieht. Ein Vorzug der Grenzbestimmungen in Gegenwart einer Gerichtskommission besteht darin, daß Adjacenten, welche unbedingt nöthige oder doch voraussichtlich wünschenswerthe Aufschlüsse geben können, auf Vorladungen von Seite des Gerichts erscheinen müssen, während die Beachtung oder Nichtbeachtung der aus gleichem Grunde vom Geometer erlassenen Citationen den Parteien anheimgestellt ist, was wir wohl mit Recht unter die mancherlei Mängel der Bezirksgeometer-Instruction vom 15 April 1834 zählen.

Schlüßlich wollen wir noch verschiedene Grenzzeichen, deren man sich unter den jeweiligen Verhältnissen bedient, aufzählen:

1. Gruben, Rasenkränzchen können mehr blos als provisorische Markzeichen gelten.
2. Gräben sind bei sehr großem Grundbesitze, dann bei Hutwaiden und Landesgrenzen 2c. zu empfehlen; in kleinern Dimensionen dienen sie z. B. beim Eisenbahnbaue oder andern werthvollen Grunderwerbungen als provisorische Vermarkung und zur klaren Anschauung der neugebildeten Grenzen.

3. Raine, in neuester Zeit wegen Bodengewinnung mehr und mehr verschwindend, werden sich blos im bergigen und hügelligem Terrain, wo sie den einzelnen terassenförmig über einander liegenden Aeckern gleichsam als Stützmauern dienen, erhalten. Bei mehr als 3 Fuß breiten Rainen dürfte übrigens hie und da ein Stein nicht überflüssig erscheinen, um zu wissen, ob der Rain zu dem ober- oder unterhalb liegenden Grundstücke gehört.
4. Grenzbäume haben den Nachtheil, daß sie von den Besitzern oft nicht blos umgehauen, sondern auch deren Stöcke und Wurzeln wegen der Holzgewinnung ausgegraben, sonach totaliter vernichtet werden, in Waldungen aber theils schwerer aufzufinden, theils durch unredliche Nachbarn leicht vermehrt werden können.
5. Markpflöcke sind in Mösern, sumpfigen oder reißenden und zerstörenden Hochwassern ausgesetzten Wiesen den Marksteinen vorzuziehen.
6. Marksteine, namentlich bei Waldungen, Gemeinde-Flur-, Hut- und Jagd-Grenzen und überall da zu empfehlen, wo durch eine feste Unterlage das Versinken derselben nicht zu fürchten ist und wo gute, den Witterungseinflüssen trotzende Steine zu haben sind.

ad 4, 5 u. 6. Laufgräben, 1 bis 2 Fuß von dem am Grenzeckpunkte stehenden Marksteine oder Pflocke beginnend und mit 8—12 Fuß Länge in der Richtung gegen den nächsten Grenzeckpunkt zu, erleichtern die Aufsuchung der Grenze nach ihrem ganzen Umfange, bilden also für sich keine selbstständigen Markzeichen.

7. Eingehauene Kreuze, bei Felsen und großen, unbeweglichen Steinblöcken ganz am Platze.
8. Hecken, 9. Zäune, und 10. Mauern finden namentlich in und zunächst den Ortschaften zur Einfrie-

digung des unmittelbar mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden zusammenhängenden Grundbesitzes zweckmässige Anwendung.

Später werden wir diesen Artikel durch einige Erfahrungssätze u. dgl. noch zu suppliren suchen.

Literatur.

Den in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins vom J. 1862 Nr. XI pag. 497 — 503 enthaltenen Artikel des Wiesenbaulehrers in Schleißheim, Herrn Wilhelm Bernatz, über hydraulische Drainröhren, dann dreier Abhandlungen im Kalender des genannten Vereins pro 1863, pag. 65, über Wiesenbewässerung, pag. 66, über Drainirung mit Abfluß des Wassers in den Untergrund, und pag. 79 über Bestimmung der Wasserverluste bei Rieselungen nur vorübergehend erwähnend, da die meisten unserer verehrlichen Leser als Mitglieder dieses Vereins wahrscheinlich schon Kenntniß hievon genommen haben, wollen wir auf ein Paar andre neue Erscheinungen der Presse aufmerksam machen.

6. Das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, München 1862 (Druck der M. Pössenbacher'schen Buchdruckerei.)

Lediglich ein Abdruck des Arrondirungsgesetzes vom 10. November 1861, dem zwei Pläne über die vom k. Bezirksgeometer Herrn Wenglein in den Fluren Buch, dann Kirch- und Straßtrubring durchgeführte Totalarrondirungen beigegeben sind.

7. Die bayerische Gesetzgebung und Verwaltung im Bereiche der Landwirthschaft, München 1862, Fleischmann (Rohsold) sche Buchhandlung, Preis 48 kr. —

Wir erinnern hier unsere verehrlichen Leser vor Allem an die bereits im II. Jahrgange der Z. f. G. 1861, pag. 31—36, erwähnte Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereins, da die vorliegende Brochüre eigentlich mehr blos ein gesonderter und nebenbei vervollständigter Abdruck des zweiten Theiles jener Denkschrift ist. Wenn wir auch hier die Thätigkeit mehrerer Bezirksgeometer (pag. 33, 43, 54), wie den Werth des bayerischen Grund- und Haussteuer-Katasters (pag. 14) in

erfreulicher Weise hervorgehoben finden, so können wir nur wiederholt bedauern, daß trotzdem für die Möglichkeit der Evidenterhaltung dieses großartigen Werkes, wie für die höchst nothwendige Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts bisher nur wenig entsprechende Maaßregeln getroffen worden sind. Besonders hervorzuheben scheint uns die auf pag. 30 ausgesprochene Ansicht, daß der Art. 89 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, welcher die Zu- und Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke gestattet, unzweifelhaft auch auf die Entwässerung mittelst Röhren (drainage) angewendet werden kann. Wir schließen uns dieser Ansicht um so mehr an, als gerade hier die sub 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen unläugbar erfüllt sind, ob aber auch in der Praxis und bei richterlichen Entscheidungen diese Ansicht immer als die richtige anerkannt wird, bleibt noch dahin gestellt.

Nach den uns zugekommenen Nachrichten scheint die Anwendung der Wassergesetze hie und da mit Umständlichkeiten und Verzögerungen verbunden zu seyn, und wird deßhalb zur Vermeidung des nicht unbedeutenden Zeitverlustes die Verständigung mit den Betheiligten nebst ziemlichen Geldopfern noch mehrfach dem gesetzlichen Vorgehen vorgezogen.

Hierin finden wir auch einen Beweis, daß die landwirthschaftliche Gesetzgebung noch mancherlei Nachhilfe bedarf und daher nicht, wie im Vorworte gesagt, bereits ihren Abschluß erlangt hat.

8. Die Kulturgesetze Bayerns unter der Regierung Sr. Maj. des Königs Maximilian II. 2c. wie bei 7, Preis 1 fl.

In diesem Werkchen sind nun nachstehende Gesetze ihrem ganzen Wortlaute nach, jedoch ohne Erläuterungen, aufgeführt, nämlich:

1. Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.
2. Das Jagdgesetz vom 30. März 1850.
3. Das Forstgesetz „ 28. „ 1852.
4. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.
5. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur.
6. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, Uferschutz und Schutz gegen Überschwemmungen betr.

7. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund betr.
8. Das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr.
9. Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräusserungen.
10. Bestimmungen des Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuches in Ansehung der Landwirthschaft.
11. Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., dann als Anhang
12. Das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.

Schade, daß nicht auch das Grund- und Haussteuer- dann das Hypotheken-Gesetz in den Anhang aufgenommen wurden, was den Werth dieses Werkchens für Grundbesitzer und Geometer sicher erhöht hätte.

Personal-Nachrichten.

Nach dem Verzeichnisse derjenigen Preisbewerber, welche bei der Feier des Central-Landwirthschafts-Festes des Königreiches Bayern i. J. 1862 mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hat Herr Grähl, k. Bezirksgeometer in Wunsiedel, die große silberne Vereins-Denkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch erhalten.

Gestorben in München: Ludwig Moreth, k. Bezirksgeometer von Schwandorf, 32 J. a. Paul Muckenschnabl, k. Klassificationsgeometer 76 J. a. von hier.

Bekanntmachungen.

Die nächste Geometerversammlung wird am 18. Januar 1863 beginnen; im Uebrigen wird auf die vorige Nummer der Zeitschrift, pag. 157, hingewiesen.

An Abonnementbeiträgen wurde seit dem 4. d. M. eingenommen:

Vom Herrn Obertaxator von Hagen in München . .	4 fl.	—	kr.
„ „ Geometer Drescher „ „ . .	4 „	—	„
„ „ „ „ Liebl „ „ . .	4 „	—	„
In Summa	12 fl.	—	kr.

München den 1. Dezember 1862.

Zu dem hiemit schließenden Jahrgang III der Zeitschrift für Geometer liegt das Titelblatt und Inhaltsverzeichniß hier bei; die verehrlichen Abonnenten der sämmtlichen bisher erschienenen drei Jahrgänge werden später auch ein alphabetisches und chronologisches Inhaltsverzeichniß zur leichtern Nachschlagung aller Artikel und Verordnungen 2c 2c, welche seit dem Entstehen der Zeitschrift Aufnahme in selber gefunden haben, erhalten.

Redacteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Gewerbe.

Supplements-Band

A.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Vorwort.

Bekannter Weise habe ich im Herbste des Jahres 1859 auf den Wunsch mehrerer meiner Herren Collegen die Redaction der Zeitschrift für Geometer übernommen. Von allem Anfange an war es in meiner Absicht gelegen, durch genanntes Blatt nebenbei ein Handbuch für die bayrischen Bezirksgeometer zu schaffen, in welchem dieselben mancherlei Anhaltspunkte zur Lösung ihrer Berufsaufgaben durch praktische Beispiele und Abhandlungen, wie alle auf dieses Institut Bezug habenden Gesetze und Verordnungen finden sollten.

Diese Aufgabe läßt sich selbstverständlich bei den gebotenen Mitteln und den wenigen Mussestunden, die ich darauf verwenden kann, nur allmählig lösen; um aber die Aufnahme einiger wichtiger Gesetze u. dgl., wie der Grund- und Haussteuer-Gesetze, der Bezirksgeometer-Instruction zc. dann übersichtlicher, den Gebrauch wesentlich erleichternder Inhaltsverzeichnisse nicht länger verschieben zu müssen, habe ich dieselben im vorliegenden Supplements-Bande A gesammelt.

Ich hoffe hiemit gleichzeitig den verehrlichen Abonnenten der bisher erschienenen drei Jahrgänge genannter Zeitschrift eine ihnen willkommene Prämie für die freundliche und ununterbrochene Unterstützung dieses Unternehmens bieten zu können.

München, den 5. März 1863.

Spielberger,
fr. Ostbahn-Obergeometer.

Inhalt.

Zeitschrift für Geometer.

Supplementsband A.

München 1862.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

I.

Gesetz,

die allgemeine Grundsteuer betr.
(Ges.-Bl. 1828, Nr. 8, S. 121—168.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Kapitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1. Das durch allerhöchstes k. Reskript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuer-Definitivum soll nach

und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2. Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 3. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4. Da, wo der Grund und Boden mit Dominikal- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten- (Steuern) ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beitrag der Besitzer der Dominikalrenten, die Dominikalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.*

§. 5. Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der, aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

---

* Diese im §. 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben nach dem Gesetze v. 28. März 1852 (vide Z. f. G. 1860. pag. 117) nur theilweise mehr in Geltung.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte, der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen; und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilirten Ertrage.

§. 6. Der Maßstab für die Besteuerung der Dominikal- und anderen Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9 besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominikalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe den Rustikalisten bei jedem Anlasse durchaus gleichgestellt.

§. 7. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Klassen gebracht werden.

§. 8. Der Ertrag der Renten aus dem Dominikal-Verbande und anderen nutzbaren Rechten, sowie der Zehent-

rechte, wird durch Liquidation, Fatirung und kontrolirende Schätzung erhoben.

§. 9. Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6 u. 8, wird erhoben, jedoch ausgeschieden und nach abgesonderten Katastern besteuert, der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach- oder Grün-Zehenten, insoferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikalertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,

b) aus Blutzehenten,

c) aus dem Fischrechte, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehentrechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf und wird abgeschrieben.

II. Kapitel.

Von der Messung.

§. 10. Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11. Der bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Punkten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detailaufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, sowie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projektion statt.

§. 12. In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten.

§. 13. Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Paragraphe sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

§. 15. Die Kosten der Messung trägt die Staatskasse.

§. 16. Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung der

Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§. 17. Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungsindividuen ausgewiesen werden.

§. 18. Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und der Ortsfluren darstellen, sowie die Haupt-Feldabtheilungen benennen,

b) die unveränderliche, laufende Plan-Nummerirung, so wie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19. Von den im vorstehenden Paragraphe gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbe-

wahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20. Im Uebrigen wird die Messungsmethode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruktion festgesetzt, welche, sowie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Kapitel.

Von der Bonitirung und Klassifikation der Grundstücke.

§. 21. Die Bonitirung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22. Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinschaftlichem Wirthschaftsfleiße bemessen werden.

§. 23. Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Kuratoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24. Die ad a) des vorhergehenden Paragraphen bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Kura-

toren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c) jenes Paragraphes bemerkte Schätzung muß der Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25. Grundstücke, bei denen diese Ertrags-Ausmittelung stattgefunden, sollen nur dann als giltige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distriktspolizei-Behörde mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen stattfinde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Commission noch einmal genau geprüft und definitiv erlediget werden.

Die als Muster giltigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26. Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen

Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1⅔ Ztr. Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren 1⅔ Ztr. solchen Ertrages geben — eine Klasse mehr.

Der Satz, daß 1⅔ Ztr. Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sei, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sei, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27. Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deßhalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

28. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz)

§. 29. Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben

nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

§. 30. Die Klassifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Aecker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu klassifizirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Haupt-Kulturarten.

§. 31. Eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht stattfinden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32. Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt sein, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsklasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidebau möglich ist, geschieht ihre Klassifizirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu ver-

gleichen, und die Klasse in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen sein oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33. Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden ebenso behandelt.

§. 34. Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen u. dgl. werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§. 35. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§. 36. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze

u. dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, in soferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33 und 34 reihen, sowie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation.

§. 37. Zum Behufe der Bonitirung und Klassifizirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§. 38. Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansäßige und praktische Landwirthe sein, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde vierundzwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44 des Ediktes X der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 – 47 jenes Edikts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39. Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig sein darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergang in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Klassifikationen und Reklamationen allenthalben zureichend seien.

§. 40. Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41. Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch k. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42. Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43. Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bei der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distrikts-Polizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distrikts-Polizeibehörde beglaubiget, werden zu den Akten gelegt.

§. 44. Die Klassifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Gränz-Musterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine bera-

thende Stimme. Die Klassifikation kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sektionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45. Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget uud verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und behufs einer Offizial-Reklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taratoren zufolge §. 90 gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46. Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Funktion eine Vergütung von drei Gulden täglich.

IV. Kapitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikal-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§ 47. Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48. Die Renten aus allen andern Realrechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikalrenten gleichgeachtet.

§. 49. Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50. Bei unständigen Geldgefällen kommt

der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigten Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51. Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28 bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als: ein Kalb 4 fl. — kr., ein Lamm 36 kr., eine Gans 36 kr., eine Ente 20 kr., ein Huhn 12 kr., ein Ei ½ kr., ein Pfd. Fische 12 kr., ein Pfd. Schmalz 20 kr., ein Pfd. Käse 4 kr., das 100 Krebse und Schnecken 24 kr.

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52. Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen, und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungspreisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchschnitts-

Preisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen, angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53. Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehentertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen, oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54. Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet, die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55. Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

§. 56. Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57. Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertrags-Berechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen. (§. 29).

§. 58. Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59. Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60. Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Kapitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61. Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz spezifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihren Namen und Betrage nach gleichfalls spezifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätigt werden. *

§. 62. Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungsbezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staatsbehörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§. 63. Das Liquidationsgeschäft wird durch besondere Kommissarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64. Bei den Liquidations-Verhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

---

* Vergleiche das Gesetz vom 25. August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze betr, v S. B. A. z. Z. f. G. II.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten, von steuerbaren Dominikal-Zehentrenten, sowie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget sein.

§. 65. Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bei in Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66. Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig nummerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- u. Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jeden Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
   a) den Plan in Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung näher informiren,
   b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
   c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
   d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehentrechte ruhen,

und welche bei der Messung unausgeschieden unter einer Plannummer vermischt vorkommen, behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellennummern ausscheiden, sowie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominikallast haftet, bezeichnen; endlich

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beigegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeindevorstehern und dem Geometer unterzeichnet.*

B. Katastrirung.

§. 67. Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68. Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69. Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplikat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70. Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit

* Vergleiche das Gesetz vom 25. August 1331, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze betr., v. S. B. A. z. J. f. G. II.

dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besondern Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71. Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuerkontrolamte anzuzeigen, und sich ein unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu erholen. *

§. 72. Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73. Der gegen die Bestimmungen des §. 71 handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74. Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden, so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certifikates das Rent- oder Steuer-Kontrolamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener

---

* Die in den §§. 71—75 enthaltenen Bestimmungen sind durch das Notariatsgesetz vom 10. November 1861, Art. 150, aufgehoben, v. Z. f. G. 1862, pag. 11.

Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Partei ob, hievon dem Rent- oder Steuerkontrolamte sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu machen.

§. 75. Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Hausnummer und das Kataster-Folium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen,) haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotokolls versehen) quartalweise mittelst Consignationen an das Rent- oder Steuerkontrolamt zu remittiren. *

§. 76. Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräußerungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr- oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

---

* Die in den §§. 71 75 enthaltenen Bestimmungen sind durch das Notariatsgesetz vom 10. November 1861, Art. 150, aufgehoben, v. Z. f. G. 1862, pag. 11.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsklasse versehen, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe rc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen: so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Kap. III §. 33 und 34 angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77. Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib-Katastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78. Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Kataster-Auszüge des Betheiligten auf offizielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partial-Kataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Ebenso sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuer-Simplen unentgeltlich nachgetragen werden.

§. 79. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80. Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81. Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in den vorstehenden §§. 71—81 über die Um-

schreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dermal dort hierüber geltenden Gesetzen und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82. Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungsobjekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Kapitel.

Von der Steuer-Verhältnißzahl und Quotisation.

§. 83. Die definitive Steuer-Verhältnißzahl ist:

a) bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse;

b) bei den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;

c) bei der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffeln Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von ⅛ Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84. Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuersimplum belegt.

VII. Kapitel.
Von den Reklamationen.

§. 85. Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster,

§. 86. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach §. 25 exceptionsfrei gesetzten Muster-Gründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutscomplexe, Fluren und Distrikte;

c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87. Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§. 88. Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Katastervorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89. Beschwerden wider eine unrichtige Klassifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte

Klassifizirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90. Die Klassifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und von der ersten Klasse abwärts selbst eine Bruchklasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem Paragraphe erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§. 91. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85, 86 und 90 zu reklamiren.

§. 92. Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§. 93. Der Reklamations-Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94. Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden

§. 95. Zur Erledigung der Beschwerden wegen an-

geblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten sein, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuer-Kontrol-Amte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer-Kataster, so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96. Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97. Für die bereits definitiv besteuerten Lan-

destheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt. *

§. 98. Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distriks-Polizei-Behörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kultur-Art, ihr Flächen-Inhalt, ihre Plan-Nummern, ihre ursprünglichen Bonitätsklassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speziell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99. Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizeibehörden die Anmeldungs-Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100. Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101. Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird, und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewe-

---

* Vergleiche das Gesetz vom 25. August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze betr., v. S B. A. z. Z. f. G. II.

senen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 163. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104. Die Vereidung der Taxatoren erfolgt vor dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromiß-Gerichtes steht in der Regel den Distrikts-Polizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Kommissäre abzuordnen.

§. 105. Wenn das Compromißgericht constituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106. Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§ 107. Die Compromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90 lit. a gebunden.

§. 108. Ergibt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse, als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im §. 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§. 109. Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Comprommißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§. 110. Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrei.

§. 111. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältniß-Zahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kosten-Antheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Kapitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungs-Kosten.

§. 112. Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113. Eben so übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrirung selbst, d. i. die Kosten der Bonitirung, Klassifizirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Kapitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114. Wenn in einem Polizei- oder Liquidirungs-Bezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke,

Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.*

§. 115. Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116. Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der direkten Staatsauflage.

§. 117. Die Besitzer der Dominikal-, Zehent- und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominikal- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions-Behörden.**

§. 118. Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Objekten, die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

§. 119. In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten,

---

* Vergleiche das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., S. B. A. z. Z. f. G. III.

** Dieser §. 117 ist durch das Gesetz v. 28. März 1852 als aufgehoben erklärt; (vide Z f. G. 1860. pag. 117 und 118, dann die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze. S. B. A. z. Z. f. G. IV.)

welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120. Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114 ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuer-Prozente erhoben und der Staatskasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den späteren Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und es soll letzteres durch das Gesetzblatt verkündet werden.*

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:

Egid v. Kobell,

k. Staatsrath und General-Sekretär.

---

* Die für den Geometer besonders wichtigen Bestimmungen aus diesem Gesetze werden in dem einen oder andern Jahrgange der Zeitschrift noch umfassend besprochen werden.

II.

Gesetz,

einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. Aug. 1828 betr.

(Ges.-Bl. 1831, Nr. 2, S. 17—24.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die §§. 61, 64 und 97 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828, theils näher zu bestimmen, theils abzuändern, und verordnen in dieser Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und mit der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Jedes nach den §§. 61 und 64 des Grundsteuer-Gesetzes als betheiligt bezeichnete Individuum ist gehalten, in Folge der von dem Liquidations-Commissär erlassenen Aufforderung bei den Liquidations-Verhandlungen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen und bei seinem Erscheinen alle jene Dokumente vorzulegen, welche nach §. 61 und 65 des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Nachweisung des in dem Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes nöthig sind.

Die Aufforderung des Liquidations-Commissärs hat nicht nur den Tag des Erscheinens, sondern auch die mit dem Nichterscheinen verbundenen gesetzlichen Präjudicien, und im Allgemeinen diejenigen Dokumente zu bezeichnen, welche den Besitzstand nachzuweisen vermögen. Sie ist binnen eines angemessenen Zeitraums vor dem anberaumten Liquidationstage dem Betheiligten in legaler Form zu insinuiren, und die Insinuations-Dokumente sind zu den Commissions-Akten zu bringen.

Genügt ein Vorgeladener diesen Anforderungen nicht an dem zur Liquidation festgesetzten Tage, so ist innerhalb eines kurzen Termines ein anderer Commissionstag anzuberaumen, und zwar auf Kosten des Säumigen, wenn derselbe wegen seines früheren Ausbleibens nicht hinreichend sich zu rechtfertigen vermag.

Nach vergeblichem Ablaufe dieses Termines tritt sodann das Ungehorsams-Verfahren in folgender Weise ein:

1) Ist das zur Liquidation berufene Individuum ein Rustikal-Besitzer, so ist in Bezug auf den betreffenden Steuer-Gegenstand ausschließend mit dem hierauf berechtigten Dominikal-Rentenbesitzer zu liquidiren; die mit diesem abgeschlossenen Liquidations-Protokolle sind sodann dem ungehorsam ausgebliebenen Rustikal-Besitzer unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung mitzutheilen.

2) Gehört der ungehorsam Ausgebliebene zur Klasse der Dominikalrenten-Besitzer, so ist ausschließend mit dem betreffenden Rustikal-Besitzer zu liquidiren, und das mit diesem aufgenommene Liquidationsprotokoll dem ungehorsam Ausgebliebenen unter einem gleichen Termine von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung zuzuschließen.

3) Nach fruchtlosem Verflusse dieser Termine sind in dem einen, wie in dem anderen Falle die Kataster auf den Grund der Liquidationsprotokolle abzuschließen, und nach §. 114 des Grundsteuergesetzes die definitive Steuerperzeption anzuordnen und zu promulgiren, worauf sodann die Bestimmungen der §§. 93 und 95 des erwähnten Gesetzes mit den hierin festgesetzten Terminen und Präjudizien ihre volle Anwendung finden.

4) Erscheint für den betreffenden Steuergegenstand weder

der Rustikalbesitzer noch der Dominikalrentenbesitzer bei der Liquidations-Verhandlung, so ist die Parcelle nach dem aus den rentamtlichen Steuer- und Hebe-Registern und den nach §. 66 des Gesetzes vom 15. August 1828 zu verfassenden Besitzlisten und aus den Amts-Akten hervorgehenden Besitzstande, und so ferne alle diese Momente keinen Anhaltspunkt darbieten, nach der dann hervortretenden Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums in das Kataster einzutragen, und das Kataster zum Abschlusse zu bringen, worauf sodann auch in diesem Falle die Bestimmungen des erwähnten §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 in Anwendung kommen.

5) In den Katastern ist jederzeit zu bemerken, daß und in welcher Weise das Ungehorsams-Verfahren stattgefunden hat.

6) Alle durch Ungehorsam veranlaßten Kosten und Schäden haben die Veranlasser zu tragen.

Die Entscheidung hierüber steht der Kataster-Stelle zu, von welcher der Betheiligte in jedem Falle die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen und im abweisenden Falle an den königlichen Staatsrath ergreifen kann.

II. Der im §. 97 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 für die bereits definitiv besteuerten Landestheile nach §. 95 dieses Gesetzes bestimmte Präklusions-Termin fängt erst von dem Tage zu laufen an, an welchem die in einem Liquidirungsbezirke nach § 119 des Grundsteuergesetzes vorgenommene Kataster-Berichtigung als vollendet proklamirt wird.

III. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben, Berchtesgaden den 25. August 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath u. General-Sekretär.
Egid v. Kobell.

III.

Gesetz,

die Abänderung des §. 114 des Grunsteuer-Gesetzes betr.

(Ges.-Bl. 1834, Nr. 9, S. 69—76.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828:

> daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizei- oder Liquidations-Bezirke das Grundsteuerkataster geschlossen ist, sogleich in Perzeption gesetzt werden soll,

unterliegt folgenden Modifikationen.

§. 2. Die Einführung der definitiven Steuer in den

neu katastrirten Bezirken, soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuerkataster in einem ganzen Kreise vollendet ist.

Diesem schließt sich der nächstvollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. August 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataster angefertigt ist, der definitiven Grund-, Dominikal- und Häuserbesteuerung mit der §. 7 bezeichneten Ausnahme unterzogen.

§. 3. Ergiebt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rustikalsteuer-Simplum eines Kreises, oder in der Summe der Rustikalsteuer-Simplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens 5 Prozent des provisorischen Rustikal-Steuer-Simplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu katastrirten Gesammtbezirke jene Zahl von Rustikalsteuer-Simplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältnisse theilen zu lassen, welche demnach dem provisorischen Rustikalsteuerfuße aufkommenden Jahresbetrage dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanzgesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen als ¼ oder ¹⁄₁₀ angenommen und hienach soll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächst kommende Anzahl festgesetzt werden. *

§. 4. Dem Rezatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100000 fl. an der Rustikalsteuer zu Gute.

* Vergleiche das Gesetz vom 23. Mai 1346, S. B. A. z. Z. f. G. VII.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Rezatkreise bestehen wird, soll, in so fern das Simplum der definitiven Rustikalsteuer den Betrag des provisorischen nach Minderung des letztern um 25000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3 bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Rustikalsteuer-Simplen, die provisorische jährliche Rustikalsteuerschuldigkeit um 100000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5. Die Ausantwortung der Steuerkataster sammt Duplikaten, Plänen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizei-Bezirken durch die Steuerkataster-Kommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitz-Veränderungen in den Umschreibkatastern der definitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuer-Schuldigkeitsbeträge bis zum Eintritt der Perzeption der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69. 70. des Grundsteuer-Gesetzes so wie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71—82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschlusse und Extradition der Kataster des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

§. 6. Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präclusiven Termines zur Anbringung der Reklamationen förmlich proklamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 93 des Grundsteuergesetzes für die Reklamationen festgesetzte Termin.

§. 7. Im Rheinkreise werden nach vollendetem Abschlusse der Kataster eines Cantons dieselben an die Be-

hörden und Gemeinden nicht blos zur Umschreibung der Besitzveränderungen und Einleitung des Reklamations-Verfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes extradirt; sondern sie dienen zugleich in Verbindung mit den Häusersteuer-Katastern, um das bisherige Grundsteuer-Contingent der neu katastrirten Cantone unter sich, des Cantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Diese Jahressteuer nach dem definitiven Kataster gibt die Grundlage dieser Repartition. *

§. 8. Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind vom Jahre 1833/34 einschließlich an wirksam.

§. 10. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlichem Allerhöchstem Befehle:
Der k. Staatsrath u. General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

---

* Vergleiche das Gesetz vom 23. Mai 1856, S. B. A. z. 3. f. G. VII.

IV.

Vollzugsvorschriften

zum Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes.*

(K.-J.-Bl. Oberpfalz u. Regsbg. 1852, Nr. 53. S. 1401—1408.)

K. B.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März h. Js. verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben, wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt:

§. 1. Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens Theil nehmen und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes

* Obiges Gesetz v. 28. März 1852 ist bereits auf pag. 117 und 118 der Z. f. G. v. J. 1860 abgedruckt.

hierzu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2. Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits fixirt sind oder bei gegebener Veranlassung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3. Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt: der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird diesfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Ebenso sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer, wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4. In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5. Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getreid werden nach §. 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 mit 12 fl. für das Schäffel Weizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste, und 4 fl. für Haber, andere Naturalreichnisse

nach den im §. 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und vier Kreuzer von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6. Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 hingewiesen, so weit sie hieher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuer-Gesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7. Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes), indem Rechstreu, Forstweide u. dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrages sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewissen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden. (§. 26 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes. §. 62 der Instruktion vom 19. Januar 1830.)

Diese Preise werden den k. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Commission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen. Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen, oder

sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8. Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt, oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art 27 des Forstgesetzes vom 28. März d. Js. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben in Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9. Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maß seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 2c.) statt findet.

§. 10. Die Distrikts-Polizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hierbei ein den Vollzugs-Vorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deshalb insbesondere auf §. 4 Abs. 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie

aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11. Wird gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungs-Finanzkammern hiebei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12. Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März d. Js. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominikal- und Zehentsteuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Spindler.

An die k Regierung K. d. J. u. d. F. der Oberpf. u. v. Rgsbg.

V.

Gesetz,

die allgemeine Häusersteuer betr.

(Ges.-Bl. 1828, Nr. 9, S. 169—184.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen

und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Kapitel.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§. 1. Die Häusersteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Von der Häusersteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser, und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 53 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. Kapitel.

Vom Maßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.

§. 3. Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeblichen) Mieth-Ertrag gesucht wird.

§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch kontrolirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5. Der geringste Miethesatz für Hauptgebäude in dem sub a des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche ein Zehntel eines bayerischen Tagwerks zu 40000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche drei Viertel eines Tagwerks festgesetzt. *

* Der §. 5 ist durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831

§. 6. Der jährliche, wirkliche oder geschätzte Mieth-Ertrag der zur Kategorie lit. a §. 4 gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bei den Gebäuden von lit. b §. 4 ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, **sowie der Hofräume** die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.

III. Kapitel.

Von der Quotisation.

§. 7. Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt.

§. 8. Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Kapitel.

Von der Miethen- und Ertragserhebung insbesondere.

§. 9. Die Miethenerhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central-Katasterstelle durch abgeordnete Kommissäre und unter Mitwirkung der Distrikts-Polizeibehörden.

§. 10 Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

---

aufgehoben, v. S. B. A. z. Z. f. G. VI, dann VIII und IX.

§. 11. Dem Obertaxator steht ein blos informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44 des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Offizial-Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12. Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und Hauseigenthümer.

§. 13. Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14. Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster giltig sein, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hingegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drei bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sei.

§. 15. Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokal-Armenfondes einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether

sein. Außerdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16. Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertragseinschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4 lit. a in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, insofern diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.

§. 19. Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b des §. 4 erwähnten Häusersteuerobjekte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 bei der Katasterstelle.

V. Kapitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§. 20. Die Häusersteuern werden von der Central-

Katasterstelle in besonderen für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen.

§. 21 Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22. Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23. Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67 bis 82 in Anwendung.*

VI. Kapitel.

Von den Reklamationen wider die Häusersteuer.

§. 24. Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

a) hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a des § 4 auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen,

b) hinsichtlich der Häusersteuerobjekte der Abtheilung b des §. 4 auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die giltigen Musterhäuser, und

b) gegen die Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26 Reklamationen von der im Absatze b des §. 24

* Insoferne dieselben nicht durch Art. 150 des Notariatsgesetzes v. J. 1861 (v. Z. f. G. 1862 pag. 11) aufgehoben sind.

gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Kapitels des Grundsteuer-Gesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27. Diese Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objektes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28. Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29. Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proklamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14, wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30. Die Reklamationsanmeldungen geschehen bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden unter spezieller Benennung des Reklamations-Objektes seiner ursprünglichen Miethseinwerthung und des vermeintlichen Prägravationsmaßes.

§. 31. Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromiß-Gericht bildet sich:

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zweien Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Mieth-Regulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren, in Vorschlag bringt, welche hiebei gleichfalls verwendet waren.

§. 32. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102 bis 111 des Grundsteuer-Gesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Kapitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häuser-Steuer.

§. 33. Die Häusersteuer wird als eine Quotitäts-Steuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staatsregierung in Beziehung auf die zur Kategorie lit. a §. 4 gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt. *

§. 34. Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35. Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a §. 4 der Regierung vorbehalten.

---

* Vide Gesetz vom 10. Januar 1856, S. B. A. z. Z. f. G. XI.

§. 36. Für jene Gemeinden des Reiches, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Kataster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37. Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freijahre bewilliget.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38. Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der direkten Staats-Auflagen erhoben.

§. 39. Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proklamirt sein wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familiensteuer der nach der Verordnung vom 10. Dezember 1814 zur siebenten, achten und neunten Klasse gehörigen Häuserbesitzer, Grundrenten-Besitzer und Grundbesitzer auf.

§. 40. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:

Egid v. Kobell.

Königlicher Staatsrath u. General-Sekretär.

VI.

Gesetz,

den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.

(Ges.-Bl. 1831, Nr. 17, S. 337.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern etc. etc.

Wir haben zur Durchführung des Haussteuergesetzes vom 15 August 1828 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1. Der §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben.

§. 2. Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Neben-Gebäude in dem unter a des §. 4 jenes Gesetzes gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt. *

§. 3. Für den in eben jenem §. des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 unter b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche 1/10 eines bayerischen Tagwerks zu 40000 Quadrat-Fuß, und als Maximum dieser Fläche 1/4 eines Tagwerks festgesetzt.

§. 4. Unser Staatsministerium der Finanzen ist

---

* v. S. B. A. z. Z. f. G. VIII. §. 2.

mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben, München am 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
Der Staatsrath u. General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

VII.

Gesetz,

den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1828 betr.

(Ges.-Bl. 1846, Nr. 17, S. 177—180.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, bewogen gefunden, gesetzlich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Abänderung des §. 114 des Grunsteuergesetzes betr., wird auch auf die Häusersteuer anwendbar erklärt. Es sollen demnach die im Anfang der V. Finanzperiode bestandenen Haussteuer-Contingente sämmtlicher nach dem Miethertrag besteuerten oder noch zu besteuernden Gemeinden ein Ganzes bilden, welches nach Maßgabe der katastrirten Steuersimplen auf die Steuerpflichtigen dieser Landestheile mit

Vermeidung geringerer Brüche als $^1/_{10}$ eines Simplums umzulegen ist.

§. 2. Die im §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für die Pfalz getroffenen besonderen Anordnungen hören auf, wenn für sämmtliche Kantone derselben die definitiven Kataster vollendet und extradirt sein werden. Die Contingente der Pfalz sind dann mit denen der übrigen definitiv besteuerten Landestheile beim nächsten dreijährigen Ausschlag zusammen zu zählen und gleichheitlich umzulegen.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Oktober 1846 an in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
der expedirende geheime Sekretär
P. Heramer.

VIII.

Gesetz,

die Häusersteuer betr.

(Ges.-Bl. 1849/50, Nr. 27, S. 337—340.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-

räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

Art 2. Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grund gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Art. 3. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.*

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

* Vide Ministerial-Entschließung v. 17. September und 4. Oktober 1850, S. B. A. z. Z. f. G. IX. u. X.

IX.

Ministerial-Entschließung,

das Haussteuergesetz vom 25. Juli 1850 betr.

(Int.-Bl. Oberfr 1850, Nr. 135. S. 1349.)

Nr. 15,246.

Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 25. Juli d. Js., die Häusersteuer betr., spricht im ersten Artikel lediglich das Verhältniß aus, in welchem künftig die Miethe- und die Arealsteuer der Simplenzahl nach erhoben werden soll. — Auf das nun zu Ende gehende Rechnungsjahr 1849/50 hat dieses keinen Einfluß; dagegen sollen für das Jahr 1850/51 nach §. 9 lit. d des Finanzgesetzes vom nämlichen Tage in den definitiv besteuerten Landestheilen zwei Simplen der Mieth-, und sechs Simplen der Areal-Häusersteuer erhoben werden.

Durch den zweiten Artikel des obenerwähnten Gesetzes wird der §. 2. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 dahin abgeändert, daß kein nach der Miethe steuerbares Gebäude einen geringeren Miethsatz als 9 fl. oder ein geringeres Steuersimplum als 9 kr. künftig haben soll. Diese gesetzliche Bestimmung ist vom Rechnungsjahr 1850/51 an in Vollzug zu setzen. Es sind daher sämmtliche Rent- und resp. Steuer-Kontrolämter der definitiv besteuerten Landestheile anzuweisen, daß sie alsbald die betreffenden Häusersteuer-Kataster prüfend durchgehen, alle Miethsteuer-Anlagen unter dem Betrag von 9 kr. im Umschreibwege auf diesen Betrag erhöhen, sofort die erforderlichen Zugangs-Dekreturen veranlassen.

München, den 17. September 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die k Regierungs-Finanz-Kammer v. Oberfranken.

Durch den Minister:
der Generalsekretär: Gietl.

X.

Ministerial-Entschließung,

das Häusersteuergesetz vom 25. Juli 1850 betr.

(Int.Bl. Oberfr. 1850, Nr. 144, S. 1435.)

Nr. 16,032.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß für das Jahr 1850/51 die sechs Simplen der definitiven Areal-Häusersteuer allerdings in den durch die Verordnung vom 24. Januar 1832 bestimmten drei Zielen: 30. November, 15. Februar und 15. April, jedesmal mit zwei Simplen zu erheben seien, wenn nicht die Pflichtigen deren Entrichtung mit einem Male vorziehen.

Was aber die zwei Simplen der Miethsteuer betrifft, so soll das erste Simplum am 30. November und das zweite am 15. April erhoben werden, da eine Vertheilung in drei Ziele nicht geschäftsförderlich erachtet werden könnte.

München, den 4. Oktober 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Sekretär: Gietl.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken.

XI.

Gesetz,

den §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.

(Ges.-Bl. 1856, Nr. 5, S. 21—24.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der §. 33 des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 wird in nachstehender Weise geändert:

Eine örtliche Revision der Häusersteuer soll von der Regierung angeordnet werden:

1) wenn in einer nach der Miethe (§. 4, lit. a des Gesetzes) besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil desselben erreicht;

2) wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden (§. 4, lit. a und b des Gesetzes) sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der andern zu treten hat.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
der Genreal-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

XII.

Instruktion

über

das Verfahren bei Ummessungen und Fortführung der Katasterpläne.

(Bezirksgeometer-Instruktion v. J. 1834.)

Grundbestimmungen.

Das allgemeine Grundsteuergesetz vom 15. August 1828, bestimmt §. 82: „auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figurenänderungen nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden."

Die Vollzugs-Instruktion vom 19. Jänner 1830 enthält in dieser Beziehung §. 87 einige nähere Modalitäten. Auf den Grund dieser gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, wird Folgendes zur genauen Nachachtung verfügt:

I. Abschnitt.

Ueber Bezirkseintheilung und Aufstellung von Bezirksgeometern.

§. 1. In jedem Kreise werden besondere Bezirke, in der Regel aus mehreren Aemtern bestehend, gebildet, und für dieselben eigene Geometer in jener Weise aufgestellt werden, wie sie der §. 87 der Umschreib-Instruktion bestimmt.

Diese Geometer dienen in dem ihnen angewiesenen Bezirke zur Besorgung von Messungen eben so dem Staate, wie den Privaten, und erhalten für ihre Bemühung, vorbehaltlich eines künftigen Tarifes, eine Vergütung, welche entweder nach Tagsgebühren bemessen wird, oder, was

besonders bei geometrischen Arbeiten von großem Umfange geschehen kann, auf der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten beruht.

Die Tagsgebühren, welche sich auf ein der Umschreibbehörde vierteljährig zu übergebendes fortlaufendes Tagebuch gründen müssen, dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von 3 fl. nebst verhältnißmäßiger Reisekosten-Entschädigung mit 15 kr. für jede Stunde, und bei den im Tagebuch nachzuweisenden Ausarbeitungen zu Hause, einen Gulden dreißig Kreuzer des Tages nicht übersteigen.

Die Auslagen für Kataster-Pläne und Gehilfen kommen in besondere Aufrechnung. Das Tagbuch muß am Schlusse die Arbeitstage, die Zahl der umgemessenen Grundstücke und den Zeit- und Kostenbetrag genau nachweisen, welcher auf jede einzelne Messung trifft.

§. 2. Die Grundeigenthümer, welche in die Plane nachzutragende Veränderungen auf ihre Kosten durch — von der königl. Kataster-Kommission geprüfte und approbirte — Geometer aufnehmen zu lassen gehalten sind, haben sich ihrer, und zwar in der Regel jenes des treffenden Bezirkes zu bedienen.

Die nicht als Landgeometer zu Steuer-Vermessungen autorisirten und ungeprüften Feldmesser sind von dergleichen Messungen, welche in die Katasterpläne nachgetragen werden, oder resp. überhaupt amtliche Glaubwürdigkeit bedürfen, ausgeschlossen.

§. 3. Nach der Aufstellung der Landgeometer werden deren Wohnsitze und der Umfang der Bezirke durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und die allenfallsigen Aenderungen nachgetragen. Die Geometer werden durch das einschlägige Gericht nach der beigefügten Eidesformel verpflichtet.

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der Landgeometer.

§. 4. In den Pflichten eines Landgeometers liegt, sich zu allen geometrischen Aufnahmen, wozu er von den Grundbesitzern oder sonst Betheiligten aufgefordert wird, gebrauchen zu lassen.

Eben so hat er den königl. Behörden alle Erläuterungen über die Katasterpläne ꝛc. zu ertheilen, bei Ummessungen den Umschreibbehörden das in objektiver Beziehung benöthigte Material behufs der instruktionsmäßig zu besorgenden Kataster-Umschreibung zu liefern, und vor Allen pünktlich für die vollständige Erhaltung dieser Plane Sorge zu tragen.

Insbesondere hat sich der Landgeometer

1) mit allen jenen Planänderungen zu befassen, und die deßfallsigen Mittheilungen an die Umschreibbehörde zu machen, welche

a. Gemeinde-
b. Flur-
c. Jagd- und
d. Parzellen-Grenzen

berühren, oder

e. die Anlegung von Wegen und öffentlichen Plätzen, oder umgekehrt die Abtretung derselben für Privatzwecke betreffen; es mögen sich diese Abänderungen nun als Folge von rechtsgiltigen Verträgen, Elementar-Ereignissen, oder von ursprünglichen Messungsfehlern ergeben.

Ferner hat er aber auch

2) in gleicher Weise die Veränderungen zu berücksichtigen und auf den Planen nachzutragen, welche in den Kulturarten einzelner Grundstücke entstehen, jedoch nur

in so ferne, als sie das Besteuerungs-Verhältniß verrücken, also nur in dem Falle, wenn

a. ein bisher unsteuerbares Objekt wegen der Kulturveränderung in die Steuer- oder Zehentbarkeit tritt; wenn

b. Gebäude neu aufgeführt, oder abgebrochen werden, und deßwegen entweder nachträglich in das Haussteuer-Kataster aufzunehmen, oder in demselben zu löschen sind, oder, wenn überhaupt ein steuerbares Objekt durch Anschwemmung u. dergl. entsteht.

Es ist in Bezug auf die Privaten-Pflicht jedes Landgeometers, sich ohne Zögerung der Arbeiten, wozu er aufgefordert wird, mit Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit zu unterziehen, solche gehörig zu fördern, und sich weder eine Vernachlässigung in der Aufnahme, noch ein Uebermaß in den Forderungen zu Schulden kommen zu lassen.

III. Abschnitt.

Messungs-Verfahren.

§. 5. Wenn auch im Allgemeinen das Verfahren bei Umschreibmessungen nur jenes sein kann, welches die Instruktion vom 19. Jänner 1830 für die erste, oder ursprüngliche Messung vorschreibt, und wenn daher hauptsächlich nur hierauf verwiesen werden muß, so ist es doch in besonderen Fällen, und bei der vielfachen Eigenthümlichkeit des Gegenstandes erforderlich, darüber die in nachstehenden §§. enthaltenen Vorschriften und Erläuterungen zu ertheilen, damit in der Behandlung der einzelnen Gegenstände nicht verschiedenartigen Ansichten Folge gegeben werde.

§. 6. Bei dem Umstande, daß die Steuerplane für

das ganze Königreich ein zusammenhängendes großes Ganze bilden, ist es bei einzelnen Messungen nicht hinlänglich, daß die zu messende Figur richtig dargestellt, sondern daß ihr auch die Stelle angewiesen werde, wohin sie nach der Kartirung des Königreiches gehört.

Dazu müssen Anhaltspunkte gegeben sein, und diese sind von zweierlei Art, entweder trigonometrisch oder geometrisch bestimmte Punkte. Die Stelle der erstern ist in Zahlen, jene der zweiten aber auf den Planen selbst conservirt.

§. 7. Um die trigonometrischen Anhaltspunkte zu erlangen, werden dem Landgeometer von der königl. Steuerkataster-Kommission die trigonometrischen Resultate seines Bezirkes mit den Anmessungen der Signale und dem Netze mitgetheilt. Bei ihrer Anwendung muß jedoch wohl berücksichtiget und erwogen werden, ob die festen Punkte, wie Thürme, Kamine, Windfahnen ꝛc. nicht durch Bauten, und die übrigen Punkte, wie Signale, Feldkreuze, Säulen ꝛc. ꝛc. nicht in anderer Weise, — was aus den Anmessungen ermittelt werden kann, — verändert worden sind.

Die genaue Versicherung der noch stehenden trigonometrischen Signale hat der Landgeometer bei seinem Funktions-Antritte sogleich einzuleiten, und deßwegen, wenn die Erhaltung der trigonometrischen Säulen nicht länger mehr thunlich erscheint, den Punkt in folgender Weise festzustellen: Ueber den obern Mittelpunkt der Säule ist ein an einer Stange wohl befestigter Senkel schwebend zu halten, welcher daher durch Herablassung diesen Mittelpunkt bezeichnet, um nach Hinwegnahme der Säule einen großen Stein oder eichenen gebrannten Pfahl, einige Fuß tief in die Erde einlegen, und darauf ein Kreuz an der Stelle einhauen zu können, wohin der verlängerte Senkel auftrifft. Sollten keine Anmessungen für die trigonometrischen Punkte vorhanden sein, so sind dieselben zu bewerkstelligen.

Der Gemeinde-Vorstand, in dessen Markung der betreffende Punkt fällt, ist nach Vorschrift des §. 37 der Messungs-Instruktion beizuziehen, und hinsichtlich der Folgen der Beschädigung, die ohnehin bei dieser Versicherungsweise nur muthwillig sein könnte, auf die Bestimmungen im Grundsteuer-Gesetze §§. 12 und 13 aufmerksam zu machen.

Uebrigens ist der Gebrauch der trigonometrischen Punkte beschränkt, und findet nur statt, wenn Parthien mit dem Meßtische ganz neu aufzunehmen sind.

In welcher Art aus den Coordinaten und geraden Entfernungen der trigonometrischen Punkte neue abgeleitet werden können, darüber wird (jedoch nur nöthigenfalls) die königl. Steuerkataster-Kommission die Anleitung und Anhaltspunkte geben.

§. 8. Von ausgedehnterer, oder vielmehr von immerwährender Anwendung sind dagegen die geometrischen Punkte; nämlich jene, welche sich auf den Planen durch alle Arten von Grenzpunkten bezeichnet finden. Ihre Anwendung hat keine Schwierigkeit, und tritt in allen Fällen unbedingt ein, wenn sich nicht aus der angestellten Messung ergibt, daß sie mit ihrer Umgebung in keiner Uebereinstimmung stehen.

Die neue Messung hat sich also an dieselben ohne Weiteres anzulehnen, wenn sie auf keine Abweichungen stößt, und verläßt sie nur da, wo dieß der Fall ist, wobei aber sodann der Landgeometer die Verpflichtung hat, die Differenz bis zu ihrem Ausgangspunkte, nöthigenfalls unter Anwendung des Meßtisches, zu verfolgen.

Von dem Bestehen ursprünglicher Messungsfehler hat sich der Geometer immer wohl zu überzeugen, indem eine Plan-Abweichung auch von dem ungleichmäßigen Eingehen der lithographirten Detailblätter, oder von einer Verrückung der Grenzzeichen, herrühren kann.

Auch machen es kleine Grenzänderungen noch nicht nothwendig, sich in weit verbreitete Messungen einzulassen, weil aus der geometrischen Aufnahme der umliegenden Besitzungen leicht Anhaltspunkte geschöpft werden können, um ein paar Linien nach ihrem richtigen, oder gegenwärtigen Zustande, in die lithographirten Blätter einzuzeichnen.

§. 9. Alle Messungen, wobei es sich um den Flächen-Inhalt, oder um die Grenzen eines Grundstückes handelt, müssen entweder unmittelbar auf den lithographirten Detailblättern der Kataster-Commission vorgenommen, oder auf dieselben nach Vorschrift der folgenden §§. 15 und 16 übertragen werden, ausgenommen hievon sind nur jene größeren Aufnahmen, wovon die nachstehenden §§. 12 und 13 handeln.

§. 10. Zu den Messungen sind nur zurechtgestellte, in der Messungs-Instruktion §. 39 vorgeschriebene Instrumente zu gebrauchen.

§. 11. Bei Kettenmessungen ist die Vorsicht anzuwenden, daß die Linien besonders in unebenem Terrain nicht unnöthig ausgedehnt werden, ohne für die Fortsetzung der Messung neue Anhaltspunkte gewonnen zu haben. Für jedes Längenmaß wird übrigens die Prüfung von selbst immer dadurch gewonnen, daß es zwischen bereits feststehende Grenzen eingeschlossen, und ein jeder neu zu bestimmende Punkt nicht blos von der einen Seite, sondern auch von der andern entgegengesetzten Seite her angemessen wird.

§. 12. Wenn Messungen von großem Umfange, also unter Anwendung des Meßtisches, nachträglich ausgeführt werden müssen, so ist es am zweckmäßigsten, dieselben auf Platten vorzunehmen, welche blos mit weißem Papier überspannt sind, auf die man aber, um eine sichere Basis und Orientirung zu gewinnen, die in der betreffenden Parthie

vorhandenen trigonometrisch und geometrisch bestimmten Punkte verzeichnet hat.

Die so entworfenen neuen Plane müssen jedoch das für die Auftragung der trigonometrischen Punkte konstruirte Quadrat und dessen quadratischen Unterabtheilungen, oder wenn die zu messende Parthie in mehrere Blätter fällt, die Seitentheile der verschiedenen Quadrate vollständig nachweisen, und dann auch in ein Polygon eingeschlossen werden.

Das Polygon ist überdieß auf das einschlägige Detailblatt überzutragen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der neue Plan in dasselbe wirklich hineinpasse.

Bei der Construirung des Quadrats, oder der Quadrattheile ist Rücksicht darauf zu nehmen:

a) daß die zu messende Parthie auf dem weißem Blatte passenden Raum finde, und
b) die in ihrer Umgebung vorhandenen trigonometrischen Punkte alle benützt werden können, so wie
c) daß die Quadratseiten, um die Nachlithographirung nicht zu erschweren, mit den Kanten des Tischblattes möglichst parallel laufen.

Uebrigens hat sich das konstruirte Quadrat nicht gerade an die Seiten der Detailblätter zu binden, sondern es kann in beliebigen Abständen von denselben gewählt werden, wie es eben für die Erreichung der obigen Zwecke am dienlichsten ist

§. 13. Wenn bei Vertheilung einzelner Flächen in sehr kleine Parzellen der Aufnahms-Maßstab des betreffenden Blattes für unzureichend erachtet werden sollte, so kann ausnahmsweise der Vertheilungsplan in dem doppelt so großen Maßstabe entworfen werden; doch muß sodann der Vertheilungsplan ganz in der obenbemerkten Weise ausgeführt, und also auch in ein Polygon eingeschlossen

werden, bei dessen Uebertragung auf das einschlägige Detailblatt besonders der Umstand nicht unbeachtet zu lassen ist, daß die Anschlüsse zwischen dem Vertheilungsplane und dem Detailblatte zusammengestellt werden müssen.

§. 14. Es soll möglichst vorgezogen werden, die Messungen auf den lithographirten Detailblättern unmittelbar vorzunehmen; diese müssen in der Art auf Meßtischblätter gespannt werden, daß die Seiten und Diagonalen des Quadrats ihr richtiges Maß (siehe Beilage I zur Messungs-Instruktion) erhalten, weil sie sich in der Regel zusammenziehen, und dadurch alle Linien mehr oder weniger zu kurz angeben.

§. 15. Alle Messungen müssen dreimal auf- oder übergetragen werden: sie müssen nämlich nachgewiesen erscheinen:

1) in dem zum Umschreib-Kataster gehörigen und bei der Umschreibbehörde hinterlegten Atlas der lithographirten Detailblätter;
2) in dem Umschreibplane der Gemeinden und
3) in dem für die Nachlithographirung bestimmten Detailblatte.

Bei den in den §§. 12 und 13 bemerkten größeren Messungen hat die Uebertragung zu unterbleiben; doch ist sodann in dem Atlas und in dem Umschreibplane der Gemeinden auf das einschlägige Korrektionsblatt hinzuweisen, und sobald die Nachlithographirung wirklich eingetreten ist, ein neuer Abdruck des betreffenden Blattes dem Atlas und Plane beizufügen.

Sind, wie es z. B. bei Städten der Fall ist, lithographirte Blätter, sowohl im 2500theiligen als im 5000theiligen Maßstabe vorhanden, so ist den erstern der Vorzug zu geben, die Messung und Eintragung sohin auf den 2500theiligen Planen vorzunehmen.

§. 16. Alle Nachträge und Veränderungen in den Blättern und Planen, sie betreffen Theilungs-Linien oder Kulturarten, haben mit rother Farbe (Carmin) zu geschehen. Diese Farben-Linien müssen rein und zart eingezeichnet werden.

§. 17. Sowohl auf dem Rande des Atlasses, als des zur Nachlithographirung bestimmten Detail-Blattes ist jede Messung mit der betreffenden Plan-Nummer anzuführen, und sowohl der Name dessen beizufügen, welcher sie vorgenommen hat, als der Tag, an welchem die Mutations-Messung erfolgt ist.

Auf dem Detailblatte muß überdieß das Maß der wirklich gemessenen Linien ersichtlich sein, und also in dasselbe mit Zahlen eingeschrieben werden.

Nur in dem Falle, daß die Deutlichkeit darunter leiden würde, ist demselben ein vergrößerter Handriß (Brouillon) mit dem eingeschriebenen Maße beizulegen.

§. 18. Linien, welche in Folge der eingetretenen Veränderungen aufgehört haben, Eigenthumsgrenzen zu sein, oder verschiedene Kulturarten zu trennen, sind, als ganz überflüssig, roth zu durchkreuzen, wenn sie nicht allenfalls wegen Dominikal- und Zehentverhältnissen, oder Bonitäts-Ausscheidungen im Plane beibehalten werden müssen, in welchen Fällen sie jedoch nur mehr durch punktirte Linien darzustellen sind.

§. 19. Der Landgeometer ist für seine gepflogenen Messungen verantwortlich, und hat bei oder durch die Revision, oder wie immer entdeckten Fehlern Kosten und Schaden zu tragen.

IV. Abschnitt.

Plannumerirung.

§. 20. Die ursprüngliche Plannumerirung, wonach ein jedes einzelne durch Eigenthum, oder dauernde Kultur-

art ausgeschiedene Objekt mit einer fortlaufenden Nummer versehen ist, muß beibehalten und fortgeführt werden.

Diese Fortführung hat in der Art zu geschehen, daß bei der Theilung eines Grundstückes dem zweiten, dritten Theil rc. neben der ursprünglichen Haupt-Nummer noch eine Bruch-Nummer beigesetzt wird. Wenn daher zum Beispiel die Nummer 316 in mehrere Theile zerfällt, so bleibt dem an die Nummer 315 stoßenden Theil die runde Nummer 316, die übrigen Theile bekommen aber nach ihrer Reihenfolge die Nummern $316\frac{1}{2}$, $316\frac{1}{3}$, $316\frac{1}{4}$, $316\frac{1}{5}$ u. s. w.

Bei der Veräußerung einzelner Theile von Aeckern oder Wiesen gibt man in der Regel den ausgebrochenen Theilen die Bruch-Nummern, und läßt dem verbleibenden Reste die runde Nummer.

Bei ausgedehnten Vertheilungen, wie z. B. bei Gemeinde-Weiden rc., wodurch sehr viele neue Parzellen entstehen, ist mit der neuen Nummerirung anschließig an die letzte Nummer der Gemeinde fortzufahren.

Erfolgen bei einer Gemeinde ganz neue Zugänge, z. B. durch Zutheilung von Objekten aus einer andern Gemeinde, so werden sie entweder in der Art, wie eben bemerkt, an das Ende der Gemeinde fortlaufend hinnummerirt, oder es wird ihnen bei nur wenigen solchen Zugangs-Objekten die laufende Nummer der zunächst anliegenden Parzelle unter Beifügung von Bruchzahlen ertheilt.

Zur Erläuterung über das ursprüngliche Nummerirungs-Verfahren wird noch hieher bemerkt, daß man, wenn sich eine Parzelle durch Ausscheidungen in mehrere Theile auflöste, bei der Nummerirung dieser Theile die Veranlassung der Ausscheidung in der Art bezeichnet hat, daß bei den Trennungen wegen verschiedener Kulturart oder Bodengüte (Bonitätsklasse) der laufenden Plannummer der

Parzelle noch die Littern a, b, c ꝛc. ꝛc. und dagegen bei den Trennungen wegen verschiedener Dominikal-, Zehent- und Eigenthums-Verhältnisse ihr die Bruchgrößen $^1/_2$, $^1/_3$ $^1/_4$, angehängt wurden.

Aus diesem Verfahren ergibt sich, daß hie und da Bruchnummern und Littern bei einer Parzelle in Vereinigung treten, die Plan-Nummer sohin zu der Form $316^1/_2{}^a$, oder $316^1/_2{}^b$, $316^1/_2{}^c$, $316^1/_3{}^a$ ꝛc. gelanget.

Bei weiterer Abtheilung solcher doppelt mit Bruchnummern und Littern bezeichneten Grundtheile wird, unter Beibehaltung der Hauptnummer, blos einfach mit den Bruchnummern, also mit Weglassung der Littern zu nummeriren fortgefahren, z. B. $316^1/_3{}^b$ wird weiters in drei Theile getheilt, so behält der erste Theil seine Nummer $316^1/_3{}^b$, der zweite $316^1/_4$, und der dritte $316^1/_5$.

Im Gegentheile, wenn einzelne Grundstücke arrondirt werden, so bleibt die bestehende Nummerirung, wie sie geschöpft wurde.

Arrondirungen ganzer Fluren erheischen jedenfalls auch bezüglich auf die Plannummerirung besondere Würdigung, und werden bei Anfragen über solche Vorkommnisse eigene Anordnungen gegeben werden.

§. 21. Bei Nummerirung neu entstehender Häuser wird die Umschreib- und Polizeibehörde für sich Sorge tragen, daß durch die neuen Nummern die in den Katastern und Planen enthaltenen Nummern nicht geändert werden, und sonst keine Störung eintrete; daher da, wo sich nicht an die letzte Hausnummer des Ortes angeschlossen werden kann, dem neuen Hause die Nummer des nächsten Hauses mit einer Bruchnummer zu geben ist.

Daß übrigens in die Steuerplane die Haus-Nummern der Besitzer roth, und die laufenden Nummern schwarz

eingeschrieben, sowie, daß die ohne Häuser Angesessenen darin mit einfachen Bruch-Nummern zu bezeichnen sind, ist bekannt.

V. Abschnitt.

Flächenberechnung.

§. 22. Jede Veränderung im Plane hat in der Regel auch eine Veränderung im Flächen-Inhalte der betreffenden Grundstücke zur Folge, und diese muß ordentlich aufgezeichnet, und durch genau geführte Berechnungs-Manualien nachgewiesen werden.

Eine Abweichung von dem in den Steuer-Katastern ausgedrückten Flächen-Inhalte darf hiebei nicht statt finden, und wenn daher ein Objekt in mehrere Theile aufgelöst wird, so müssen die einzeln zu berechnenden Theile zusammen wieder so viel an Fläche enthalten, als für das ganze Objekt ausgesetzt war, und eben so muß bei Grenzänderungen dem einen Grundstücke an Fläche wieder zufallen, was das andere verloren hat. Nur wirkliche ursprüngliche Kalkulfehler, deren Bestehen übrigens im Manuale genau auszuführen ist, begründen hiebei eine Ausnahme.

Abweichungen unter ein Prozent sind nicht als Fehler anzusehen, und deßwegen nur verhältnißmäßig einzutheilen, auch ist überdieß noch bei unaufgespannten Blättern auf deren im §. 14 bemerktes Eingehen Rücksicht zu nehmen.

Berührt die Messung eine ganze zusammenhängende Parthie, so braucht die Ausgleichung des Flächen-Inhaltes nicht einzeln bei jedem Grundstücke durchgeführt zu werden, sondern sie kann sich über die ganze Parthie zusammengenommen erstrecken.

Auch können in dergleichen Fällen, besonders wenn die Berechnung sehr ausgedehnt sein würde, die ursprünglich

verfaßten Berechnungs-Manualien und Tabellen von der Kataster-Kommission erholt werden.

§. 23. Bei der Flächenberechnung ist der Umstand zu berücksichtigen, daß nicht immer jeder Feldweg, welcher durch eine Wiese, Weidenschaft oder Waldung führt, von der Fläche des Grundstückes ursprünglich abgezogen wurde, weßhalb als Vorschrift gilt, daß wenn Wege mit einer neuen Messung in Beziehung treten, ihre Fläche immer besonders im Manuale ausgesetzt werden muß.

§. 24. Die ganze Berechnung sowohl, als die jedes einzelnen Theiles, hat der Geometer selbst mittelst zweckmäßiger Anwendung der bekannten nach Tagwerken und Dezimalen eingetheilten Glas- oder Horntafel zu prüfen.

VI. Abschnitt.

Geschäfts-Behandlung.

§. 25. Zur Besorgung der oben im §. 4 unter Nr. 1 und 2 angeführten Messungen, wird der Landgeometer durch die Umschreibbehörde schriftlich aufgefordert werden, wenn er dazu nicht schon vorher von den Betheiligten angerufen wurde.

Nur die im §. 86 lit. i der Umschreib-Instruktion bemerkten Veränderungen, oder überhaupt diejenigen, durch welche eine Steuermehrung herbeigeführt wird, hat er von Dienstes wegen vorzumerken, und der Umschreib-Behörde anzuzeigen.

Die im §. 4 noch weiter bezeichneten Messungen für Privatzwecke können ihrer Natur nach nur auf Anrufen der Privaten erfolgen.

§. 26. Bei der Besorgung der Messungen selbst ist zur Ersparung der Kosten darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Geometer wegen unbedeutender Veränderungen nicht

weite Gänge mache, sondern dergleichen Nachträge vielmehr mit andern Messungen in schickliche Verbindung setze.

Bei allen Messungen hat er sich aber wohl zu versichern, daß über die Art, wie ihm die neu zu messenden Grenzen vorgewiesen, und von ihm in die Plane eingezeichnet werden, keine rechtsgiltigen Einwendungen statt finden können.

Vor der Eintragung in den Umschreib-Atlas beim Rentamte, und in den Umschreibplan der Gemeinde, ist sich möglichst zu versichern, daß die Veränderung zum wirklichen Vollzug gekommen.

Ist gleichwohl eine Messung vorgenommen, welche bei der Eintragung der betreffenden Besitzveränderungen in die öffentlichen Bücher, wegen rückgängiger Verträge sich als nicht rechtsbeständig zeigt, so hat sowohl der Geometer, als die Umschreib-Behörde zu sorgen, daß die Messung in den Umschreibplanen, wenn sie allenfalls schon dahin sollte übertragen worden sein, wieder gelöscht werde.

§. 27. Die Ergebnisse der Umschreibmessungen sind für die Umschreibbehörde in besondern Tabellen darzustellen, worin die Plan-Nummern, der Name und die Haus-Nummer des Grundbesitzers, die Kulturart, der Name, Flächen-Inhalt, die Bonitätsklasse und Verhältnißzahl des Objekts, so wie die Art seiner Veränderung kurz mit den Worten bemerkt ist:

„durch Kauf, Tausch, Messungs-Berichtigung" und dergleichen.

Voraus ist der ursprüngliche Zustand des Umschreib-Objektes nach der Plannummer, dem Namen, Flächen-Inhalte und der Verhältnißzahl anzuführen.

Daß auch jene Grundstücke, welche von der Umschreibmessung durch Grenzänderung 2c. nur nebenher berührt wurden, und in ihrer Fläche eine Mehrung oder Min-

derung erleiden, in die Tabelle mit aufgenommen werden müssen, ist ohnehin einleuchtend.

Entstehen etwa hiedurch Aenderungen in den Steuerbeträgen, so sind dieselben in der Tabelle kurz zu bemerken, damit die Umschreibbehörde die desfallsige Verfügung treffen könne; dasselbe gilt, wenn ursprüngliche Kalkulfehler eine solche Aenderung erzeugen.

Bei Berichtigung vorbenannter Grenzänderungen dürfen, in soferne die Differenz in der Fläche nicht ganz unbedeutend ist, die ursprünglich verschiedenen Bonitätsklassen nicht geändert, d. h. die Klasse des neubegrenzten Grundstückes muß beibehalten werden.

Sowohl das Tabellen-, als Manual-Papier für die Flächenberechnungen kann gegen Vergütung des Kostenaufwandes bei der königl. Steuerkataster-Kommission abverlangt werden.

§. 28. Unmittelbar nach vollzogener Messung hat entweder der Landgeometer oder die Parthei der mit der Umschreibung der Kataster beauftragten k. Behörde die im vorstehenden Paragraphe angeführte Tabelle, dann die dazu gehörigen und in der Tabelle ausdrücklich als Beilagen anzuführenden Detailblätter, Berechnungs-Manualien &c, zu übergeben, damit die betreffende Umschreibung ohne Aufenthalt vollzogen werden kann.

§. 29. Bei Abtheilungen von Grundstücken soll die Messung in der Regel vor Ausstellung des Certifikates geschehen, und die Ummessungstabelle mit Plan und Beilagen übergeben sein. (Instruktion vom 19. Jänner 1830, Umschreibungen betreffend.)

Nur wenn wegen Abganges oder Verhinderung eines Landgeometers auf längere Zeit es nicht in der Macht des Grundbesitzers liegt, den Plan zu liefern, wird ausnahmsweise das Certifikat ausgestellt, und die Umschreibung seiner

Zeit vorgenommen werden, jedoch nur in den Fällen, wo ein bestimmter Theil des Grundstückes, z. B. die Hälfte, ein Drittel ꝛc. oder ein bestimmtes Maß, z. B. 1 Tagwerk, 1½ Tagwerk ꝛc. abgetreten werden soll.

In solchen Fällen wird die Umschreibbehörde selbst die Ummessungstabelle für den Landgeometer anlegen, und ihm zustellen, damit er hienach die Messung und Vermarkung vornehmen, die Tabelle ergänzen, den Eintrag in den Katasterplan bewirken, und denselben mit dem Umschreibkataster in Einklang setzen kann.

Es ist aber bei diesem Verfahren die hie und da im Kataster erfolgte Unterabtheilung der Grundstücke in verschiedene Kulturarten und Bonitätsklassen wohl zu beachten.

VII. Abschnitt.

Nachlithographirung.

§. 30. Zum Zwecke der Nachlithographirung sollen die in den §§. 12, 13 und 14 bemerkten aufgespannten Blätter wo möglich in ihrem aufgespannten Zustande an die k. Kataster-Kommission übergeben, und daher von den Meßtischblättern nicht abgeschnitten werden.

§. 31. Bei der Nachlithographirung, welche erst dann erfolgt, wenn mehrere Veränderungen auf einem Blatte eingetreten sind, geht auch auf den Stein die Bemerkung über, daß die Veränderungen bis zu diesem oder jenem Tage nachgetragen worden seien, mit den Worten:

„Ergänzt bis zum . . . .“

und dann bei der nächsten Vervollständigung unmittelbar daran, mit den Worten:

„bis zum . . . .“ (datum)

München, den 15. April 1834.

Königl. Steuerkataster-Kommission.

Beilage zu §. 3.

Eidesformel der Bezirks-Geometer.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen mit einem körperlichen Eide, daß ich den Verrichtungen eines Landgeometers nach den hierüber bestehenden oder künftig ertheilt werdenden Instruktionen, Verordnungen und Gesetzen eifrig obliegen, den Vorschriften derselben treulich nachkommen, insbesondere über die Erhaltung und Fortführung der Kataster-Plane, durch vollständige und richtige Nachtragung der sich ergebenden Veränderungen, nach den Anweisungen der Umschreibbehörden Sorge tragen, und diese hierin thätig unterstützen; allen mir von Privaten und andern Grundbesitzern, oder dem Staate übertragenen geometrischen Arbeiten ohne Zögerung mich unterziehen, solche gehörig fördern, dieselben mit Fleiß, Genauigkeit und Aufmerksamkeit, nach bestem Wissen und Gewissen vollziehen, und hiebei weder zu Gunsten noch zu Schaden irgend Jemandes verfahren; überhaupt mich so betragen wolle, wie es einem redlichen Geometer ziemt; — So wahr mir ꝛc. ꝛc.

Erklärung der Abkürzungen in den zwei nachfolgenden Registern.

P.N. = die 3 Probenummern v. J. 1859 (für sich paginirt).

I, II, III = Jahrgang I 1860, II 1861 und III 1862 der Zeitschrift für Geometer.

A = Supplementsband A zur Zeitschrift für Geometer.

Die 3 Probenummern v. J. 1859 bilden zwar mit den 9 Nummern des Jahres 1860 den Jahrgang I, mußten aber, weil für sich paginirt, in nachstehenden zwei Registern durch P.N. ausgeschieden werden.

Chronologisches

aller bisher in der Zeitschrift für Geometer

Lauf. Nr.	Art.	Datum		
		Tag	Monat	Jahr
1	Entschließung des churfürstl. bayr. General-Landescommissariats	28	Dezbr.	1804
2	Strafgesetz, Art. 386 . . .	—	—	1813
3	Grundsteuergesetz . . .	15	August	1828
4	Haussteuergesetz . . .	15	August	1828
5	Gesetz	25	August	1831
6	Gesetz	28	Dezbr.	1831
7	Instruktion, Bezirksgeometer-Instruktion.	15	April	1834
8	Gesetz	1	Juli	1834
9	Finanzminist.-Reskript . . .	17	Juni	1839
10	Entschließung der k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. F.	16	Novbr.	1840
11	Gesetz	23	Mai	1846
12	Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.	10	Juli	1849
13	Desgleichen	27	"	"
14	Gesetz	25	Juli	1850
15	Finanzminist.-Entschließung .	17	Septbr.	1850
16	Desgleichen	4	Oktober	1850
17	Bayer. Forstgesetz . . .	28	März	1852

Verzeichniß

abgedruckten Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Lauf. Nr.	Art.	Datum		
		Tag	Monat	Jahr
18	Gesetz	28	März	1852
19	Vollzugsvorschriften . . .	20	Mai	1852
20	Finanzministerial-Reskript . .	28	Oktober	1855
21	Gesetz	10	Jänner	1856
22	Finanzministerial-Entschließung	2	März	1856
23	Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. F.	5	Juli	1856
24	Instruktion	5	Juli	1856
25	Königl. allerhöchste Verordnung in specie:			
26	Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg	26	März	1859
27	Finanzministerial-Reskript . .	10	Juni	1860
28	Königl. allerhöchste Verordnung	20	Juni	1860
29	Finanzministerial-Reskript . .	5	Septbr.	1860
30	Entschließung der k. Steuerkataster-Commission.	15	Septbr.	1860
31	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F.	27	Septbr.	1860
32	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken.	15	Oktober	1860
33	Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.	19	Novbr.	1860
34	Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.	30	Novbr.	1860

Nr.	Betreff.	Band. Seite.
—	Abänderung und Aufhebung der §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828.	I, 117.
—	Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes.	A, 39.
15127	Besteuerung der Grundflächen der Eisenbahnen.	I, 96.
—	§. 33 des Haussteuergesetzes vom Jahr 1828.	A, 59.
2310	Besteuerung der Grundflächen der Eisenbahnen.	I, 116.
—	Handhabung der Feldpolizei.	II, 120. II, 123.
	Entschädigung von Sachverständigen bei Vernehmung in Strafsachen.	P.N. 44.
—	Für Entschädigung der Bezirksgeometer.	P.N. 45.
7020	Verwendung der Messungspraktikanten.	I, 78.
—	Anstellung von Obergeometern bei den k. Kreisregierungen.	I, 55.
8308	Empfehlung der Zeitschrift für Geometer.	I, 77.
4320	Subvention zur Zeitschrift für Geometer.	I, 78.
20626	Empfehlung d. Z. f. G.	I, 96.
19536	Besteuerung der vom Gartenlande ꝛc. zu Hofräumen gezogenen oder überbauten Flächen.	I, 116.
10096	Pecuniäre Unterstützung d. Z. f. G.	I, 115.
4564	Anschaffung der Z. f. G. aus Regiemitteln.	I, 116.

Lauf. Nr.	Art.	Datum Tag	Monat	Jahr
35	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F.	12	Dezbr.	1860
36	Finanzministerial-Reskript . .	26	Dezbr.	1860
37	Desgleichen	24	August	1861
38	Entschließung der k. Steuerkataster-Commission.	6	Septbr.	1861
39	Entschließung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F.	15	Oktober	1861
40	Notariatsgesetz	10	Novbr.	1861
41	Arrondirungsgesetz . .	10	Novbr.	1861
42	Ausschreiben des General-Comites des landwirthschaftl. Vereins.	—	—	1862
43	Desgleichen	—	—	1862
44	Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.	6	Jänner	1862
45	Desgleichen	18	März	1862
46	Reskript der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.	15	Juni	1862
47	Entschließung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J. u. d. F.	22	August	1862
48	Finanzministerial-Reskript . .	29	August	1862
49	Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d F.	9	Septbr.	1862
50	Finanzministerial-Reskript. .	27	Septbr.	1862
51	Desgleichen	11	Oktober	1862
52	Reskript des k. Staatsministeriums d. Handels u. d. öffentl. Arbeiten.	19	Oktober	1862

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zur

Zeitschrift für Geometer

v. J. 1859 bis 1862 incl.

Band I mit III nebst Supplementsband A.

A. *

*) Die Abkürzungen sind auf pag. 77 erklärt.

B.

D.

E.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

S.

U.

V.

W.



